NOLL, KEIDER

RECHTSANWALTS GMBH

UNIV.-PROF. DR. ALFRED J. NOLL
MAG. KLAUS KEIDER

SCHELLINGGASSE 3/3 A-1010 WIEN
TEL +43 1 5124410 FAX +43 1 5124410-30
kanzlei@nollkeider.at www.nollkeider.at

via web-ERV

An die
Staatsanwaltschaft Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Wien, am 7. Dezember 2021
VSV/1 / AN/TZ / 611-1-5

GZ 7 St 71/20d

GZ OStA Innsbruck
2 OStA 106/20p

Opfer, Privatbeteiligte und Fortführungswerber laut beiliegender Liste ./1

alle vertreten durch: Noll, Keider Rechtsanwalts GmbH
Schellinggasse 3/3
1010 Wien
Code P131351
UniCredit Bank Austria AG, 09746 244 401, BLZ 12000

Prozess- und Geldvollmacht erteilt
Gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Handen

Beschuldigte:

1. [redacted]
2.
3.
4.
5.

und **unbekannte Täter**

Antrag auf Fortführung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nach § 195 Abs. 1 Z. 1, 2 und/oder 3 StPO

1-fach
35 Beilagenurkunden
plus ein Datenträger mit WDR-Doku vom 16.3.2020 „Wer hat Schuld an Ischgl?"
Beilagenverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITENDE ZUSAMMENFASSUNG ... 5
1. MANGELNDE OBJEKTIVITÄT ... 5
2. MANGELNDE KENNTNIS DER RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN DER SEUCHENBEKÄMPFUNG ... 5
3. DIE WESENTLICHEN ELEMENTE DER TATBILDER DER §§ 178, 179 STGB; ZUSÄTZLICH: NOTWENDIGKEIT DER PRÜFUNG DES VERDACHTS VON STRAFTATEN GEGEN LEIB UND LEBEN (INSB. §§ 80, 88 STGB) ... 6
4. WEITERE EINSCHLÄGIGE STRAFTATBESTÄNDE BZW. QUALIFIKATIONEN ... 7
4.1 § 313 StGB Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung ... 7
4.2 § 302 iVm 2 StGB: Amtsmissbrauch durch Unterlassen ... 8
5. DIE WESENTLICHEN KONKRETEN FRAGEN, DIE DIE STAATSANWALTSCHAFT HÄTTE PRÜFEN MÜSSEN ... 9
6. KEINE PRÜFUNG DER BEGEHUNG DURCH UNTERLASSUNG (§ 2 STGB) ... 11
7. VERFEHLTER MASSSTAB „KLEINSTMÖGLICHER EINGRIFF" – DAS SEUCHENRECHT GEBIETET DEMGEGENÜBER JEDOCH UNVERZÜGLICHES AGIEREN UND MAXIMALE WIRKSAMKEIT, DIES BEWUSST UNTER INKAUFNAHME VON EINGRIFFEN IN FREMDE RECHTSSPHÄREN ... 11
8. STAATSANWALTSCHAFT VERKENNT DIE REICHWEITE EINER EPIDEMIE ... 13
9. ZWISCHENFAZIT: DIE STAATSANWALTSCHAFT VERKENNT DIE ZENTRALEN RECHTLICHEN VORGABEN FÜR GESUNDHEITSBEHÖRDEN BEI GEFAHR DES AUSBRUCHS ODER DER VERBREITUNG ANSTECKENDER KRANKHEITEN, INSBESONDERE DIE VORGABEN DES EPIDEMIEGESETZES ... 13
10. VERFEHLTE ABSTELLUNG AUF STATISTISCHE ZAHLENWERTE ... 14
11. DIE WESENTLICHEN FÜR DEN KENNTNISSTAND DER ÖSTERREICHISCHEN BEHÖRDEN UND DER BESCHULDIGTEN UND SOMIT FÜR DARAUS RESULTIERENDE HANDLUNGSPFLICHTEN MASSGEBLICHEN EREIGNISSE UND DATEN VOR DEM URLAUBERSCHICHTWECHSEL 7.3.2020 ... 15
11.1 Die der Behörde vor dem Urlauberschichtwechsel vorliegende Sachlage ... 15
11.2 Donnerstag, 5. März 2020, als spätestmöglicher Zeitpunkt, um pflichtgemäß umfassende Eindämmungsmaßnahmen zu setzen, nicht bloß mit Erhebungen zu beginnen ... 16
11.3 Kardinalfehler Zulassung des Urlauberschichtwechsels am 7.3.2020 ... 17
11.4 Nachweisliches Wissen um die Unrichtigkeit der Medieninformation vom 5.3.2020 ... 17
11.5 Schwere Versäumnisse auch auf Gemeindeebene ... 18
11.6 Zu diesem Zeitpunkt (5.3.2020) hohe Anzahl von Verdachtsfällen und nachgewiesenen COVID-19-Fällen mit Tirol- bzw. Ischgl-Bezug ... 19
11.7 Ausreichend Zeit, um die gebotenen Eindämmungsmaßnahmen zu setzen ... 20
11.8 Komplett verfehlte Beurteilung des „Heimreisen-Lassens" als Eindämmungsmaßnahme ... 21
11.9 Zwischenfazit ... 21
12. KEINE FESTSTELLUNGEN ZUM TATSÄCHLICHEN WISSENSSTAND DER BEHÖRDE BZW. DER BESCHULDIGTEN ZU DEN JEWEILS RELEVANTEN ZEITPUNKTEN ... 22
13. KEINE FESTSTELLUNGEN ZU DEN AUFGABEN BZW. VERANTWORTLICHKEITEN DER BESCHULDIGTEN BZW. DER BEHÖRDEN, IN DENEN DIE BESCHULDIGTEN TÄTIG WAREN BZW. SIND ... 25
13.1 Grundsätzliches ... 25
13.2 Zur Rolle der Gemeinde Ischgl: ... 26
13.3 Zur Landessanitätsdirektion (Pkt 4.3.): ... 26
13.4 Zur Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol und deren Pressemitteilungen (Pkt 4.4): 27
13.5 Zur Bezirkshauptmannschaft Imst bzw. der Gemeinde Sölden (Pkt 4.5) ... 30
13.6 Zur Bezirkshauptmannschaft Landeck (Pkt 4.6.) ... 31
14. ZUR SCHLIESSUNG ALLER APRÈS-SKI-LOKALE UND BEENDIGUNG DES SCHIBETRIEBS (PKT 4.6.2.) ... 33
15. ZUR BEENDIGUNG DER WINTERSAISON (PKT. 4.6.3.A): ... 34
16. ZUR REISEBESCHRÄNKUNG ... 35
17. ZUR GEBOTENEN ERWEITERUNG DES KREISES DER VERDÄCHTIGEN BZW. BESCHULDIGTEN: ... 38

II. ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS, DER SICH AUS DEM ERMITTLUNGSAKT DER STAATSANWALTSCHAFT ERGIBT ... 40
1. DER BEGINN DER SARS-COV-2-PANDEMIE ... 40
2. MELDUNGEN AUS GANZ EUROPA, MIT DENEN DIE ÖSTERREICHISCHEN BEHÖRDEN KENNTNIS VON DER VERBREITUNG DES SARS-COV-2-VIRUS IN ÖSTERREICH, IN TIROL UND KONKRET IN ISCHGL HATTEN ... 42
2.1 E-Mails der Reisebetreuerin einer isländischen Reisegruppe an die Hotels „Garni Martina" und „Nevada", weitergeleitet an den TVB Paznaun-Ischgl und die Landeswarnzentrale des Landes Tirol ... 42
2.2 Meldungen der isländischen Gesundheitsbehörde über das EWRS-Frühwarnsystem ... 42
2.3 E-Mail des isländischen Chef-Epidemiologen ... 45
2.4 Meldung der österreichischen Botschaft in Kopenhagen ... 46
2.5 ZWISCHENFAZIT: ... 46
3. DIE NAHEZU GÄNZLICHE UNTÄTIGKEIT DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN, NACHDEM SIE VON DER EXISTENZ DES SARS-COV-2-VIRUS IN ISCHGL ERFUHREN ... 47
3.1 Presseinformation vom Donnerstag, dem 5.3.2020, mit nachweislich falschen Informationen ... 47
3.2 Mangelnde Richtigstellung der nachweislich falschen Presseaussendung trotz rascher Aufklärung / konkrete weitere Vertuschungsversuche ... 51
3.3 ZWISCHENFAZIT ... 52
3.4 Après-Ski-Bar „Kitzloch" – Verzögerungen bei der Warnung und Schließung ... 53
3.5 ZWISCHENFAZIT: Nahezu gänzliche Untätigkeit der zuständigen Behörden bis inklusive 9.3.2020 ... 57
III. RECHTSWIDRIGE EINSTELLUNG DES GEGENSTÄNDLICHEN STRAFVERFAHRENS DER STAATSANWALTSCHAFT ... 58
1. EINSTELLUNGSENTSCHEIDUNG DER STAATSANWALTSCHAFT VERLETZT DAS GESETZ (§ 195 ABS 1 Z 1 STPO) ... 58
1.1 Unrichtige rechtliche Beurteilung der Strafbarkeit des Verhaltens der Beschuldigten ... 58
1.2 Unrichtige rechtliche Beurteilung der nach Ansicht der Staatsanwaltschaft offenbar nicht vorliegenden objektiven Rechtswidrigkeit ... 59
1.3 Unrichtige rechtliche Beurteilung der nach der unrichtigen Ansicht der Staatsanwaltschaft mangelnden Schuld der Beschuldigten ... 65
2. ERHEBLICHE BEDENKEN GEGEN DIE RICHTIGKEIT DER TATSACHEN, DIE DIE STAATSANWALTSCHAFT IHRER ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE BEENDIGUNG DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS ZU GRUNDE GELEGT HAT (§ 195 ABS 1 Z 2 STPO) ... 69
3. NEUE TATSACHEN UND BEWEISMITTEL, DIE FÜR SICH ALLEIN ODER IM ZUSAMMENHALT MIT ÜBRIGEN VERFAHRENSERGEBNISSEN GEEIGNET ERSCHEINEN, DEN SACHVERHALT SOWEIT ZU KLÄREN, DASS ANKLAGE ERHOBEN WERDEN KANN (§ 195 ABS 1 Z 3 STPO), ZUMINDEST ABER DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN FORTZUFÜHREN WÄRE ... 70
4. BEWEISANTRÄGE ... 71
5. ZU DEN VORAUSSETZUNGEN EINER ANKLAGEERHEBUNG ... 76
6. ANTRAG ... 77

Mit Entscheidung vom 24.11.2021 stellte die Staatsanwaltschaft Innsbruck (im Folgenden „Staatsanwaltschaft") das Ermittlungsverfahren zu GZ 7 St 71/20d gemäß § 190 Z 2 StPO gegen sämtliche Beschuldigten ein, nämlich das Verfahren gegen

- [redacted]
- sowie auch gegen (aus Sicht der Staatsanwaltschaft vorerst noch) **unbekannte Täter**.

Die Benachrichtigung über die Einstellung wurde den Fortführungswerbern zuhanden ihrer Rechtsvertreter am 24.11.2021 per Web-ERV zustellt, ebenso die Einstellungsbegründung. Gemäß § 34a Abs 5 StAG sind für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Staatsanwaltschaften die §§ 89a bis 89g GOG anzuwenden. Gemäß § 89d Abs 2 GOG gilt als Zustellungszeitpunkt der auf das Einlangen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgende Werktag. Im gegenständlichen Fall gilt als Zustellzeitpunkt daher der 25.11.2021.
Die Fortführungswerber stellen als Opfer und Privatbeteiligte iSd § 65 StPO durch ihre Rechtsvertretung innerhalb offener Frist den

ANTRAG,

das strafrechtliche Ermittlungsverfahren

- gegen sämtliche fünf als Beschuldigte geführten Personen [redacted]. [redacted]) und
- darüber hinaus auch gegen die vorerst noch als unbekannte Täter bezeichneten weiteren Verdächtigen

gemäß § 195 Abs 1 Z 1, 2 und/oder 3 StPO fortzuführen.
Die Staatsanwaltschaft hat durch ihre Entscheidung, das Verfahren gegen sämtliche fünf Beschuldigten und auch gegen unbekannte Täter einzustellen, das Gesetz verletzt bzw. unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO).

Darüber hinaus bestehen erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen, die die Staatsanwaltschaft ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt hat (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

Schließlich bringen die Fortführungswerber mit dem gegenständlichen Fortführungsantrag auch neue Tatsachen und Beweismittel bei, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt soweit zu klären, dass gegen sämtliche fünf Beschuldigten und darüber hinaus gegen eine Reihe weiterer Verdächtiger entweder mit einer Anklage (12. Hauptstück der StPO) oder allenfalls mit einer Diversion (11. Hauptstück der StPO) vorgegangen werden kann (§ 195 Abs 1 Z 3 StPO).

I. Einleitende Zusammenfassung

In der Benachrichtigung der Rechtsvertretung der Opfer von der Einstellung des Verfahrens (im Folgenden „*Einstellungsbenachrichtigung*") führt die Staatsanwaltschaft aus, dass „*das Ermittlungsverfahren gegen* [redacted] *und u.T. eingestellt*" werde, weil „*weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht ein hinreichender Schuldnachweis zu führen*" wäre (Hervorhebung hinzugefügt).[1]

1. Mangelnde Objektivität

Diese Entscheidung ist aus den in diesem Fortführungsantrag im Einzelnen dargelegten Gründen falsch. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft überrascht freilich nicht, wenn man die Einstellungsbegründung liest. Man gewinnt dabei nämlich den Eindruck, als wäre die Arbeit der Staatsanwaltschaft in erster Linie darauf ausgerichtet gewesen, das Vorliegen einer Straftat von Anfang an zu verneinen bzw. in erster Linie Rechtfertigungs- und/oder Entschuldigungsgründe für das Handeln und mehr noch für das folgenschwere Untätigbleiben der Beschuldigten zu suchen. Mit anderen Worten, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft und deren Begründung lassen die gesetzlich gebotene Objektivität (§ 3 StPO) vermissen. Bei Beachtung des Objektivitätsgebots hätte die Staatsanwaltschaft belastende Umstände genauso berücksichtigen müssen wie entlastende.[2] Dies hat die Staatsanwaltschaft jedoch erkennbar nicht getan.
Durch diese Vorgangsweise hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO)

2. Mangelnde Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen der Seuchenbekämpfung

Darüber hinaus lässt die Einstellungsbegründung erkennen, dass sich die Staatsanwaltschaft mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens im Bereich der Seuchenbekämpfung, insbesondere den strengen Vorgaben, die das Epidemiegesetz in diesem Zusammenhang an die Gesundheitsbehörden richtet, und den konkreten Handlungspflichten, die sich daraus für die Vertreter der Gesundheitsbehörden ergeben, nur unzureichend vertraut gemacht hat. Es mag verständlich sein, dass eine derart spezielle Rechtsmaterie wie das sogenannte Seuchenrecht einem Juristen/einer Juristin, der/die in erster Linie im Bereich des (allgemeinen) Strafrechts tätig ist, nicht von vornherein vertraut ist. Umso mehr wäre es jedoch geboten gewesen,

- bei der Ermittlung des Sachverhalts und
- bei der Beurteilung der Frage, welche Pflichten den Beschuldigten als Organen der Gesundheitsbehörden im Rahmen des Seuchenrechts im Einzelnen oblagen, und somit
- bei der Beurteilung der Frage, ob die Beschuldigten diese Pflichten verletzten und

[1] Einstellungsbenachrichtigung Seite 6.
[2] *Fabrizy/Kirchbacher*, StPO, 14. Auflage, § 3 StPO Rz 4.

- dadurch den Tatbestand der fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§§ 178, 179 StGB), aber möglicher Weise auch anderer einschlägiger Tatbestände des StGB, etwa einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, insb iS einer fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 StGB) oder einer fahrlässigen Tötung (§ 80 StGB), verwirklichten,

einen Experten oder eine Expertin für das Seuchenrecht beizuziehen.

All dies hat die Staatsanwaltschaft jedoch offensichtlich nicht getan. Es verwundert daher nicht, dass die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt nur unzureichend ermittelt hat und daher erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die die Staatsanwaltschaft ihrer Einstellungsentscheidung zugrunde gelegt hat (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO). Und es verwundert vor diesem Hintergrund auch nicht, dass die Staatsanwaltschaft selbst ausgehend von den Tatsachen, die sie im Rahmen des Ermittlungsverfahrens festgestellt hat, zu einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung (Einstellung des Verfahrens) gelangt ist. Sie hat daher das Gesetz verletzt bzw. unrichtig angewendet hat (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO).

3. Die wesentlichen Elemente der Tatbilder der §§ 178, 179 StGB; zusätzlich: Notwendigkeit der Prüfung des Verdachts von Straftaten gegen Leib und Leben (insb. §§ 80, 88 StGB)

Vorausgeschickt sei Folgendes:

- Die Straftaten gem. §§ 178, 179 StGB sind abstrakte Gefährdungsdelikte. Es ist für die Verwirklichung des Tatbildes nicht nur nicht erforderlich, dass ein Schaden eingetreten ist. Es ist nicht einmal erforderlich, dass eine konkrete Ansteckungs- bzw. Übertragungsgefahr bestanden hat.[3] Das Tatbild der §§ 178, 179 StGB ist vielmehr bereits dann verwirklicht, wenn der Beschuldigte eine Handlung oder Unterlassung begangen hat, die abstrakt geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit herbeizuführen. Dass eine Person tatsächlich erkrankt oder auch nur konkret gefährdet wird, ist nicht einmal erforderlich.[4]
- Es ist zur Verwirklichung des Tatbilds auch nicht erforderlich, dass es sich bei der betreffenden Krankheit um eine epidemisch auftretende handelt. Es reicht vielmehr aus, dass die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtigen gehört.[5]

Bezüglich beider Punkte sei der Vollständigkeit halber weiters noch vorausgeschickt, auch wenn dies wie eine Selbstverständlichkeit klingen mag:

- Bei der durch das Corona-Virus ausgelösten Krankheit COVID-19 (auch Sars-Cov-2 genannt) handelt es sich um eine übertragbare und auch anzeige- bzw. meldepflichtige Krankheit.[6]
- Unstrittig bzw. gerichtsnotorisch ist weiters, dass es im März 2020 in Ischgl nicht bloß zu einer Gefahr der Verbreitung von COVID-19 gekommen ist, sondern vielmehr zu einer Vielzahl von

[3] *Fabrizy*, StGB, 13. Auflage, § 178 StGB Rz 1.
[4] *Fabrizy*, StGB, 13. Auflage, § 178 StGB Rz 2.
[5] *Fabrizy*, StGB, 13. Auflage, § 178 StGB Rz 1.
[6] § 1 Abs 1 EpidemieG 1950.

tatsächlichen Infektionen und anschließenden Erkrankungen, in zumindest 32 dem Verbraucherschutzverein gemeldeten Fällen sogar tragischer Weise mit Todesfolge. Studien zufolge lassen sich weltweit insgesamt rund elftausend (!) COVID-19-Infektionen auf den Ursprungsort Ischgl und den Ursprungszeitpunkt März 2020 zurückführen.[7]

Die Staatsanwaltschaft hatte daher auch in Richtung Straftaten gegen Leib und Leben ermitteln müssen.
Da es in Ischgl im März eben nicht bloß bei der Schaffung einer Gefahr der Verbreitung übertragbarer Krankheiten geblieben ist, sondern infolge der Schaffung der Gefahrenlage, welche die Beschuldigten zu verantworten haben, vielmehr zahlreiche Menschen konkret zu Schaden gekommen sind, hätte die Staatsanwaltschaft jedenfalls auch den evidenten Verdacht prüfen müssen, ob die Beschuldigten abgesehen von den Delikten nach §§ 178, 179 StGB möglicher Weise auch Straftaten gegen Leib und Leben zu verantworten haben, insbesondere fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB) und fahrlässige Tötung (§ 80 StGB).

Indem die Staatsanwaltschaft nicht tat, hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO)

4. WEITERE EINSCHLÄGIGE STRAFTATBESTÄNDE BZW. QUALIFIKATIONEN

4.1 § 313 StGB Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung

§ 313 StGB lautet wie folgt:

> *„Wird eine auch sonst mit Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung von einem Beamten unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen, so kann bei ihm das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden. Doch darf die zeitliche Freiheitsstrafe die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten."*

Nach den Gesetzesmaterialien ist damit gemeint, dass der Beamte *„ein Verhalten setzt, zu dem er kraft seines Amtes auch in abstracto nicht berechtigt wäre, also nicht um eine – wenn auch missbräuchliche – Ausübung zustehender Befugnisse, sondern um das Ausnützen der aus dem Besitz dieser Befugnisse sich ergebenden Gelegenheit".*[8]
Bei sämtlichen Beschuldigten handelt es sich um Beamte iSd § 74 Abs 1 Z 4 StGB. Maßgeblich ist ihre Funktion, nicht ihre dienstrechtliche Stellung.[9] Alle Beschuldigten sind daher auch Beamte iSd § 313 StGB. Sie erfüllten – wie im Folgenden im Detail beschrieben wird – insbesondere die Tatbestände der §§ 178, 179 StGB im Rahmen ihrer Position als Beamte und unter Ausnützung ihrer Befugnisse; dazu zählt insbesondere das Herausgeben von Pressemitteilungen und die Kompetenz, Bescheide auf Grundlage des EpidemieG zu erlassen.

---

[7] Artikel in der Wochenzeitung „Der Spiegel" vom 27.06.2020, Freitag, der 13. „Die Akte Ischgl" (Beilage ./10)

[8] *Nordmeyer* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 313 Rz 13.

[9] Fabrizy, StGB, 13. Auflage, § 74 StGB Rz 6.

§ 313 StGB ist daher auf sämtliche im gegenständlichen Strafverfahren Beschuldigte anwendbar. Indem die Staatsanwaltschaft das Verhalten der Beschuldigten nicht auf die Qualifikation nach § 313 StGB untersuchte, hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO)

4.2 § 302 iVm 2 StGB: Amtsmissbrauch durch Unterlassen

Der Tatbestand des § 302 StGB umfasst nach hRsp auch den Befugnismissbrauch durch Unterlassen.[10] § 302 StGB lautet wie folgt:

> *„§ 302. (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*
>
> *(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt."*

Das Unterlassen ist von der (neutralen) tatbestandsmäßigen Handlungsbeschreibung („*missbraucht*") des § 302 StGB erfasst, weil der Fehlgebrauch einer Befugnis ebenso in (gezielter) Untätigkeit, also Nichtausübung liegen kann. Genau dies ist hier der Fall: Sämtliche Beschuldigte setzten die Handlungen, zu deren Setzung sie gesetzlich verpflichtet gewesen wären (Näheres dazu siehe im Folgenden unter II. zum Thema der zumindest vorliegenden Fahrlässigkeit). Die Beschuldigten unterließen es – sei es aufgrund des Drucks der Tiroler Unternehmer, sei es, um das vorzeitige Ende der Ski-Saison aus Eigenem hinauszuzögern – gezielt, die gebotenen und unbedingt erforderlichen Maßnahmen zu setzen, die ihnen insbesondere das EpidemieG vorschrieb (siehe dazu ebenfalls im Folgenden unter Punkt II.).

Gegen sämtliche Beschuldigte wird daher auch wegen des Verdachtes des Missbrauchs ihrer Amtsgewalt gemäß § 302 StGB zu ermitteln sein.

Indem die Staatsanwaltschaft dies nicht tat, hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO)

---

10 17 Os 47/14m (EvBl 2015/71, 477 = SSt 2015/5); *Nordmeyer* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 313 Rz 10.

5. Die wesentlichen konkreten Fragen, die die Staatsanwaltschaft hätte prüfen müssen

Vor diesem Hintergrund hätte die Staatsanwaltschaft in erster Linie folgende Fragen prüfen müssen:

1. Was war zu welchem Zeitpunkt der Wissensstand über das Corona-Virus bzw. die Krankheit COVID-19 und über das Auftreten des Corona-Virus in Ischgl Ende Februar/Anfang März 2020, und zwar

   (a) jedes einzelnen Beschuldigten, aber auch

   (b) einer Reihe weiterer Personen, denen gleichermaßen Verantwortung für die Vollziehung des österreichischen Seuchenrechts, insb des Epidemiegesetzes, zukam (zB des Landeshauptmanns von Tirol oder des Bundesministers für Gesundheit und ihrer jeweiligen MitarbeiterInnen), sowie

   (c) von weiteren Personen, die – ohne selbst Organ einer Gesundheitsbehörde zu sein – möglicher Weise ebenfalls Handlungen oder Unterlassungen begangen haben, die geeignet waren, die Gefahr der Verbreitung von COVID-19 herbeizuführen, insbesondere

      (i) zB jener MitarbeiterInnen der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol (Leiter [redacted], die trotz ausdrücklicher Hinweise und nachweislicher Kenntnis von der Tatsache, dass bei einigen isländischen Touristen, die nach ihrem Ischgl-Urlaub positiv auf COVID-19 getestet worden waren, die Symptome bereits vor Ort in Ischgl oder am Abreisetag aufgetreten waren und sich diese Isländer daher keinesfalls erst auf dem Rückflug angesteckt haben können,[11] zuließen oder sogar aktiv veranlassten, dass der Pressedienst des Landes Tirol wider dieses bessere Wissen am Donnerstag, dem 5.3.2020, eine offizielle Medieninformation hinausgab, in der die bereits falsifizierte These von der angeblichen Ansteckung im Flugzeug publiziert wurde, und die somit die Tatsache, dass das Corona-Virus bereits im Paznauntal angekommen war, vorsätzlich verschleierten, aber auch

      (ii) zB jener Vertreter der Seilbahn- bzw. Tourismuswirtschaft des Paznauntals, insbesondere des Tourismusverbandes Paznaun-Ischgl, die bei Tiroler Politikern und Medien dahingehend intervenierten, dass das Auftreten des Corona-Virus im Paznauntal zunächst geleugnet bzw. verharmlost werde,[12],[13] oder

[11] Vergleiche die diesbezüglich ausdrückliche und rechtzeitige (!) Warnung des Florian TURSKY, Mitarbeiter im Kabinett des LH Platter am Donnerstag, dem 5.3.2020, Strafakt, GZ 7 St 71/20d, ON 183, S. 155.

[12] Strafakt, GZ 7 St 71/20d, ON 170, S. 11.

(iii) bei jenen Vertretern des Tourismusverbandes Paznaun-Ischgl und jenen Betreibern von Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben, die selbst auf ausdrückliche Anfrage von Gästen wider besseres Wissen das bereits erfolgte Auftreten des Corona-Virus im Paznauntal leugneten?[14]

2. Welche Handlungspflichten sahen die einschlägigen Rechtsvorschriften für die oben unter Punkt 1 genannten Personen beim jeweiligen Wissensstand zu welchem Zeitpunkt jeweils vor, und zwar insbesondere

   (a) im Bereich des Seuchenrechts, insbesondere nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes, des Gesetz vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (Reichssanitätsgesetzes), die Erste, Zweite und Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens

   (b) aber auch nach sämtlichen weiteren in Betracht kommenden Rechtsvorschriften, insbesondere den §§ 178, 179 StGB (vorsätzliche bzw. fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten) und den weiteren einschlägigen Vorschriften zum Schutz von Leib und Leben, insbesondere den §§ 88 (Fahrlässige Körperverletzung) und 80 (Fahrlässige Tötung), insbesondere auch in Verbindung mit § 2 StGB (Begehung durch Unterlassung)?

3. Haben die unter Punkt 1 genannten Personen die sie treffenden Handlungspflichten jeweils rechtzeitig und vollständig erfüllt, und wenn nein, erfolgte die Verletzung vorsätzlich oder fahrlässig?

4. Erst dann wäre von der Staatsanwaltschaft zu prüfen gewesen, ob für eine Verletzung von Handlungspflichten allenfalls Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe vorlagen.

Offenbar hat die Staatsanwaltschaft jedoch, soweit dies aus der Einstellungsentscheidung und der Einstellungsbegründung ersichtlich ist, die oben unter Punkt 1. bis 3. genannten Fragen überhaupt nicht gestellt. Und soweit die Staatsanwaltschaft die eine oder andere Frage allenfalls ansatzweise gestellt hat, hat die Staatsanwaltschaft die Frage, sei es infolge mangelnder Objektivität oder mangelnder Sachkenntnis, falsch oder unvollständig beantwortet.

Dadurch hat die Staatsanwaltschaft einerseits das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO)

---

[13] Artikel auf oe24.at vom 14.10.2020, Geheime Ischgl-Chats: 'Üben massiv Druck aus', abgerufen am 24.3.2021 auf (Beilage ./30).

[14] Buchauszug aus „Alles richtig gemacht?" von Sebastian Reinfeldt, S. 50 ff. (Beilage ./31).

6. Keine Prüfung der Begehung durch Unterlassung (§ 2 StGB)

Weiters ist zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft das Verhalten der Beschuldigten offenbar nur auf schuldhaftes Verhalten durch aktives Tun geprüft hat und eine Begehung durch Unterlassung kein einziges Mal prüfte. Gerade im Bereich behördlicher Tätigkeit werden Straftaten aber vorrangig durch Unterlassung begangen. Dies hätte die Staatsanwaltschaft vertiefend prüfen müssen.

Dadurch hat die Staatsanwaltschaft einerseits das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig ange-wendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte dar-über hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO)

7. Verfehlter Massstab „kleinstmöglicher Eingriff" – das Seuchenrecht gebietet demgegenüber jedoch unverzügliches Agieren und maximale Wirksamkeit, dies bewusst unter Inkaufnahme von Eingriffen in fremde Rechtssphären

Der Kardinalfehler, den die Staatsanwaltschaft begeht, ist dieser: Die Staatsanwaltschaft legt bei Ihrer Beurteilung des Verhaltens der Beschuldigten in völliger Verkennung der Rechtslage durchgehend den Maßstab an, dass ein Einschreiten der Behörden (und somit der Beschuldigten als deren Vertreter) stets nach dem Grundsatz des kleinstmöglichen Eingriffs in Rechtsgüter Dritter geboten gewesen wäre. Daher erachtet sie offenbar jede Handlung bzw. Unterlassung der Behörden bzw. der Beschuldigten, die Individualinteressen berücksichtigte und dem Schutz dieser Individualinteressen höhere Priorität als der unverzüglichen und umfassenden Eindämmung des Corona-Virus einräumte, in rechtlich völlig verfehlter Weise als gerechtfertigt. Die Staatsanwaltschaft verkennt damit den fundamentalen Grundsatz des Seuchenrechts. Dieser lautet:
In der Gefahrensituation einer bereits ausgebrochenen und - mehr noch - angesichts einer drohenden Seuche bzw. Epidemie ist genau das Gegenteil, nämlich

(a) ein unverzügliches Agieren und

(b) eine maximale Wirksamkeit der Maßnahmen,

beides auch unter Inkaufnahme selbst weitreichender Eingriffe in die Rechtssphäre Dritter, der zentrale gesetzlich gebotene Maßstab für das Handeln der Behörde.[15]

Dass die Behörde entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtungen (Epidemiegesetz, Grundrechte, etc. – Näheres dazu siehe im Folgenden unter Punkt II.) daher unverzüglich und umfassend, und nicht etwa nach dem Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs in Individualinteressen Dritter, vorzugehen hat, ergibt sich nicht nur aus dem Umstand, dass Grund- und Menschenrechte anerkannter Weise in bestimmten Fällen, so auch im Falle einer Epidemie und viel mehr noch im Falle einer Pandemie, eingeschränkt werden dürfen.

[15] Vgl. zu alldem grundsätzlich bspw. *Andreaus*, Handbuch des österreichischen Seuchenrechts (2021), 160 ff; ebenso *Hummelbrunner* in Resch/Wallner (Hg) Medizinrecht: Handbuch, 3. Aufl. 2020, Kapitel XXXIII Sanitätsrecht Punkt 2.6 Aufgaben der Behörde, Rz 26 ff.

Es kann auch dies aus dem Epidemiegesetz (im Folgenden auch kurz: EpidemieG) selbst belegt werden. Das EpidemieG lässt sogar bei abgegrenztem Auftreten einer Seuche ausdrücklich eine unterschiedliche Behandlung von

- Kranken,
- Infizierten,
- Krankheitsverdächtigen und
- vermeintlich Gesunden

zu. Innerhalb dieser Gruppen werden aber Beurteilungsfehler und Kollektivmaßnahmen geduldet (vgl. § 7 EpidemieG iVm §§ 3 Abs 5, 5 Abs 1, 2 und 4 Absonderungsverordnung).

Noch deutlicher wird dies, wenn man die Flächenmaßnahmen heranzieht, die das EpidemieG vorsieht. So können und müssen bei Auftreten einer anzeigepflichtigen Krankheit in bestimmten Fällen Maßnahmen verfügt werden, ohne die jeweils Normunterworfenen überhaupt der Gruppe der Kranken oder Infizierten zurechnen zu müssen oder zu können. Deutlich wird dies etwa an folgenden Bestimmungen des EpidemieG:

- *„Bewohner von Ortschaften oder Häusern, in denen eine anzeigepflichtige Krankheit aufgetreten ist" (§ 9 Abs 1 EpidemieG),*
- *„In Ortschaften, in denen eine anzeigepflichtige Krankheit aufgetreten ist" (§ 10 Abs 1 EpidemieG) oder „*
- *Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist" (§ 15 Abs 1 EpidemieG)*

Auch sei hier auf den Maßnahmenbescheid verwiesen, der gerade im gefahrenpolizeilichen Vollzug anzuwenden ist (§ 57 AVG). Dieser sieht eine (verfahrensbeendete) Maßnahme bereits dann vor, wenn auch nur der Verdacht vorliegt, eine Gefahr abwehren zu müssen und schließt sogar ex-lege eine aufschiebende Wirkung aus.[16] Dies zeigt, dass bei Gefahr im Verzug eben nicht das Individualinteresse zu berücksichtigen ist und nicht der kleinste mögliche Eingriff gefordert wird, sondern die Behörde unverzüglich und mit allen zweckmäßigen Mitteln versuchen muss, die Gefahr abzuwehren. All dies hat die Staatsanwaltschaft verkannt.

Indem die Staatsanwaltschaft all dies, insbesondere den zentralen gesetzlichen Maßstab für das Agieren der Gesundheitsbehörde in der Situation einer Gefahr der Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit, verkannte, hat die Staatsanwaltschaft einerseits das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

[16] *Hengstschläger/Leeb*, AVG Kommentar, Teilband 2, zu § 57 Rz 4 ff.

8. STAATSANWALTSCHAFT VERKENNT DIE REICHWEITE EINER EPIDEMIE

Zudem erkennt die Staatsanwaltschaft die Reichweite einer Epidemie nicht, indem sie die COVID-19-Krankheitsausbrüche im Zusammenhang mit Ischgl als *„abgrenzbares Ereignis"* betrachtet.[17] Damit missachtet sie die dem EpidemieG schon aus dem Titel heraus innewohnende großflächige, auch aus einzelnen, scheinbar nicht zusammengehörigen Krankheitsfällen abzuleitende Betrachtungsweise. Dabei beschränkt sich das EpidemieG nicht einmal auf nationale Ereignisse, sondern berücksichtigt auch Ausbrüche im Ausland (§ 25 EpidemieG), weshalb die Behörde auch den Ausbruch in Norditalien zu berücksichtigen gehabt hätte. Damit verkennt die Staatsanwaltschaft die wichtigsten Ziele und gesetzlichen Vorgaben des EpidemieG, nämlich:

- die Verhinderung des Entstehens und der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten und
- deren Bekämpfung.

Richtig ist nämlich nicht, dass das EpidemieG von seinen Anwendern fordert, zurückhaltend oder auf Einzelfälle einzugehen, sondern im Gegenteil eine Ausbreitung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern. Bei der Pandemiebekämpfung stehen die Gesundheit und das Leben von Menschen, also Rechtsgüter höchsten Ranges, auf dem Spiel, die keine Kompromisse erlauben.

Vergleich mit Feuerwehreinsatz:
Zur Veranschaulichung sei folgender Vergleich angestellt: Die Ausgangssituation und die anschließende Vorgehensweise der Gesundheitsbehörde (und somit der Beschuldigten als deren Organe) im Fall Ischgl entsprach der Situation einer Feuerwehr, die zu einem brennenden Haus gerufen wird. Diese rückt mit einer großen Zahl an Löschfahrzeugen an und schaut als erstes nach, ob es wirklich brennt. Dann überlegt sie, wie sie vorgehen könnte, damit beim Löschen der geringste Schaden entsteht und schickt zuerst Feuerwehrleute lediglich mit einer Löschdecke ausgestattet, dann mit einem Wassereimer, dann mit einem Feuerlöscher hinein. Erst als das Haus bereits in Vollbrand steht, erfolgt endlich der Angriff mit Wasserspritzen. Aber dem nicht genug, versucht die Feuerwehr weiterhin, den Schaden für den Einzelnen zu begrenzen und bringt brennende Möbelstücke aus dem Haus in die bis dahin nicht brennende Nachbarhäuser. Dann wundert man sich, warum auf einmal auch die Nachbarhäuser brennen. Als das Feuer gelöscht ist, sagt man, man habe alles richtig gemacht, da das Feuer ja jetzt aus sei. Die neuen Brände in den Nachbarhäusern würden zudem zeigen, dass es überall brennen kann.

Indem die Staatsanwaltschaft die (mögliche) Reichweiter einer Epidemie und die daraus abzuleitenden Handlungspflichten der Gesundheitsbehörde verkannte, hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO)

9. ZWISCHENFAZIT: DIE STAATSANWALTSCHAFT VERKENNT DIE ZENTRALEN RECHTLICHEN

[17] Einstellungsbegründung S. 40, Abs. 2.

VORGABEN FÜR GESUNDHEITSBEHÖRDEN BEI GEFAHR DES AUSBRUCHS ODER DER VERBREITUNG ANSTECKENDER KRANKHEITEN, INSBESONDERE DIE VORGABEN DES EPIDEMIEGESETZES

Zusammengefasst ist als Zwischenfazit festzuhalten: Die Staatsanwaltschaft verkennt in ihrer gesamten Beurteilung des Verhaltens der Beschuldigten die zentralen rechtlichen Vorgaben für Gesundheitsbehörden bei Gefahr des Ausbruchs oder der Verbreitung ansteckender Krankheiten, insbesondere das gesetzliche, aus dem EpidemieG klar und ohne Handlungsalternativen abzuleitende Gebot eines raschen und effektiven Einsatzes. Das EpidemieG lässt dabei nicht nur zu, sondern fordert eindeutig und ausdrücklich, nötigenfalls in fremde Rechtsgüter einzugreifen. Dies hat die Staatsanwaltschaft mit ihrer Entscheidung, das Verfahren einzustellen, verkannt und damit das Gesetz verletzt bzw. unrichtig angewendet.

Dadurch hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO)

10. VERFEHLTE ABSTELLUNG AUF STATISTISCHE ZAHLENWERTE

Entgegen der verfehlten Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft stellt das EpidemieG gerade nicht auf statistische Zahlenwerte ab. Damit weicht es z.B. vom deutschen Infektionsschutzgesetz ab, das, wie der Titel schon sagt, vorrangig gegen die gesellschaftliche Verbreitung von Infektionskrankheiten und nicht zur Seuchenbekämpfung geschaffen wurde und sohin während der knapp zwei Jahre Pandemie auch mehrfach fundamental geändert werden musste. Während das deutsche Infektionsschutzgesetz für schwerere Maßnahmen bestimmte statistische Ausbreitungsparameter vorsieht, baut das Epidemiegesetz gemeinsam mit der Ersten, Zweiten und Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens sowie dem Reichssanitätsgesetz auf die Erkennung von Ausbrüchen durch Amtsärzte und Gesundheitsämter auf. Die Bekämpfung ist daher gerade nicht an festgelegte Zahlen gebunden, sondern vorrangig von der Erfahrung und dem Talent der Verwaltungsorgane abhängig, die dazu die Situation in ihrem Bezirk zu beobachten haben.

Die Staatsanwaltschaft führt jedoch, in Verkennung der Grundlagen des EpidemieG, statistische Parameter an,[18] um – in völliger Verkennung der Prioritäten des EpidemieG und vom offensichtlichen Ziel motiviert, das Handeln und Unterlassen der Beschuldigten zu rechtfertigen – eine (in Wahrheit: Schein-)Begründung für ein angeblich ordnungsgemäßes Handeln der Organe und somit für die Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu liefern.

Doch selbst wenn man der Argumentation der Staatsanwaltschaft folgen wollte, fehlt dieser das wissenschaftliche Substrat. So wäre es für die Staatsanwaltschaft einfach gewesen, entweder

[18] Einstellungsbegründung S.51, *„Das Steigen der Fallzahlen in Tirol, die EWRS Mitteilungen über positiv getestete Reiserückkehrer*innen und die Entwicklung in Italien stellen zwar wichtige Parameter für die Einschätzung der Lage dar, lassen aber keine zwingenden Schlüsse auf die erforderlichen Maßnahmen zu.“.*

selbst oder mittels eines mathematischen bzw. statistischen Gutachtens zu belegen, dass die festgestellten Daten keine ausreichende Grundlage bieten, um die Gefahr des Ausbruchs erkennen zu können. Dies blieb die Staatsanwaltschaft jedoch schuldig und übersah sohin, dass bei richtiger Auswertung der vorhandenen Daten die rasante Ausbreitung des Corona-Virus im Paznauntal und darüber hinaus sogar zwingend vorhersehbar und Maßnahmen zur sofortigen und umfassenden Eindämmung daher dringen geboten gewesen wären.

Nur ergänzend sei angemerkt, dass die von Seiten der Staatsanwaltschaft erhobenen Daten um weitere zu ergänzen gewesen wären. So wäre z.B. eine mögliche Zunahme von internistischen Erkrankungen zu erheben gewesen, um auszuschließen, dass nicht schon aufgrund der Zunahme von „Erkältungsfällen" von einer vermehrten Zahl von Corona-Fällen auszugehen war, die unerkannt geblieben sind. Dass eine größere Zahl von „Erkältungskrankheiten" aufgetreten sein durfte, ergibt sich schon daraus, dass die Beschuldigten mehrfach auf die „parallel" bestehende Grippewelle hingewiesen haben. Aber auch in Bezug auf diese ist es nicht nachvollziehbar, warum das „Übersehen" von Corona-Fällen mit möglichen Grippe-Fällen entschuldigt wird. Hätte die Behörde nämlich die notwendige Sorgfalt gelten lassen, so wären diese Fälle abgeklärt und der Ausbruch und die rasante Verbreitung des Corona-Virus erkannt worden.

Indem die Staatsanwaltschaft all dies verkannte, insbesondere indem sie in in völliger Verkennung der Prioritäten des EpidemieG in der Gefahrensituation auf in Wahrheit irrelevante statistische Zahlenwerte abstellte, hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

11. DIE WESENTLICHEN FÜR DEN KENNTNISSTAND DER ÖSTERREICHISCHEN BEHÖRDEN UND DER BESCHULDIGTEN UND SOMIT FÜR DARAUS RESULTIERENDE HANDLUNGSPFLICHTEN MASSGEBLICHEN EREIGNISSE UND DATEN VOR DEM URLAUBERSCHICHTWECHSEL 7.3.2020

11.1 Die der Behörde vor dem Urlauberschichtwechsel vorliegende Sachlage

Aber selbst wenn man die statistischen, zum Zeitpunkt des Ausbruchs in Ischgl vorhandenen Fakten und Daten heranziehen wollte, wäre ein unverzügliches und umfassendes Einschreiten der Behörde und insbesondere der Beschuldigten als ihrer Organe mehr als geboten gewesen. So lag bis zum Zeitpunkt des Urlauberschichtwechsels am 7.3.2020, also jenem Zeitpunkt, an dem man die Ausbreitung aus Ischgl heraus sowie die Verbreitung der Krankheit auf neue Personen in Ischgl selbst verhindern hätte können und die Dynamik der sich rasant ausbreitenden Seuche nicht nur national sondern sogar international durchbrechen hätte können, folgende Sachlage vor:

- Mit 20. Jänner 2020 war der Übertragungsweg bekannt.
- Zwischen 24. und 26. Jänner 2020 trat der erste Fall in Österreich auf (Beilage ./4)

Sohin musste der Behörde bekannt sein, dass in Österreich und der näheren Umgebung die Seuche bereits aufgetreten ist.

- Am 29. Jänner 2020 erfolgte eine Meldung aus Bayern über Krankheitsfälle mit Bezug Imst.
- Am 30. Jänner erklärte die WHO die medizinische Notlage.

Spätestens mit Ende Jänner 2020 hätte sich die Behörde daher auch auf einen Ausbruch in Österreich vorbereiten müssen, um rasch einem Auftreten entgegenwirken zu können.

- Am 25. Februar 2020 traten zwei Fälle in Innsbruck auf und wurde ein Hotel gesperrt (Beilage ./5).
- Am 27. Februar 2020 wurden die ersten Fälle in Wien bekannt.
- Ende Februar 2020 riegelte Italien ganze Dörfer und Provinzen ab (Beilage ./27).
- Am 1. März 2020 waren bereits 215 Fälle in Tirol bekannt.
- Am 5. März 2020 erhöhten sich die Fälle in Tirol auf 300.
- Am 3./4./5. März 2020 waren mehrere Meldungen der Gesundheitsbehörde aus Island sowie zahlreiche private Meldungen über positive COVID-19-Tests und Krankheitsfälle mit Ischgl-Bezug den Gesundheitsbehörden in Wien und in Tirol nachweislich bekannt.

11.2 Donnerstag, 5. März 2020, als spätestmöglicher Zeitpunkt, um pflichtgemäß umfassende Eindämmungsmaßnahmen zu setzen, nicht bloß mit Erhebungen zu beginnen

Sohin hätte die Behörde und hätten daher die Beschuldigten bei richtiger Einschätzung der Situation und bei pflichtgemäßer Beachtung der Vorgaben des EpidemieG allerspätestens mit Donnerstag, dem 5.3.2020,

- zunächst unverzüglich umfassende Eindämmungsmaßnahmen setzen müssen und
- erst dann bzw. nur parallel dazu intensive Erhebungen durchführen dürfen.

Gerade das Einschreiten Italiens mit Durchführung weitreichender Ausgangs- und Verkehrsbeschränkungen hätten es der Behörde leicht gemacht, ein effizientes Einschreiten einfach zu kopieren. Stattdessen wurde im Paznauntal erst am 6.3.2020 mit Erhebungen und erst nach dem Urlauberschichtwechsel vom 7.3.2020 mit Eindämmungsmaßnahmen begonnen.
Dass die Staatsanwaltschaft in dieser Hinsicht die Rechtslage und das gebotene Verwaltungshandeln gänzlich verkennt, lässt sich auch daraus erkennen, dass die Staatsanwaltschaft geradezu überbordend die Erlassung und das In-Krafttreten der Verordnungen

- vom 10.3.2020 (Schließung aller Après-Ski-Lokale und Halbierung der Beförderungskapazität),
- vom 11.3.2020 (Untersagung von Veranstaltungen mit einer 500 Personen im Außen- und 100 Personen im Innenbereich übersteigenden Teilnehmeranzahl),
- vom 12.3.2020 (Schließung des Schigebiets in Ischgl) und
- vom 13.3.2020 (Verbot der Zu- und Abfahrt in das Paznaun und St. Anton am Arlberg)

thematisiert.[19] Dabei war zu diesen Zeitpunkten bereits klar, dass längst wesentlich weitreichendere Maßnahmen zu ergreifen gewesen wären und ausschließlich eine unverzügliche und radikale Verkehrsbeschränkung, nämlich eine komplette Abriegelung des Paznauntals am Donnerstag,

[19] Punkte 4.6.3 bis 4.6.5 der Einstellungsbegründung.

dem 5.3.2020, abends, spätestens jedoch mit Freitag, dem 6.3.2020, im Sinne des Gesetzes gewesen wäre.

Indem die Staatsanwaltschaft verkannte, dass die Behörde und somit die Beschuldigten spätestens am Donnerstag, dem 5.3.2020, unverzüglich umfassende Maßnahmen hätten setzen müssen, um die Ausbreitung des Corona-Virus im Paznauntal zu verhindern, jedenfalls aber zu begrenzen, hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

11.3 Kardinalfehler Zulassung des Urlauberschichtwechsels am 7.3.2020

Der Kardinalfehler der Gesundheitsbehörden (und somit der Beschuldigten als ihrer Organe) bestand in der tatenlosen Zulassung des Urlauberschichtwechsels am Samstag, dem 7.3.2020. Ausgehend vom Wissensstand der Beschuldigten, die sukzessive ab Dienstag, dem 3.3.2020, Mittwoch, dem 4.3.2020, jedenfalls aber spätestens am Donnerstag, dem 5.3.2020, um die Mittagszeit ganz genau darüber Bescheid wussten, dass das Corona-Virus bereits im Paznauntal angekommen war, hätten die Beschuldigten niemals zulassen dürfen, dass am Samstag, dem 7.3.2020,

(a) mehrere tausend Personen, die sich zu dieser Zeit im Paznauntal als Touristen, aber auch als Einheimische und/oder Saisonarbeiter aufhielten, das Paznauntal unkontrolliert würden verlassen und das Virus verbreiten können würden und

(b) mehrere tausend andere Personen, von denen vorhersehbar war, dass sie am Samstag, dem 7.3.2020, als Urlaubsgäste, aber auch als Einheimische und/oder Saisonarbeiter ins Paznauntal anreisen würden, sich nichtsahnend der Infektionsgefahr aussetzen würden.

Indem die Staatsanwaltschaft verkannte, dass die Behörde und somit die Beschuldigten jedenfalls den Urlauberschichtwechsel am 7.3.2020 hätten verhindern müssen (und auch können), um die Ausbreitung des Corona-Virus im Paznauntal zu verhindern, jedenfalls aber zu begrenzen, hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

11.4 Nachweisliches Wissen um die Unrichtigkeit der Medieninformation vom 5.3.2020

Wenn man bedenkt,

- dass die Beschuldigten [redacted] und [redacted], aber auch der Leiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol [redacted], vom Mitarbeiter des [redacted] PLATTER [redacted] am Nachmittag des Donnerstag, 5.3.2020, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden waren, dass die vom Geschäftsführer des Tourismusver-

bandes Paznaun-Ischgl [redacted] aus einer durch nichts belegten Vermutung einer Reiseleiterin konstruierte These von einer möglichen Ansteckung der positiv getesteten isländischen Ischgl-Urlauber auf dem Rückflug keinesfalls stimmen konnte, weil nämlich mehrere dieser Urlaubsgäste ihre ersten Symptome teilweise bereits vor Ort in Ischgl und teilweise am Abreisetag (29.2.2020 bzw. 1.3.2020) entwickelt hatten,[20]

- und dass diese Beschuldigten und [redacted] es dennoch für richtig befunden haben, eine offizielle Pressemitteilung des Landes Tirol herauszugeben (die Pressemitteilung vom 5.3.2020), in der genau diese falsche, bereits widerlegte These von einer angeblichen Ansteckung der Isländer im Flugzeug öffentlich verbreitet und somit die evidente Gefahr einer Ansteckung in Ischgl verheimlicht und verschleiert wurde,[21]
- und dass auch [redacted] selbst nichts weiter unternahm, um die Herausgabe der tatsachenwidrigen und irreführenden Pressemitteilung zu verhindern,

dann haben diese Beschuldigten und auch [redacted] nicht nur grob fahrlässig, sondern geradezu (bedingt) vorsätzlich den Tatbestand der Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten zu verantworten (§ 178 StGB). Mehr noch, dadurch, dass diese Beschuldigten billigend in Kauf nahmen, dass sich Menschen mit dem Corona-Virus infizieren, in der Folge an COVID-19 erkranken und möglicher Weise sogar daran sterben (wie zu dieser Zeit in Italien bekannter Maßen leider bereits an der Tagesordnung!) stehen diese Beschuldigten und [redacted] darüber hinaus im Verdacht, auch Straftaten gegen Leib und Leben begangen zu haben, nämlich zumindest fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB) und fahrlässige Tötung (§ 80 StGB), und darüber hinaus Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB).

Indem die Staatsanwaltschaft all dies verkannte, mehr noch, die Herausgabe der tatsachenwidrigen und irreführenden Pressemitteilung vom 5.3.2020 für vertretbar erachtete, hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

11.5 Schwere Versäumnisse auch auf Gemeindeebene

Zudem haben auch Verantwortliche auf Ebene der Gemeinde, insbesondere der Ischgler Bürgermeister Werner KURZ, die sie treffenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung gem. § 4 lit a Reichssanitätsgesetz gänzlich außer Acht gelassen und sich anscheinend vollständig auf die Bezirksverwaltungsbehörde (im Folgenden auch kurz BVB), nämlich die Bezirkshauptmannschaft Landeck, verlassen.

Nach § 4 lit a Reichssanitätsgesetz obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung. Die Gemeinde, konkret Bürgermeister [redacted], dem ebenfalls bereits spätestens am 5.3.2020 bekannt war, dass das Corona-Virus im Paznauntal angekommen war, hätte daher unverzüglich die Gäste und Bevölkerung vor einem drohenden Ausbruch des

[20] Strafakt, GZ 7 St 71/20d, ON 183, S. 155.

Corona-Virus im Paznauntal warnen und individuelle Schutzmaßnahmen veranlassen können und auch müssen.

Ortspolizeiliche Maßnahmen wurde jedoch gänzlich unterlassen; es erfolgte nicht einmal eine Verständigung der Gäste und Bewohner von der Tatsache, dass das Corona-Virus im Paznauntal angekommen war. Gerade eine solche Information hätte jedoch den Menschen die Möglichkeit gegeben, sich selbst zu schützen bzw. Vorsicht walten zu lassen. Dass damit eine Reduzierung der Gäste in Restaurants und Après-Ski-Lokalen sowie bei den Skilift- und Seilbahn-Betrieben verbunden gewesen wäre, ist anzunehmen.

Dass mit der Vorschrift des § 4 lit a Reichssanitätsgesetz eine gesetzliche Bestimmung eine weitere Gebietskörperschaft, nämlich die Gemeinde und deren Organe, zum Handeln verpflichtet, ist der Staatsanwaltschaft jedoch gänzlich entgangen. Dementsprechend hat die Staatsanwaltschaft keinerlei Ermittlungstätigkeit in diese Richtung gesetzt. Dies belegt neuerlich, dass die Staatsanwaltschaft bei der Beurteilung der Geschehnisse die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht einmal ansatzweise erkannt hat. Es belegt darüber hinaus auch, dass der Fokus der Staatsanwaltschaft offenbar auf dem Ziel lag, gegen möglichst wenig Beschuldigte ermitteln zu müssen. Hätte die Staatsanwaltschaft hingegen zunächst die Rechtsgrundlagen der Seuchenbekämpfung ordnungsgemäß erhoben, so hätte sich für die Staatsanwaltschaft zwingend ergeben, dass im Umgang mit der spätestens am 5.3.2020 unleugbar vorgelegenen Kenntnis der Tatsache, dass das Corona-Virus im Paznauntal eingetroffen war, ein komplettes Versagen von Behörden auf sämtlichen in Betracht kommenden Ebenen (Bund, Land, Bezirk und Gemeinde) vorlag - in jeder Hinsicht ein „Multiorganversagen", und zwar mit katastrophalen Folgen.

Indem die Staatsanwaltschaft all dies verkannte, hat sie das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

11.6 Zu diesem Zeitpunkt (5.3.2020) hohe Anzahl von Verdachtsfällen und nachgewiesenen COVID-19-Fällen mit Tirol- bzw. Ischgl-Bezug

Hinzu kommt: Zu diesem Zeitpunkt (5.3.2020) waren tirolweit bereits 548 bzw. 608 Verdachtsfälle und 5 bzw. 6 nachweislich positive Fälle bekannt, darunter ein aktueller vor Ort im Bezirk Landeck (Pettneu). Zudem lagen sowohl Berichte von Reiseleitern bzw. Touristen (diese bereits am 3.3.2020 und 4.3.2020) und zusätzlich offizielle Meldungen der isländischen Gesundheitsbehörde über 14 positive Testungen mit Ischgl-Bezug aus Island vor. Hinzu kamen 14 gemeldete Verdachtsfälle aus Bayern. Das Corona-Virus bzw. die Krankheit COVID-19 waren somit zu diesem Zeitpunkt definitiv und für sämtliche Beschuldigten nachweislich in Tirol bzw. im Paznauntal angekommen.

Im benachbarten Italien, und zwar in den Provinzen Trentino, Lombardei und Venetien hatte sich die Situation bereits dramatisch eskaliert. Hunderte Menschen waren dort bereits erkrankt, es

[21] Strafakt, GZ 7 St 71/20d, ON 183, S. 158 ff.

gab erste Tote, und die Gesundheitsbehörden in Italien riegelten in den betroffenen Provinzen bereits im Februar 2020 ganze Dörfer und Städte ab.[22]
Für alle Beschuldigten im hier gegenständlichen Verfahren war daher klar erkennbar, dass sich auch in Österreich, und zwar ganz konkret im Paznauntal in Tirol, ein wenn auch mathematisch noch nicht konkretisierbares Epidemiegeschehen abzuzeichnen begann. Es muss allen Beschuldigten am Donnerstag, dem 5.3.2020, vollkommen klar gewesen sein – und es war ihnen auch klar: Nur

- durch unverzügliches und umfassendes Eingreifen der Behörde im Sinn von Eindämmungsmaßnahmen, insbesondere
- ein unverzügliches und komplettes Unterbinden des für Samstag, 7.3.2020, bevorstehenden Urlauberschichtwechsels – in den Worten des EpidemieG: durch eine radikale Verkehrsbeschränkung –

könnte eine Ausbreitung der Seuche im Paznauntal, in Tirol, in ganz Österreich und in weiterer Folge weit darüber hinaus in zahlreiche andere Länder unterbunden werden.
Indem die Staatsanwaltschaft all dies verkannte, keine diesbezüglichen Feststellungen traf und das Verhalten der Beschuldigten als gerechtfertigt, zumindest aber unverschuldet erachtete, hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

11.7 Ausreichend Zeit, um die gebotenen Eindämmungsmaßnahmen zu setzen

Die Behörden und somit die Beschuldigten als deren Vertreter hatten von Donnerstag, dem 5.3.2020 (spätestmöglicher Zeitpunkt der nachweislichen Kenntnis, dass das Corona-Virus im Paznauntal angekommen war) bis zum Samstag, dem 7.3.2020 (dem Tag des bevorstehenden Urlauberschichtwechsels) zwei volle Tage Zeit, um die sich deutlich abzeichnende Katastrophe zu verhindern.

Das ist in einer Gefahrensituation, wie sie das EpidemieG regelt, mehr als genug Zeit, um die notwendigen Maßnahmen zu setzen. Wenn nötig, sind Gesundheitsbehörden nämlich in der Lage – und daher auch dazu verpflichtet -, innerhalb weniger Stunden die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch sehr weitreichende wie die Abriegelung (sprich: Verkehrsbeschränkung) eines ganzen Gebietes. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass aufgrund der topographischen Lage des Paznauntals die Abriegelung des Tals im Wege der Sperre einer einzigen Straße zu bewerkstelligen gewesen wäre – ein Leichtes für eine gesetzeskonform agierende Gesundheitsbehörde. Gerade dies ist durch das Epidemiegesetz gefordert.

Die Staatsanwaltschaft hat jedoch soweit ersichtlich überhaupt keine Ermittlungen darüber angestellt, wie rasch eine Gesundheitsbehörde in der Lage sein muss und auch tatsächlich in der Lage ist, die gesetzlich gebotenen Maßnahmen zu setzen.

[22] Artikel auf spiegelonline vom 23.3.2020, „Italien riegelt betroffene Gebiete ab" (Beilage ./27).

Indem die Staatsanwaltschaft dies unterließ und ohne jegliche diesbezügliche Ermittlungen die Schlussfolgerung zog, die Behörden hätten ohnedies rechtzeitig agiert, hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

11.8 Komplett verfehlte Beurteilung des „Heimreisen-Lassens" als Eindämmungsmaßnahme

Dass die Staatsanwaltschaft nicht einmal die rudimentärsten Grundsätze des EpidemieG erkannte, jedenfalls aber nicht ihrer Einstellungsentscheidung und -begründung zugrunde legte, zeigt sich auch an folgendem Satz

> *„Zusätzlich sollte eine Weiterverbreitung des Virus durch Heimreisen ... eingedämmt werden."*[23]

Die offensichtliche Vorstellung der Staatsanwaltschaft, man könne die Ausbreitung eines Virus durch die Ausreise bzw. das „Heimreisen-Lassen" von potenziell Infizierten verhindern, widerspricht allen logischen Denkansetzen und braucht wohl nicht weiter erörtert zu werden.
Es wäre für die Behörde bzw. für die Beschuldigten ein Leichtes gewesen zu erkennen, dass die Ausreise (bzw. das Heimreisen-Lassen) sogar *contra legem* ist. § 24 EpidemieG regelte nämlich ausdrücklich, dass
„[...] zum Schutz vor deren Weiterverbreitung [...] die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrsbeschränkungen zu verfügen [hat]. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden."
Indem die Staatsanwaltschaft all dies verkannte und offenbar tatsächlich davon ausging, dass das „Ausreisen-Lassen" (aus dem Paznauntal) bzw. das „Heimreisen-Lassen" von tatsächlich oder potenziell infizierten Personen in ihre jeweiligen Heimatorte geeignete Maßnahmen gewesen wären, um die Ausbreitung des Corona-Virus im Paznauntal zu verhindern oder zumindest zu begrenzen, hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

11.9 Zwischenfazit

Zusammengefasst kann daher festgehalten werden: Die Staatsanwaltschaft versucht die Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens mit völlig verfehlten, die Rechtslage krass verkennenden Argumenten zu begründen bzw. zu rechtfertigten, insbesondere mit den Argumenten, dass die Behörde (und somit die Beschuldigten als deren Organe)

[23] Einstellungsbegründung S. 77 Abs 3; Hervorhebung hinzugefügt.

- die geringstmögliche in die Rechte Dritte eingreifende Maßnahme gesucht hätte,
- alles versucht hätte, um überschießende Maßnahmen zu vermeiden,
- die Infektionen einer mathematischen Auswertung unterzogen hätte und diese Auswertung erst spät eine signifikante Zunahme an Krankheitsfällen gezeigt hätte,
- Anzeigen (selbst von offiziellen internationalen Stellen) nicht ohne Überprüfung heranziehen wollte, und darüber hinaus
- Menschen (auch wenn sie infiziert sind) die Heimreise zu ermöglichen versucht hätte.

All diese Handlungsweisen, die die Staatsanwaltschaft in völliger Verkennung der Rechtslage und der Pflichten und Handlungsmöglichkeiten einer Gesundheitsbehörde als Rechtsfertigungs- bzw. Entschuldigungsgründe ins Treffen führt, widersprechen diametral dem klaren und eindeutigen gesetzlichen Auftrag. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätten genau jene Feststellungen, die die Staatsanwaltschaft zur (vermeintlichen) Entlastung der Beschuldigten anführt, in Wahrheit nicht zur Begründung einer Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungs-verfahrens dienen, sondern zur Anklage führen müssen.

Indem der Staatsanwaltschaft dies fundamentale rechtliche Fehlbeurteilung unterlief, hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

Zu einzelnen eklatanten Fehlern der Staatsanwaltschaft in der Einstellungsbegründung:

12. Keine Feststellungen zum tatsächlichen Wissensstand der Behörde bzw. der Beschuldigten zu den jeweils relevanten Zeitpunkten

Generell hat die Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsbegründung keine wie immer gearteten Feststellungen zum tatsächlichen Wissensstand der Behörde bzw. der Beschuldigten zu den maßgeblichen Fragen und Zeitpunkten getroffen. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die Staatsanwaltschaft für jeden relevanten Zeitpunkt ermitteln müssen, über welchen Wissensstand, insbesondere betreffend Infektionsverlauf und Gefährlichkeit der Krankheit, Zahl der Erkrankungen, notwendige bzw. empfohlene Maßnahmen und vor allem über das erste Auftreten des Corona-Virus in Ischgl, die Behörde und jeder einzelne Beschuldigte jeweils verfügten, nämlich insbesondere zu folgenden Zeitpunkten:

- Jänner 2020: Beginn der medialen Berichterstattung über das Corona-Virus; erste Krisengespräche zur drohenden Pandemie-Problematik auf Ebene des Bundes und der Länder;
- 25.1.2020: Empfehlung der WHO an die Länder Europas, sich auf die Einschleppung des neuen Virus vorzubereiten;
- 26.1.2020: Empfehlung des ECDC an alle Mitgliedsländer (darunter Österreich), Testkapazitäten auszubauen und Verdachtsfälle über das Europäische Frühwarn- und Reaktionssystem (Early Warning and Response System EWRS) zu melden;
- 28.1.2020: positive Testung einer 33-jährigen Deutschen, die sich in Kühtai (Bezirk Imst in

Tirol) aufgehalten hatte;

- 30.1.2020: WHO erklärt den Ausbruch des neuartigen Corona-Virus zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite;
- 22.2.2020: Abriegelung von elf Gemeinden in Italien (Lombardei, Trentino, Venetien), zum Teil schwere Krankheitsverläufe und erste Tote;
- 23.2.2020: Stopp eines Zuges von Venedig nach München am Brenner, weil zwei Verdachtsfälle im Zug vermutet wurden;
- 24.2.2020: Besprechung zwischen dem damaligen Gesundheitsminister Anschober und den Gesundheitslandesräten aller Bundesländer zur Corona-Situation;
- 25.2.2020: Einberufung eines Einsatzstabes durch die BH Landeck (Beschuldigte [redacted], [redacted] sowie Amtsarzt Dr. [redacted];
- 25.2.2020: positive Testung einer Angestellten des Grand Hotels Europa in Innsbruck mit sofortiger Schließung des Hotels und Anordnung von Quarantäne für sämtliche Kontaktpersonen (Beilage ./5);
- Dienstag, 3.3.2020, und Mittwoch, 4.3.2020: Eintreffen der ersten Mitteilungen von ausländischen Reisegruppen über positive Corona-Testungen von Ischgl-Rückkehrern bei den Ischgler Hotels „Garni Martina" und „Nevada"; darunter eine Mail mit dem Hinweis, an Bord des Flugzeuges habe sich eine aus Italien kommende Person befunden, die infiziert gewesen sei; Weiterleitung dieser Meldungen am 5.3.2020 an [redacted] (Geschäftsführer des TVB Paznaun-Ischgl), der diese wiederum an die Landeswarnzentrale des Landes Tirol weiterleitet;
- Dienstag, 3.3.2020: erste Meldungen der isländischen Gesundheitsbehörde im Wege des EWRS-Frühwarnsystems über mehrere COVID-19-Fälle mit Österreich-Bezug, örtlich vorerst noch unspezifiziert, jedoch mit ausdrücklichem Bezug auf Skigebiete in Österreich und Trentino;
- Mittwoch, 4.3.2020, 23:59 h: weitere isländische EWRS-Meldung über weitere positive COVID-19-Testungen, diesmal konkret mit Ischgl-Bezug und bereits aufgetretenen Symptomen;
- Donnerstag, 5.3.2020, 00:32 h: Weiterleitung dieser EWRS-Meldung an Landessanitätsdirektor [redacted] und LSD-Mitarbeiterin [redacted] 7:26 h: Weiterleitung an die BH Landeck;
- Donnerstag, 5.3.2020 und Freitag, 6.3.2020: Eintreffen von Nachrichten über vier weitere Corona-Fälle mit Ischgl-Bezug (ein norwegischer Student in Pettneu am Donnerstag, 5.3.2020, plus drei weitere Fälle von drei norwegischen Erasmusstudenten am Freitag, 6.3.2020)
- Donnerstag, 5.3.2020, 10:12 h: Stabssitzung der Landeseinsatzleitung (LEL) des Landes Tirol (Teilnehmer u.a.: [redacted]);
- Donnerstag, 5.3.2020, vormittags: [redacted] (Geschäftsführer TVB Paznaun-Ischgl) erkundigt sich bei einer isländischen Journalistin und bei der isländischen Gesundheitsbehörde nach den positiv getesteten Ischgl-Urlaubern; er erfährt, dass es zwei Gruppen waren, die in verschiedenen Hotels nächtigten;
- Donnerstag, 5.3.2020, 15:48 Uhr: WhatsApp-Nachricht von [redacted] an die „Corona-Gruppe": *„Alexander* (Anm: [redacted]) *und ich sind in Abstimmung mit unserem HLH"* (Anm: Herr Landeshauptmann)
- Donnerstag, 5.3.2020, 15:51 h: Email von [redacted] an [redacted] mit der Aufforderung, den

Hinweis auf eine mögliche Ansteckung im Flugzeug in die Pressemitteilung aufzunehmen, um Ischgl „aus dem Schussfeld" zu bekommen;

- Donnerstag, 5.3.2020, 15:53 h: [redacted] leitet die Island-Hotel-Mails direkt an Landeshauptmann [redacted], [redacted], Tirol Werbung (PHELPS) und [redacted] weiter.
- Donnerstag, 5.3.2020, 16:13 h: Email des isländischen Chef-Epidemiologen, Bericht über insgesamt 14 COVID-19-Fälle mit Ischgl-Bezug mit ausdrücklichen Hinweisen auf Auftreten der Symptome noch vor Ort in Ischgl;
- Donnerstag, 5.3.2020, 17:14 h: Email von [redacted] (Mitarbeiter Kabinett LH PLATTER) an [redacted] und [redacted] (beide Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol) mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die These von der Ansteckung im Flugzeug damit falsifiziert sei;
- Donnerstag, 5.3.2020, 17:35 h: Veröffentlichung einer amtlichen Pressemitteilung durch die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol mit Hinweis auf eine Ansteckung der Isländer im Flugzeug auf dem Rückflug;
- Donnerstag, 5.3.2020, 17:51 h: [redacted] erfährt von der isländischen Gesundheitsbehörde via Email dass die Isländer keine gemeinsame Gruppe waren und dass bei einzelnen die Symptome bereits vor Ort in Ischgl aufgetreten waren;
- Donnerstag, 5.3.2020, 19:50 h: Weiterleitung dieser Email an Bgm [redacted], [redacted] (ehem. Obmann des TVB Paznaun-Ischgl), [redacted] (aktueller Obmann TVB Paznaun-Ischgl) und die örtliche Polizei, nicht jedoch an das Amt der Tiroler Landesregierung;
- Freitag, 6.3.2020: TVB Paznaun-Ischgl versendet Email an seine Mitglieder mit dem Inhalt *„Kommentare / Bemerkungen – vor allem in sozialen Netzwerken (z.B. Ischgl-Gruppe auf Facebook) zu vermeiden."*
- Samstag, 7.3.2020: Empfehlung der Virologin Univ.-Prof. Dr. [redacted] an die Tiroler Landesregierung, den Ski- und Tourismusbetrieb im Paznauntal unverzüglich zu schließen (vgl. WDR-Doku vom 16.3.2020 „Wer hat schuld an Ischgl?" = Beilage ./36 im Zivilverfahrensakt [redacted] gg. Republik Österreich, LG f ZRS Wien 32 Cg 14/20v);
- Samstag, 7.3.2020: Urlauberschichtwechsel;
- Samstag, 3.2020, abends: positive Testung des Kellners [redacted], Après-Ski-Bar „Kitzloch;" mit anschließender Sperre des Betriebs;
- Sonntag, 8.3.2020: Herausgabe einer weiteren amtlichen Pressemitteilung des Landes Tirol mit der Aussage, dass die Ansteckung von Mensch zu Mensch unwahrscheinlich sei; Wiederöffnung des „Kitzloch" nach bloßer Oberflächendesinfektion und Austausch des Personals durch neues Personal, welches jedoch mit dem ausgetauschten Personal engen Kontakt hatte;
- Montag, 9.3.2020: Anstieg der Zahlen in Tirol auf 746 Verdachtsfälle;
- Dienstag, 10.3.2020: Verordnung betr. Schließung aller Après-Ski-Lokale und Halbierung der Beförderungskapazität;
- Mittwoch, 11.3.2020: Verordnung betr. Untersagung von Veranstaltungen mit einer 500 Personen im Außen- und 100 Personen im Innenbereich übersteigenden Teilnehmeranzahl;
- Donnerstag, 12.3.2020: Verordnung betr. Schließung des Schigebiets in Ischgl;
- Freitag, 13.3.2020, 14 h: Ankündigung des damaligen Bundeskanzlers [redacted], das

Paznauntal und St. Anton am Arlberg seien „ab sofort isoliert".

- Freitag, 13.3.2020: Verordnung betr. Verbot der Zu- und Abfahrt in das Paznaun und St. Anton am Arlberg.

Beweis: Artikel vom 22.05.2020, Salzburger Nachrichten, Warnungen nicht an Tirol geschickt, [redacted] widerspricht (Beilage ./6);
Reportage vom 22.06.2020 von [redacted] im Semiosisblog, Der erste schwere Fehler der Tiroler Behörden – eine Rekonstruktion (Beilage ./8);
Artikel in derstandard.at vom 6.3.2021, Italiens "paziente 1" möchte nur noch vergessen (Beilage ./28);
Artikel auf oe24.at vom 6.3.2020, geheim gehalten: 9 Tirol-Touristen auf einen Schlag infiziert!, (Beilage ./29).

Nur mit präziser Analyse des Wissensstandes der Beschuldigten und der weiteren Verdächtigen zu diesen Zeitpunkten hätte sich die Frage Einstellung des Ermittlungsverfahrens, dessen Fortsetzung oder Anklageerhebung betreffend die Beschuldigten und die weiteren Verdächtigen rechtsrichtig beurteilen lassen können.

Indem die Staatsanwaltschaft präzise Feststellungen zum tatsächlichen Wissensstand der Beschuldigten zu den jeweiligen relevanten Zeitpunkten und Fakten unterließ, hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

13. KEINE FESTSTELLUNGEN ZU DEN AUFGABEN BZW. VERANTWORTLICHKEITEN DER BESCHULDIGTEN BZW. DER BEHÖRDEN, IN DENEN DIE BESCHULDIGTEN TÄTIG WAREN BZW. SIND

13.1 Grundsätzliches

Zudem hat die Staatsanwaltschaft keine wie immer gearteten Feststellungen zur Aufgabe der Beschuldigten bzw. der Behörden im Einzelnen getroffen. Insbesondere die Abwehr- und Schutzpflichten, die bei richtiger rechtlicher Beurteilung als zwingende Muss-Bestimmung zu verstehen sind, wurden nicht aufgezeigt. Nur wenn diese dargelegt werden, kann das einzelne Organ- bzw. Verwaltungshandeln beurteilt werden. Ohne eine derartige Klarstellung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten kommt es zu den, wie sich in den Darstellungen der Staatsanwaltschaft immer wieder zeigt, schlichtweg falschen Einschätzungen der Rechtsmäßigkeit bzw. Unrechtmäßigkeit des Verhaltens der Beschuldigten.

Indem die Staatsanwaltschaft präzise Feststellungen zu den Aufgaben bzw. Verantwortlichkeiten der Beschuldigten bzw. der Behörden, in denen die Beschuldigten tätig waren bzw. nach wie vor sind, unterließ, hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangs-weise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt

wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

13.2 Zur Rolle der Gemeinde Ischgl:

Richtig erkennt die Staatsanwaltschaft, dass die Gemeinde nach einer Novelle des EpidemieG nicht mehr an dessen Vollziehung beteiligt ist. Damit entlässt die Staatsanwaltschaft scheinbar die Gemeindekörper aus ihrer Verantwortung und übersieht dabei, dass gem. § 43 Abs 1 EpidemieG die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (kurz Reichssanitätsgesetz) explizit in Kraft geblieben sind. Gem. § 4 lit a und g Reichssanitätsgesetz treffen die Gemeinde demnach weiterhin wichtige Aufgaben im Rahmen der Seuchenbekämpfung. So hat die Gemeinde u.a. die Bevölkerung zu informieren oder ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen. Da die Staatsanwaltschaft die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, jedoch fälschlicher Weise gleich vorab ausgeschlossen hat, wurden keine weiteren Erhebungen durchgeführt.

Durch diese Fehlbeurteilung hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangs-weise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

13.3 Zur Landessanitätsdirektion (Pkt 4.3.):

Hier ist aus der Einstellungsbegründung eine - durchaus nachvollziehbare - Bewunderung für die geleistete Arbeit der Landessanitätsdirektion (im Folgenden kurz LSD) zu erkennen. Hingegen fehlt es weitgehend an der Aufarbeitung der Rechtslage. So führt die Staatsanwaltschaft gleich zu Beginn an, dass die LSD *„als Oberbehörde für die Amtsärztinnen oder Gesundheitsämter tätig ist"*.

Amtsärzte (§ 11 ff Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens) und LSD (§ 6 lit c Reichssanitätsgesetz) sind ex lege eingerichtet, sohin obliegen diesen gesetzliche Pflichten. Zudem können der LSD, aufgrund ihrer Einbindung in den Verwaltungsdienst des Landes, aus ihrer Funktion als Landesorgan weitere Rechte und Pflichten übertragen worden sein. Diese Pflichten wurden von der Staatsanwaltschaft jedoch weder dargestellt, noch in weiterer Folge beachtet.

Dass die LSD als Leiter des, im Übrigen überhaupt nicht von der Staatsanwaltschaft erwähnten Landessanitätsrates, gem. § 10 Reichssanitätsgesetz *„das berathende und begutachtende Organ für die dem Landeschef obliegenden Sanitätsangelegenheiten des Landes"* ist, wurde sohin auch nicht näher erörtert. Hinzu kommt § 13 lit a Reichssanitätsgesetz, wonach die LSD *„zur Ueberwachung der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe"* zuständig ist. Diese Verantwortung umfasst auch den ordnungsgemäßen Vollzug des Epidemiegesetzes. Wie die Staatsanwaltschaft selbst in ihren Ausführungen schreibt, hat die LSD *„keine Entscheidungen über einzelne Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden oder des Landes Tirol getroffen"*. Dies erfolgte wohl in Verkennung der Aufgaben der LSD.

Zudem ist die LSD somit auch Sachverständige gem. § 1299 ABGB und § 6 StGB. Diese erweiterte Verantwortung wurde jedoch von der Staatsanwaltschaft weder aufgezeigt noch rechtlich geprüft.

Wie weit landesrechtliche, insbesondere dienstrechtliche Pflichten verletzt wurden, wurde von der Staatsanwaltschaft nicht einmal untersucht und wären jedenfalls auch diesbezüglich weitere Ermittlungen anzustellen.

Zuletzt muss noch angemerkt werden, dass aus der Einstellungsbegründung der Staatsanwaltschaft geradezu eine lobende Erwähnung der Situation erfolgt, wonach mit der Befragung der Gäste in späterer Folge auch die Polizei beauftragt wurde bzw. zivile Hilfskräfte zum Einsatz kamen. § 5 Abs 1 Epidemiegesetz sieht jedoch in Wahrheit Folgendes vor:

„...haben die zuständigen Behörden durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ärzte unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten".

Sohin hat die LSD daran mitgewirkt, dass nicht, wie gesetzlich vorgesehen, Ärzte des öffentlichen Sanitätsdienstes die Erhebungen vornahmen, sondern rechtswidriger Weise andere Personen.
Hinzu kommt, dass die LSD die Verantwortung für die unzureichende Personalausstattung, die ein Einschreiten der Polizei und anderer Personen nötig machte und zu Verzögerungen bei der Erhebung des Krankheitsauftretens geführt hat, (mit-)trägt und auf die sich anbahnende epidemiologische Situation nicht rechtzeitig mit einer Personalaufstockung reagiert hat. Derartige Versäumnisse schlagen gerade in einer Epidemie besonders durch. Ein „Aushungern" der lange Zeit als nicht mehr als relevant angesehenen Abteilungen zur Seuchenbekämpfung und eine Umstrukturierung in eine Servicestelle für öffentliche Gesundheitsaufgaben führte nicht zuletzt dazu, dass die Kapazitäten und Kompetenzen der Seuchenbekämpfung vernachlässigt und damit zu einer gefährlichen Unterbesetzung bei der Eindämmung von Krankheiten führt.

Auch all dies hat die Staatsanwaltschaft über nicht berücksichtigt, bzw. falsch beurteilt. Durch diese Unterlassung der Ermittlung der Aufgabe und Verantwortlichkeiten der Landessanitätsdirektion und die offensichtliche diesbezügliche Fehlbeurteilung hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

13.4 Zur Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol und deren Pressemitteilungen (Pkt 4.4):

Geradezu blauäugig nimmt die Staatsanwaltschaft an, dass kein politischer oder wirtschaftlicher Einfluss[24] auf die Entscheidungen der (Gesundheits-)Behörden und insbesondere auf die Formu-

[24] Tirol Tourism Research, Der Tiroler Tourismus Zahlen, Daten und Fakten 2019, S 31 ff (Beilage ./16);
Tirol Tourism Research, Die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus (Beilage ./17);
Tourismusbrochure der WKO 2015 (Beilage ./18);

lierung der irreführenden und tatsachenwidrigen Pressemeldungen erfolgt wäre. In Wahrheit ist es je doch geradezu undenkbar, dass bei derartigen wichtigen Ereignissen nicht der Landeshauptmann ([redacted]) selbst oder zumindest sein engster Vertrauter, sein Pressesprecher bzw. Kabinettsmitarbeiter ([redacted]) wichtige Pressemeldungen freigeben bzw. prüfen muss.

Zudem wird bei derartigen Pressemeldungen jedes Wort genau abgewogen. Die Annahme, hier wäre daher keine sachfremde Absicht hinter dem Inhalt der Pressemeldungen gestanden, insbesondere hinter der Pressemitteilung vom 5.3.2020 mit der tatsachenwidrigen und irreführenden Verbreitung von der angeblichen Ansteckung der isländischen Ischgl-Urlauber erst auf dem Heimflug, oder der Pressemitteilung vom 8.3.2020, wonach es unwahrscheinlich wäre, dass eine Ansteckung von Mensch zu Mensch erfolgen könne, ist völlig realitäts- und lebensfremd.

Hinzu kommt, dass im Strafakt erliegende Emails und Chatprotokolle die massiven Interventionen von Vertretern der Tourismus- bzw. Seilbahnwirtschaft des Paznauntals nachweislich dokumentieren. In der Tat ging die Idee, mit Hilfe der privaten Mails der isländischen Reiseleiterin, in der sie auf einen infizierten Gast auf ihrem Rückflug hingewiesen hatte, vom Tourismusverband (konkret von dessen Geschäftsführer [redacted]) aus, wurde vom Bezirkshauptmann Landeck ([redacted]) aktiv aufgegriffen, an die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit (Leiter [redacted]) weitergeleitet und mit Wissen von Landeshauptmann [redacted] (im Wege seines Kabinettsmitarbeiters [redacted]) wider besseres Wissen und unter Inkaufnahme der dadurch absehbaren Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten am Donnerstag, dem 5.3.2020, als offizielle Presseaussendung des Landes Tirol veröffentlicht.

Dasselbe, nämlich die Billigung ebenfalls irreführender, weil faktenwidriger und verharmlosender Informationen erfolgte mit der Pressemitteilung vom 8.3.2020, in der wider den damalig eindeutig bereits vorhandenen Wissensstand behauptet wurde, dass die Ansteckung von Mensch zu Mensch unwahrscheinlich wäre. Auch dies erfolgte zum Einen auf Druck der Tourismuswirtschaft und zum Anderen mit Billigung der Beschuldigten und weiterer Personen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ebenfalls durch Landeshauptmann [redacted].

Unter dieser Prämisse wäre von der Staatsanwaltschaft bei richtiger rechtlicher Beurteilung zu prüfen gewesen, ob der Wortlaut bzw. die Veröffentlichung des unrichtigen Inhalts der Pressemeldungen vom 5.3.2020 und vom 8.3.2020 nicht schon per se strafrechtsrelevante Handlungen darstellten.

Anknüpfungspunkt muss auch hier der vernünftige und sicherheitsbewusste Mensch sein. Dieser hätte sich nämlich vor seinem Reiseantritt erkundigt, ob die Region sicher ist. Dies insbesondere, nachdem europaweit Meldungen über mögliche Krankheitsfälle in Österreich/Tirol in den Medien verbreitet wurden. Eine offizielle Pressemeldung der Landesregierung wie jene vom 5.3.2020 mit dem Inhalt, die Infektion hätte nicht in Tirol, sondern im Flugzeug stattgefunden, waren daher als Beurteilungskriterium geeignet, eine Reise doch anzutreten. Damit haben jene Beschuldigten, die für diese Pressemitteilungen mitverantwortlich sind, das sind jedenfalls die Beschuldigten [redacted] und [redacted], aber über eine konkrete Gefahr hinweggetäuscht, und zwar wohl nicht

---

Tiroler Tageszeitung vom 4.3.2021 „Tourismus: Beiwagerl oder Chefsache – das ist die Frage." (Beilage ./25).

bloß fahrlässig, sondern zumindest bedingt vorsätzlich.

- Sie wussten, dass die vorerst vermutete These von der Ansteckung im Flugzeug nicht stimmen konnte (Florian TURSKY, der Pressesprecher des [redacted], hatte die Beschuldigten ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht).[25]
- Dennoch nahmen sie billigend in Kauf, dass sich Menschen, die kurz vor der Anreise ins Paznauntal standen, auf diese tatsachenwidrige Pressemitteilung verließen und sich nichtsahnend der Infektionsgefahr aussetzten.[26]

Die Frage der Beiziehung der Tourismusverbände (TVB) in die Landeseinsatzleitung (LEL) zeigt zudem auf, wie krass die Staatsanwaltschaft hier Fakten verkennt. Natürlich bedarf es keiner externen Einflussnahme auf Pressemeldungen, wenn jene, die Interessen verfolgen, in jenem Gremium sitzen, das die Meldungen erstellt. Hier gab es jedoch sogar eine externe Einflussnahme, nämlich durch den TVB.

Natürlich ist die Wirtschaft ein Mitentscheidungsfaktor bei allen Maßnahmen des Seuchenschutzes. Jedoch wäre dringend zu klären gewesen, ob durch die Verknüpfung von einem der Behörde zuzurechnenden Gremium und Privatinteressensvertretern die behördliche Unabhängigkeit und Objektivität untergraben wurde. Feststellungen hierzu wurden von der Staatsanwaltshaft pflichtwidrig nicht getroffen.

Ungeachtet des wirtschaftlichen Einflusses auf die Pressemeldungen hatten diese das oben beschriebene falsche Sicherheitsgefühl geweckt und sicherlich eine scheinbar kompetente Entscheidungshilfe für den Urlaubsantritt und sogar für den Verbleib in einem Risikogebiet geboten. Dies alleine, mit oder ohne Einfluss, reicht aus, eine möglicherweise rechtswidrige und strafrechtsrelevante Handlung zu setzen. Dies wurde jedoch von der Staatsanwaltschaft weder untersucht, noch sonstige Feststellungen dazu getroffen, weshalb hier die Ermittlungen jedenfalls fortzuführen wären.

All dies hat die Staatsanwaltschaft entweder infolge unzureichender Ermittlungen entweder nicht erkannt oder infolge mangelnder Objektivität von vornherein nicht untersucht, bzw. nicht richtig beurteilt. Durch diese Unterlassungen und diese Fehlbeurteilung hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

Zudem widerspricht sich die Staatsanwaltschaft in ihren Feststellungen. So beanstandet diese nicht die Ausführungen zur Presseaussendung, vom 5.3.2020, dass die Ansteckung im Flugzeug aufgrund der Aussage eines Gastes begründet wurde. Dieser Gast hat jedoch, gem. den Ausführungen zu Punkt 4.6.1.a. Abs 2 angegeben,

[25] Strafakt, GZ 7 St 71/20d, ON 183, S. 155.
[26] Strafakt, GZ 7 St 71/20d, ON 183, S. 158 ff.

> *„We were notified by the airline on Sunday that there was an infected person on the plane (he was not in our group and we do not know him). This man came from a ski resort in Italy."*

Soweit es sich um diesen Gast (dieser Gast ist die isländische Reiseleiterin, die in einem anderen Mail an das Hotel N noch gesagt hat, sie wisse nicht wo sie sich angesteckt haben, aber an Bord sei ein Passagier aus Italien gewesen) handelt, kann aus dieser Mitteilung keine Aussage entnommen werden, dass die Infektion im Flugzeug stattgefunden hätte. Dies wäre jedenfalls abzuklären gewesen, ist jedoch nicht erfolgt.

13.5 Zur Bezirkshauptmannschaft Imst bzw. der Gemeinde Sölden (Pkt 4.5)

Auch hier verkennt die Staatsanwaltschaft die rechtliche Situation fundamental. So sieht die Staatsanwaltschaft die Aufgabe der Behörde fälschlicher Weise beschränkt auf die Feststellung der Infektion, Feststellung von Kontaktpersonen (§ 5 EpidemieG) und Isolierung von Kranken bzw. dringend Krankheitsverdächtigen (§§ 7 und 17 EpidemieG). Auch werden Maßnahmen hervorgehoben wie das (im Übrigen sinnlose) Durchführen von Desinfektionen (§ 8 EpidemieG).
Zudem hob die Staatsanwaltschaft hervor, dass teileweise Betriebe geschlossen und zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich zunächst mit dem 13.3.2020, die Wintersaison beendet und mit 17.03.2020 die Reisebeschränkung verhängt wurde.

Nicht nur ist zu hinterfragen was, wenn mit 13.3.2020 die Wintersaison beendet wurde, die Gäste bis 17.3.2020 in dem Ort gemacht haben.

Auch wird von der Staatsanwaltschaft nicht einmal geprüft, ab wann die Behörde ausreichende Anhaltspunkte haben hätte müssen, um ein Ein- und Ausreiseverbot zu verhängen. Dass dieser Punkt nicht einmal geprüft wurde, scheint in Verkennung des zwingenden Charakters der rechtlichen MUSS-Bestimmung der Sperre (Verkehrsbeschränkung) zu liegen.

Vielmehr dürfte die Staatsanwaltschaft rechtirrig davon ausgegangen sein, dass ein Einschreiten der Behörde grundsätzlich nur im geringstnötigen Ausmaß gerechtfertigt wäre. Dies ist komplett verfehlt und beruht die diesbezügliche Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft offensichtlich auf einer krassen Verkennung der Rechtslage. Wie auch im beiliegenden Rechtsgutachten von Univ.-Prof. Dr. [redacted] vom 7.7.2021 ausgeführt[27] ist gerade <u>im Seuchenfall ein radikales und umfassendes Handeln der Behörde gefordert</u>. Hier wären daher jedenfalls weitere Erhebungen notwendig gewesen, um über die Frage Einstellung oder Anklage entscheiden zu können.

Zudem ist hier, wie auch zum Folgepunkt festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft von einer <u>bezirksweise</u> beschränkten Betrachtungsweise ausgeht. Eine solche Betrachtungsweise ist jedoch unrichtig. In der Seuchenbekämpfung wird immer eine <u>Gesamtbetrachtung</u> gefordert, ist doch auch ein Austausch zwischen den Gemeinden und Bezirken üblich und kommt es so zu

---

[27] Gutachten von Univ.-Prof Dr. Fister S. 4 f *„[...] die Behörde unverzüglich entschlossene Maßnahmen zu ergreifen hat, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. In den Gesetzesmaterialien kommt dies mit nicht zu übertreffender Deutlichkeit zu Ausdruck, wenn es dort heißt „Das rasche Eingreifen ist die wichtigste Bedingung einer wirksamen Pandemiebekämpfung." Dass diese Maßnahmen für die Adressaten – vor allem aus grundrechtlicher Perspektive – einschneiden sind, war dem historischen Gesetzgeber bewusst."*

überschneidenden Verbreitungen. Diese gebotene Betrachtungsweise hat sich die Staatsanwaltschaft fälschlicher Weise „erspart", indem sie jede Behörde, jede Maßnahme und jeden Bezirk getrennt betrachtet und Zusammenhänge gänzlich aus ihren Überlegungen und Prüfungen ausschließt.

Auch durch diese Fehlbeurteilung hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

13.6 Zur Bezirkshauptmannschaft Landeck (Pkt 4.6.)

Die Vorhaltungen zur Beurteilung der Staatsanwaltschaft betreffend die BH Imst treffen auch hier zu. Aus dem Text geht zudem hervor, dass die BH Landeck, wie auch jene in Imst, extrem viel Zeit mit der Ausforschung von Quellen und Personen vertan hat. Es war den Beschuldigten offenkundig wichtiger „auf Nummer sicher" zu gehen und Einzelmaßnahmen zu verhängen, als eine Eindämmung der sich bereits ankündigenden Pandemie vorzunehmen.

Eigentlich hätten erste Schritte schon mit der Meldung aus Bayern vom 29.1.2020 erfolgen müssen, spätestens aber mit der Meldung aus Island vom 4.3.2020. Definitiv hätten umfassende Maßnahmen spätestens mit der Einstufung Tirols als „High Risk Area" am 5.3.2020 getroffen werden müssen. Ein Zuwarten und auf Ausforschung zu setzen kann allenfalls bei Epidemien, die sich nur langsam ausbreiten, als zielgerecht eingesetzt werden, nicht aber bei einer leicht übertragbaren und sich bereits rasant in Europa ausbreitenden Krankheit. Hier hätte jedenfalls

- die betroffene Region bzw. die Regionen unverzüglich und radikal isoliert werden müssen und
- dann erst innerhalb des eingedämmten Infektionsgebietes auf Ausforschung und Detailmaßnahmen gesetzt werden müssen.

Die Staatsanwaltschaft hob hervor, dass die LEL sich mit dem Thema beschäftigt hat und am 05.03.2020, ab 10:12 Uhr [redacted] über die Mitteilung aus Island informiert wurde. Dieser habe hervorgestrichen, dass bislang die für eine weitere Beurteilung notwendigen Informationen fehlen würden.

Das nahm die Staatsanwaltschaft einfach hin.

- Jedoch waren zu diesem Zeitpunkt bereits 419 (!) Verdachtsfälle in Tirol bekannt.
- 14 positiv getestete Fälle waren zu diesem Zeitpunkt aus Island gemeldet worden und standen zweifelsfrei fest.
- Darüber hinaus hätte auch die Meldung vom 29.2.2020 aus Bayern berücksichtigt werden müssen.
- Zudem grassierte bereits in Norditalien die Pandemie und
- auch weitere Länder meldeten Ausbrüche.

Ein „Fehlen an notwendigen Informationen" kann daher aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.

Es zeigte sich, dass die Behörde (BH Landeck, LH Tirol) bzw. ihre Vertreter, die Beschuldigten, schlicht und einfach nicht bereit waren, ihrer Verpflichtung gemäß Epidemiegesetz nachzukommen und eine Eindämmung vorzunehmen. Stattdessen versteiften sie sich in völlig verfehlter Prioritätensetzung auf die namentliche Ausforschung einzelner Fälle! Offenkundig befürchteten die Beschuldigten, durch notwendige und gesetzlich vorgesehene Maßnahmen zu viele Einschränkungen verantworten zu müssen. Dies widerspricht diametral dem Telos des Epidemiegesetzes und stellt sohin für sich genommen bereits ein rechtswidriges Verhalten dar, das zudem schuldhaft zur Ausbreitung geführt hat.

Dass die Staatsanwaltschaft ohne jegliches Verständnis für die fachlichen und rechtlichen Grundlagen der Seuchenbekämpfung die Ausführungen der Beschuldigten einfach hinnahm, sieht man auch daran, dass sie die folgende Feststellung offenbar als Entlastung ansah:

> *„Darüber hinaus wäre eine Schließung der Hotels von den Vorgaben des § 20 Abs. 3 EpG, nicht gedeckt gewesen. Eine Betriebsschließung ist nämlich erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren diese nötig erscheinen lassen. Amtsarzt Dr. Karl ECKHART zog die Schließung der Hotels gar nicht in Erwägung. Ein derartiges Vorgehen wäre aus seiner Sicht unvertretbar gewesen. Es mache keinen Sinn, einen Ort, an dem sich eine infizierte Person aufgehalten habe, ohne weitere Informationen einfach mit der Begründung, dass es hier ein Infektionsgeschehen gegeben habe, zu schließen."*

Es ist erstaunlich, dass die Staatsanwaltschaft nicht den Wortlaut *„ganz außerordentliche Gefahren"* hinterfragt. So drängt sich gleich zu Beginn die Frage auf, wieso generell ein Amtsarzt über eine Rechtsfrage seine Expertise abgibt. Zudem ist zu hinterfragen, was, wenn nicht eine hoch ansteckende und potentiell schwer verlaufende bis tödliche Krankheit ohne medizinische Behandlungsmöglichkeit, sonst eine ganz außerordentliche Gefahr darstellen soll. Es ist daher weder nachvollziehbar, wie ein Arzt diese rechtliche Einschätzung treffen konnte, noch wieso die Staatsanwaltschaft dieser Einschätzung gefolgt ist.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die Staatsanwaltschaft diese krasse Fehlinformation über die Gefährlichkeit dem Amtsarzt als Amtssachverständigen zur Last legen und die rechtliche Fehleinschätzung der Bezirksverwaltungsbehörde, und somit den Beschuldigten Maaß, Geiger und Tamanini vorhalten müssen. Auch hier zeigt sich wieder die Eindimensionalität der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft und die völlige Verkennung der Rechtslage durch die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft setzt nur darauf, dass *„Unerlässlich für eine derartige Entscheidung sei das Contact-Tracing, das jedoch an den isländischen Behörden gescheiter*t sei." Gerade dies sieht das Epidemiegesetz hingegen nicht vor.

Auch die Ausführungen der Staatsanwaltschaft zur Schließung der Après-Ski-Bar „Kitzloch" zeigen, dass es der Staatsanwaltschaft selbst an den grundlegenden Kenntnissen zur Vollziehung des Epidemiegesetzes fehlte. So sieht die Staatsanwaltschaft die Schließung und nachfolgende Wiederöffnung als lokal begrenztes Ereignis.

Richtig wäre es jedoch gewesen, eine Pandemie als globales Problem zu betrachten, in dem die Après-Ski-Bar „Kitzloch" nur einen Teilaspekt darstellt. Die Staatsanwaltschaft berücksichtigt zudem nicht die Verbreitungswege und Risikoeinschätzungen, sondern beschränkt sich auf Fälle, die lokal aufgetreten sind. Die Schließung war in Gesamtbetrachtung jedenfalls nicht nur begründet, sondern sogar gefordert gewesen.

All dies hat die Staatsanwaltschaft zum Einen nicht ausreichend untersucht und zum anderen völlig verkannt. Auch durch diese Unterlassungen und diese Fehlbeurteilung hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

14. Zur Schliessung aller Après-Ski-Lokale und Beendigung des Schibetriebs (Pkt 4.6.2.)

Warum die Staatsanwaltschaft dem Ergebnis der Untersuchungskommission nicht zustimmt, kann nicht nachvollzogen werden. Es drängt sich daher die Vermutung auf, die Staatsanwaltschaft habe von Anfang an primär darauf abgezielt, die Beschuldigten zu entlasten und das Verfahren einstellen. Die wesentlichen Daten und Fakten wurden von der Staatsanwaltschaft selbst aufgezeigt. Die Übertragung war bekannt.

Selbst unter der Prämisse, dass man noch von einer Übertragung wie bei einem Grippevirus ausgehen konnte, wäre eine weitere Übertragung jedenfalls zu verhindern gewesen, schon aufgrund der schweren Folgen und zahlreichen Todesfälle. Selbst zum Zeitpunkt, als der zuständige Amtsarzt „*überrascht war von vielen positiven Fällen*", wurden keine Schritte zur Eindämmung gesetzt und die Staatsanwaltschaft sieht darin kein Problem.

Auch dass begleitende Maßnahmen zwar gesetzt werden sollten, strenge Eingrenzungsmaßnahmen jedoch nicht, wurde von der Staatsanwaltschaft nicht hinterfragt. Hat man bis hierher noch den Eindruck, die Staatsanwaltschaft verdrängt den Telos des Gesetzes und sucht nach Entschuldigungs- und nicht nach strafrechtsrelevanten Gründen, gewinnt man nun den Eindruck, dass sogar die erhobenen Beweise solange gedehnt bzw. „umgewürdigt" werden, bis diese nicht mehr als Beweis für ein Fehlverhalten ausreichen. Es werden Beweise soweit ignoriert bzw. gegen einander aufgezählt, unter Hinweglassen einschlägiger und vorab bereits verwendeter Beweise, dass eine Einstellung irgendwie begründet werden kann. Aus Sicht des ordentlichen Verwaltungshandelns wären Schließungen und weitere Maßnahmen jedenfalls begründet gewesen.
Auch die Feststellungen in Bezug auf den Landeshauptmann und ggf. den SKKM (richtig wäre übrigens des Bundesministers für Gesundheit, da dem SKKM keine behördlichen oder vollzugsrelevanten Kompetenzen übertragen sind) sind nur bedingt richtig und zeigen einen evidenten Mangel an Kenntnis vom Verwaltungsverfahren. So hätte die Bezirksverwaltungsbehörde nicht nur gefahrenbehördliche Notfall- bzw. Akutmaßnahmen setzen können, sondern vielmehr müssen, ungeachtet der sonstigen Leitungsfunktion des Landeshauptmannes. Bei einer derart eskalierenden Situation hätte die BVB auch ohne Zustimmung, ggf. sogar gegen die Weisung des LH handeln müssen, weil dies nämlich gesetzlich so vorgesehen ist.

Nicht extra erwähnt werden muss, dass strafrechtswidrige Weisungen ohnehin unbeachtlich sind - und Weisungen, die gegen den ordentlichen Vollzug des Gesetzes gerichtet sind, wären jedenfalls strafrechtswidrig. Wären daher Verzögerungen bei Notfallmaßnahmen entstanden, wie das die Feststellungen der Staatsanwaltschaft intendieren, so wäre eine strafrechtliche Verantwortung zu prüfen und nicht auszuschließen gewesen.

Und auch hier zeigt sich, dass die Erhebungen der Staatsanwaltschaft völlig unvollständig sind. So untersuchte sie weiter nur die geplanten Maßnahmen und entschuldigt die Verzögerungen. Nicht jedoch wird untersucht, ob alternative Maßnahmen wie die Sperre des Gebietes nicht in Wahrheit bereits lange überfällig gewesen wären.

Zuletzt muss auch die Sicht der Staatsanwaltschaft korrigiert werden, dass es sich bei Maßnahmen um eine medizinisch-wissenschaftliche Entscheidung handelt. Richtig ist, dass die Risikoeinschätzung teils aus der medizinischen Einschätzung besteht. Das Setzen von Maßnahmen ist hingegen eine rechtliche Entscheidung. Dies ist so sogar gesetzlich festgelegt, wird der Amtsarzt doch als Hilfsorgan bzw. Amtssachverständiger der handelnden BVB tätig. Hier ist daher ein Grundwissen zur Pandemiebekämpfung und der rechtlichen Umsetzung nötig. Daher kann der Schlussfolgerung der Staatsanwaltschaft

> *„Das Steigen der Fallzahlen in Tirol, die EWRS-Mitteilungen über positiv getestete Reiserückkehrer*innen und die Entwicklung in Italien stellen zwar wichtige Parameter für die Einschätzung der Lage dar, lassen aber keine zwingenden Schlüsse auf die erforderlichen Maßnahmen zu."*

nicht gefolgt werden und muss festgehalten werden, dass es genau umgekehrt der Fall ist.
Auch durch unterlassenen Ermittlungen und diese Fehlbeurteilung hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

15. Zur Beendigung der Wintersaison (Pkt. 4.6.3.a):

Hier wäre angebracht gewesen zu prüfen, ob die Beendigung und damit die Ausreise potenziell Kranker bzw. Infektiöser überhaupt zulässig ist und nicht stattdessen eine Isolierung zu verhängen gewesen wäre. Es liegt gerade nicht in der Intention des Gesetzes, die Ausbreitung einer Krankheit durch die Verbreitung der gefährdeten Gruppe zu fördern, sondern dies zu unterbinden. Dass diesbezüglich keine Prüfung erfolgte, zeigt erneut deutlich, dass die Staatsanwaltschaft sich nicht mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes beschäftigt, mit dem Begehen durch Unterlassung befasst, sondern offensichtlich von Anfang an auf eine Entlastung der Beschuldigten und eine Einstellung des Verfahrens abzielte.

Selbst am 10.3.2020 wurde noch immer über verhältnismäßige zielgerichtete Formulierungen nachgedacht, wie die Staatsanwaltschaft feststellte. Da zeigt sich erneut die Verkennung der Tatsachen, dass nämlich in einer Situation, in der die Lage außer Kontrolle zu geraten droht bzw. schon außer Kontrolle geraten ist, umfassende Eindämmungsmaßnahmen zu setzen gewesen

wären. Hingegen nutzte die Staatsanwaltschaft in völliger Verkennung der Rechtslage dieses behördliche Versagen zur Begründung der Einstellung.

Betrachtet man die von Seiten der Staatsanwaltschaft angeführten Abläufe, so zeigt sich zudem, dass das Hauptaugenmerk auf den möglichst langen Fortbestand der Wintersaison, wenn auch eingeschränkt gerichtet war, und nicht – wie es geboten gewesen wäre – primär an der Reduzierung der Ausbreitung gearbeitet wurde. Die diesbezüglichen Schlussfolgerungen der Staatsanwaltschaft sind sohin nicht nachvollziehbar.[28],[29]

Dass die Behörde selbst zu diesem Zeitpunkt noch an der gesetzlichen Möglichkeit der Schließung gem. § 20 EpidemieG zweifelte, weil keine „außergewöhnliche Umstände" vorlägen, zeigt die völlige Fehleinschätzung der Situation. Dass zudem noch über Kostenersätze nachgedacht wurde, zeigt ein Übriges. Daher hätte spätestens nach diesen Argumenten die Staatsanwaltschaft ihre Ansicht über die ordnungsgemäße Vollziehung überdenken und Fehler in der Vollziehung erkennen müssen.

Auch durch die Unterlassung diesbezüglicher Ermittlungen und durch diese Fehlbeurteilung hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

16. Zur Reisebeschränkung

Durch die Ausführungen (S. 60 Abs 3)

> *„Ab Mittwochabend (11.03.2020) bzw. ab Donnerstag (12.03.2020) beschäftigten sich die Verantwortlichen der BH Landeck damit, wie die anlässlich der Sitzung mit dem Landeshauptmann besprochene „touristische Entleerung" verordnungsmäßig bewerkstelligt werden könnte. Einerseits war die Frage zu klären, wie die aus Ischgl abreisenden Gäste allenfalls zu erfassen wären, um im Bedarfsfalle ihre Heimatländer benachrichtigen zu können."*

wird deutlich, dass sich die Behörde bewusst war, dass Infizierte, die für Dritte ein Risiko darstellen, durch die Maßnahme der Sperre der Region unter gleichzeitiger Abreise von Gästen, die Krankheit nach außen getragen wird und in den Heimatländern eine Gefährdung darstellen werden. Entgegen dem Telos des EpidemieG wurde dies jedoch letztlich ignoriert und gesetzwidrig die Ausreise von Touristen ermöglicht.

Wie fundamental die Staatsanwaltschaft die Rechtslage verkannte, zeigt sich an den Feststellungen zu der finalen Entscheidung über ein Ein- und Ausreisverbot. So führt die Staatsanwaltschaft aus:

---

[28] Artikel im Profil vom 07.06.2020, „Between Party and Worries" (Beilage ./7).

[29] Artikel im Spiegel vom 17.03.2020, Corona-Ausbruch in Ischgl, Die Brutstätte (Beilage ./9).

> *„Im Zuge dieses zuvor angekündigten Telefonats setzte Bundeskanzler [redacted] LH Günther F[redacted]R davon in Kenntnis, dass er gemeinsam mit dem Gesundheits- und dem Innenminister beschlossen habe, dass in den sog. Hot-Spots im Paznaun und St. Anton weitreichendere Maßnahmen als im restlichen Land zu treffen wären, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Nach entsprechenden Informationen aus den Stäben sollte über diese Gebiete eine Quarantäne verhängt werden. Mit dieser Entscheidung war LH [redacted]R ausdrücklich einverstanden.*
>
> *LH [redacted] teilte diese politische Entscheidung umgehend LAD HR [redacted] mit, dem in weiterer Folge die Aufgabe zuteilwurde, mit den Stäben auf Landes- und Bundesebene die entsprechenden Vorarbeiten zu leisten, um diese politisch beschlossene Maßnahme auch umzusetzen."*

Damit anerkannte die Staatsanwaltschaft, ohne dies weiter zu hinterfragen, eine politische Entscheidung als Grundlage für Maßnahmen. Ob diese auch sachlich gerechtfertigt waren, ob diese von zuständigen Organen verfügt wurden, ob diese durch die Mitteilung der „Quarantäne" durch den in Übrigen unzuständigen Bundeskanzler geradezu aufgenötigt und damit rechtswidrig zustande gekommen sind, all dies wird nicht durch die Staatsanwaltschaft geprüft, ja nicht einmal hinterfragt.
Weiter noch heißt es:

> *„In die weitere Abwicklung waren weder LH [redacted] noch Bundeskanzler [redacted] involviert. Die Umsetzung der (auch) von ihnen getroffenen politischen Entscheidung war Aufgabe der operativen Ebenen."*

Damit waren zwei unzuständige Organe mit der „weiteren Abwicklung" befasst - und auch das hinterfragt die Staatsanwaltschaft nicht. Auch nicht, als die Staatsanwaltschaft ohne weiteres feststellte:

> *„In engem zeitlichen Zusammenhang ... informierte der damalige Bezirkspolizeikommandant Obstlt [redacted] HR [redacted] darüber, dass der Bundeskanzler plane, eine Quarantäne über das Paznaun und St. Anton ab 14:00 Uhr zu verhängen."*

Weiters stellte die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Isolierung des Paznauntals fest:

> *„Dass diese Vorarbeiten durchaus zeitintensiv waren, zeigt der Umstand, dass bspw. auch Fragen zu klären waren, wie mit positiv getesteten Gästen oder Gästen mit augenscheinlichen Symptomen umzugehen sein werde."*

Schon ein einfacher Blick in das Epidemiegesetz hätte gezeigt, dass diese abzusondern bzw. unterzubringen sind und eine Verlegung vom Unterbringungs- bzw. Absonderungsort unzulässig ist. Spätestens jetzt hätte der Staatsanwaltschaft auffallen müssen, dass die Überlegungen und Planungen fernab der rechtlichen Vorgaben erfolgten. So auch die Aussage:

> *„Seiner Meinung nach sei im Zuge der Videokonferenz ausschließlich besprochen worden, dass die Polizei über Anweisung des BMI ab 14:00 Uhr an entsprechend einzurichtenden Check-Points Kontrollen durchzuführen habe,*

...".

Richtig wäre jedoch, dass die Polizei über Beauftragung der BVB und nicht des BMI tätig zu werden hat.
Vervollständigt wird das Bild durch die Feststellungen der Staatsanwaltschaft bezüglich der Ausarbeitung der „Quarantäneregeln". So hielt die Staatsanwaltschaft fest:

> *„Er teilte General [redacted] gegen Mittag die Überlegungen der LEL mit. Nachdem seitens des Bundes dagegen kein Einwand erhoben wurde, begann LAD [redacted] umgehend und unverzüglich ein schriftliches Konzept auszuarbeiten. Dieses Konzept leitete er gegen 14:00 Uhr an das Büro des Landeshauptmannes zur politischen Abstimmung mit dem Bund weiter, von wo es einerseits an den Kabinettschef des Bundeskanzlers, andererseits an den Kabinettschef des Innenministers mit der Bitte um Abstimmung weitergeleitet wurde."*

Wieder waren Organe des Bundes federführend befasst, die diesbezüglich schlichtweg unzuständig sind.

Trotz all dieser, seitens der Staatsanwaltschaft festgestellten, der klaren Rechtslage widersprechenden Vorgehensweisen, fand es die Staatsanwaltschaft nicht notwendig, weitere Ermittlungen anzustellen.

Selbst die Feststellungen, dass der Bundeskanzler per Pressekonferenz eine Quarantäne verkündete – noch dazu als unzuständiges Organ – und damit den Zeitablauf und die Kontrolle über weite Teile unmöglich gemacht hat, veranlasste die Staatsanwaltschaft nicht zu weiteren Ermittlungen und einer Ausdehnung des Beschuldigtenkreises. Eine unkontrollierte Ausreise zu verhindern, um die Verbreitung des Virus aus einer an sich gut kontrollierbaren Region zu unterbinden, wäre jedoch gefordert gewesen.

Die Pressekonferenz führte zu einer zu erwartenden Abreisereaktion[30],[31] und wurde so eine, dem EpidemieG entgegengesetzte Maßnahme (Ankündigung der Reisesperre) gesetzt. Vielmehr noch hat der BK durch die Ankündigung eine behördliche Kompetenz zur Erlassung einer „Quarantäne" vorgetäuscht und zudem eine rechtswidrige Maßnahme gesetzt, was offenkundig in bewusster Übertretung der eigenen Kompetenz jedoch mit dem Willen, Rechtsunterworfene über deren Unwirksamkeit zu täuschen erfolgte. Daher wären diesbezüglich weitere Ermittlungen erforderlich gewesen.

Nur nebenbei sei erwähnt, dass sogar die Polizei von einer rechtswidrigen Verhängung der „Quarantäne" ausging, sonst käme es nicht zu den Anordnungen aus dem BMI Einsatzstab (S. 85 Abs 5 und S. 86 Abs 1) wonach

> *„Die Polizei solle nur gesetzeskonform einschreiten. Solange es keinen Auftrag seitens der Gesundheitsbehörde gäbe, bleibe es bei Verkehrskontrollen."*

---

[30] Artikel im Kurier vom 23.06.2020, Ischgl-Quarantäne: Über zwei Stunden unkontrollierte Ausreise (Beilage ./14).

[31] Artikel von Sebastian Reinfeldt vom 28.06.2020, Von Ischgl nach Innsbruck: Ein Ausreisemanagement ohne Management, Semiosisblog (Beilage ./15).

Schon nach diesen Ausführungen war allen Beteiligten bewusst, dass zunächst eine hinreichende Rechtsgrundlage mit sämtlichen notwendigen Abwägungen auszuarbeiten war. Aber selbst diese Ausführungen gingen an der Staatsanwaltschaft vorbei. Dem entgegen wurde dieses Vorgehen sogar verteidigt, unter völliger Missachtung aller Rechtsgrundlagen.

All dies hat die Staatsanwaltschaft ebenfalls verkannt bzw. von vornherein gar nicht untersucht. Auch durch diese Unterlassungen und diese Fehlbeurteilung hat die Staatsanwaltschaft das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

17. ZUR GEBOTENEN ERWEITERUNG DES KREISES DER VERDÄCHTIGEN BZW. BESCHULDIGTEN:

Die Staatsanwaltschaft zitiert [redacted] wie folgt (S. 59 Abs 3):

> *„Mir ist auch aufgefallen, dass sich zunehmend die Screeningabläufe für Abstriche verselbstständigen und auch bei Personen Abstriche entnommen werden, die gar nicht in die Falldefinition passen. Leider hatten wir auch da positive Labormeldungen, was meine Meinung bestärkt."*

Hier drängt sich der Gedanke auf, dass die galoppierende Entgleisung der Infektionslage nicht zuletzt auf den Erlass des BM für Gesundheit zurückzuführen ist, der ein weitläufiges Screening quasi untersagt und sohin die rechtzeitige Abklärung der Infektionsfälle verhindert hat. Dies führte nicht zuletzt zu einer unkontrollierten weil unbekannten Situation und wäre daher auch diese Vorgehensweise auch strafrechtlich zu prüfen gewesen.

Hinzu kommt, dass der Erlass zur administrativen Vorgehensweise entgegen dem gesetzlichen Auftrag erfolgt ist und sohin ein weiteres rechtwidriges Vorgehen gesetzt worden sein könnte.
Auch dies hat die Staatsanwaltschaft verkannt und dadurch das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

Auch ist erkennbar, dass gegen Landesrätin [redacted], die gem. § 11 (richtig Z 4) der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung für das Gesundheitswesen zuständig ist und daher gem. § 9 leg. cit. für den Landeshauptmann tätig hätte werden müssen, offensichtlich nicht ermittelt wurde.

Nur am Rande sei hier erwähnt, dass weder die Geschäftsordnung noch die Geschäftseinteilung dezidiert die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten regeln. Aus diesen ergibt sich jedoch zweifelsfrei die Verantwortung der Landesrätin [redacted] dennoch wurde gegen die Landesrätin nicht ermittelt.

Auch dies hat die Staatsanwaltschaft verkannt und dadurch das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte

darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

Weitere verdächtige Personen („unbekannte Täter")

Völlig außer Betracht gelassen hat die Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen auch, dass zahlreiche weitere Personen verdächtig sind, im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus in Ischgl im März 2020 Straftaten begangen zu haben.

Wesentlich mehr Personen als die fünf von der Staatsanwaltschaft als Beschuldigte geführten Personen hatten sehr frühzeitig, nämlich spätestens am Donnerstag, dem 5.3.2020, davon Kenntnis hatten, dass das Corona-Virus im Paznauntal angekommen war, insbesondere

- weil sie aufgrund ihrer Funktionen sehr frühzeitig davon informiert wurden, dass Ischgl-Urlauber nach ihrer Rückkehr in ihre Heimatorte positiv auf Corona getestet wurden und
- weil sie auch Kenntnis davon hatten, dass die anfänglich vermutete These von der Ansteckung der aus Island gemeldeten positiv getesteten Ischgl-Urlauber bereits falsifiziert war,

und diese Personen dennoch

- entweder aktiv darauf hinwirkten, dass diese Information vor der Öffentlichkeit verborgen bzw. verschleiert wird, insbesondere in der tatsachenwidrigen Medieninformation des Landes Tirol vom 5.3.2020, oder
- zumindest trotz ihres besseren Wissens nichts unternehmen, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit korrekt informiert werde und Personen, die vorhatten, im Paznauntal ihren unmittelbar bevorstehenden Winterurlaub zu verbringen, rechtzeitig gewarnt werden. Bei diesen Personen handelt es sich um folgende:

- [redacted] ehemaliger Obmann des Tourismusverbandes (TVB) Paznaun-Ischgl
- [redacted], amtierender Obmann des TVB Paznaun-Ischgl
- [redacted], Geschäftsführer des TVB Paznaun-Ischgl
- [redacted]T, Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Landeck
- [redacted], Landeshauptmann von Tirol
- [redacted] Mitarbeiter des Kabinetts von LH Platter
- [redacted], Landessanitätsdirektor des Landes Tirol
- [redacted], Leiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol
- [redacted] Mitarbeiterin der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol

Zusammenfassend ist nicht nur die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die fünf namentlich genannten Beschuldigten einzustellen, aus den oben (insb. Punkt I. Einleitende Zusammenfassung) und im Einzelnen im Folgenden (insb. Punkte II. und III.) dargelegten rechtlichen und tatsächlichen Gründen verfehlt.

Richtiger Weise hätte die Staatsanwaltschaft aus diesen Gründen auch gegen sämtliche vorgenannten weiteren Verdächtigen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren als Beschuldigte einleiten müssen, und zwar insbesondere gegen folgende Personen:

- [redacted], ehemaliger Obmann des Tourismusverbandes (TVB) Paznaun-Ischgl
- [redacted], amtierender Obmann des TVB Paznaun-Ischgl
- [redacted]R, Geschäftsführer des TVB Paznaun-Ischgl
- [redacted]RT, Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Landeck
- [redacted], Landeshauptmann von Tirol
- [redacted]Y, Mitarbeiter des Kabinetts von LH Platter
- [redacted]R, Landessanitätsdirektor des Landes Tirol
- [redacted], Leiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol
- [redacted], Mitarbeiterin der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol

Auch dies hat die Staatsanwaltschaft verkannt und dadurch das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

Im Einzelnen:

II. Zusammenfassung des Sachverhalts, der sich aus dem Ermittlungsakt der Staatsanwaltschaft ergibt

1. Der Beginn der Sars-CoV-2-Pandemie

Das Corona- bzw. Sars-CoV-2-Virus tauchte im November 2019 in der Volksrepublik China erstmals auf. Am **31.12.2019** informierte die Volkrepublik China die WHO über Fälle von Lungenentzündungen mit unbekannter Ursache in Wuhan, China. Am **7.1.2020** identifizierten die chinesischen Behörden das neuartige Virus als Sars-CoV-2-Virus.

Im **Januar 2020** begann die mediale Berichterstattung zum Sars-CoV-2-Virus auch in Europa und wurde im **Februar 2020** bereits medial das bestimmende Thema in Europa und der ganzen Welt.

In Österreich gab es im **Januar 2020** in den Bundesministerien bereits die ersten Krisengespräche zur drohenden Pandemie-Problematik. Die von der beklagten Partei in ihrer Klagebeantwortung dargestellten Verordnungen und der Erlass des BMSGPK zeigen, dass den Bundes- wie den Landesbehörden die Gefährlichkeit der Corona-Virus-Infektion bereits ab Januar 2020 bestens bekannt war.

In Österreich war die erste mit dem Sars-CoV-2-Virus infizierte Patientin eine 33-jährige Deutsche, die sich in der Zeit von 24.1.2020 bis 26.1.2020 in Kühtai (Bezirk Imst, Tirol) aufhielt. Sie hatte am 24.1.2020 akute Atemwegssymptome und kehrte mit Fieber nach Deutschland zurück, wo sie am **28.1.2020** positiv getestet wurde.

In Italien wurden bereits am **22.2.2020**, zwei Tage nach dem ersten positiven Testresultat, 11

Gemeinden komplett abgeriegelt und unter Quarantäne gestellt. Die italienische Regierung begründete dieses Vorgehen damit, dass man Italien „nicht in ein Lazarett verwandeln" möchte und die „Gesundheit der Italiener höchste Priorität" habe.

Am **23.2.2020** wurde ein Zug von Venedig nach München am Brenner gestoppt, weil zwei Verdachtsfälle von Sars-CoV-2-Virus infizierten Personen im Zug vermutet wurden. 500 Passagiere mussten Stunden warten, bis der Zug weiterfuhr.

Am **24.2.2020** fand ein Treffen zur Corona-Situation zwischen dem Gesundheitsminister Rudolf [redacted] und den Gesundheitslandesräten statt, bei dem die aktuelle Entwicklung in Italien, die Zusammenarbeit mit anderen Ländern sowie Maßnahmen für allfällig auftretende Erkrankungsfälle im Inland besprochen wurden. Gesundheitsminister Rudolf Anschober verwies dabei darauf, dass die nächsten ein, zwei Wochen hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Sars-CoV-2-Virus entscheidend seien.

Aufgrund der medialen Berichterstattung zur Situation in Norditalien hatte die Bezirkshauptmannschaft Landeck am **25.2.2020** bereits einen Einsatzstab einberufen, um für eine allfällige Ankunft des Sars-CoV-2-Virus im Bezirk vorbereitet zu sein. Dabei wurden auch die rechtlichen und medizinischen Grundlagen erörtert. Dieser Einsatzstab bestand zu Beginn aus dem Bezirkshauptmann [redacted], dem Leiter der Einsatzkoordination Herrn [redacted] und dem Amtsarzt [redacted].

Am **25.2.2020** traten die ersten nachweislichen Sars-CoV-2-Fälle in Österreich auf. Zwei in Innsbruck lebende Italiener, eine davon eine Angestellte des Hotels Europa in Innsbruck, wurden positiv auf Sars-CoV-2 getestet. Die Behörden reagierten damals richtig, nämlich unverzüglich und rigoros. Das Hotel wurde auf Anordnung der Gesundheitsbehörde unverzüglich geschlossen. Alle Kontaktpersonen mussten in Quarantäne.

Am **27.2.2020** wurden in Wien drei Fälle von Infektionen mit dem Sars-CoV-2-Virus, darunter ein Rückkehrer aus Mailand, diagnostiziert. Insgesamt resultierte aus diesen Fällen ein Cluster von 61 infizierten Personen.

Am **4.3.2020** gab es 23 bestätigte Sars-CoV-2-Virus-Infektionen in Österreich. Weltweit gab es zu diesem Zeitpunkt bereits 100.426 aktive Sars-CoV-2-Virus Fälle. Zudem gab es weltweit bereits 3.288 Todesfälle, von denen medienwirksam berichtet wurde.

Beweis: Bericht der unabhängigen Expertenkommission, S. 13 f, 20 f, 35, 125, 232 f;
Artikel auf orf.at vom 24.2.2020, „Kein Glassturz über Österreich", abgerufen am 7.4.2021 unter: https://orf.at/stories/3155457/; (Beilage ./26)
Artikel auf spiegelonline vom 23.3.2020, „Italien riegelt betroffene Gebiete ab", abgerufen am 7.4.2021 unter https://www.spiegel.de/wissenschaft/medizin/italien-regierung-will-staedte-abriegeln-um-ausbreitung-von-coronavirus-a-c062891c-5c59-48a1-b8e3-eaf2578d2b9f; (Beilage .27)
Artikel auf orf.at vom 25.2.2020, Hotel in Innsbruck vorübergehend gesperrt (Beilage ./5).

2. MELDUNGEN AUS GANZ EUROPA, MIT DENEN DIE ÖSTERREICHISCHEN BEHÖRDEN KENNTNIS VON DER VERBREITUNG DES SARS-COV-2-VIRUS IN ÖSTERREICH, IN TIROL UND KONKRET IN ISCHGL HATTEN

2.1 E-Mails der Reisebetreuerin einer isländischen Reisegruppe an die Hotels „Garni Martina" und „Nevada", weitergeleitet an den TVB Paznaun-Ischgl und die Landeswarnzentrale des Landes Tirol

Eine Reisebetreuerin einer isländischen Reisegruppe informierte das Hotel „Garni Martina" in Ischgl bereits mit einer E-Mail vom Dienstag, dem **3.3.2020, 20:26 Uhr**[32], darüber, dass

(a) zwei Mitglieder ihrer Reisegruppe am Tag nach ihrer Rückkehr nach Island bereits Symptome einer Infektion mit dem Sars-CoV-2-Virus aufwiesen und kurze Zeit später positiv auf das Sars-CoV-2-Virus getestet wurden;

(b) ein anderer Isländer, der nicht zu ihrer Reisegruppe gehörte und in einem anderen Hotel genächtigt hatte, ebenfalls mit dem Sars-CoV-2-Virus infiziert gewesen ist.

Am **selben Tag um 22:33 Uhr** richtete die Reisebetreuerin ein weiteres E-Mail an das Hotel „Garni Martina". Darin teilte sie dem Hotel „Garni Martina" mit, dass sie mit ihrer Reisegruppe am Samstag, dem 29.2.2020, mit einem Flugzeug von München nach Island zurückgekehrt und am Sonntag, dem 1.3.2020, von der Fluglinie informiert worden sei, dass sich in diesem Flugzeug eine Person befunden habe, die mit dem Sars-CoV-2-Virus infiziert gewesen sei.

Am Mittwoch, dem **4.3.2020 um 23:43 Uhr,** richtete die Reisebetreuerin ein E-Mail an das Hotel „Nevada" in Ischgl, in dem sie zuvor gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihrer Tochter untergebracht war. Die Reisebetreuerin teilte dem Hotel „Nevada" mit, dass sie selbst, ihre Tochter und ihr Ehemann, positiv auf das Sars-CoV-2-Virus getestet wurden und bereits am Montag, dem 2.3.2020, erste Symptome gezeigt hatten. Sie könne nicht sagen, wo sie sich infiziert hatten. Sie wisse jedoch, dass sich im Flugzeug eine infizierte Person befunden habe, die zuvor in Italien war.

Die jeweiligen Hotels leiteten diese E-Mails der Reisebetreuerin am Donnerstag, dem **5.3.2020 gegen 15:00 Uhr, an Dietmar Walser, Geschäftsführer des TVB Paznaun-Ischgl**, weiter, welcher sie wiederum an die **Landeswarnzentrale** weiterleitete. Die Landeswarnzentrale stellte diese E-Mails um **16:09 Uhr und 16:11 Uhr** u.a. dem Landesamtsdirektor [redacted] und [redacted] und [redacted] von der Landessanitätsdirektion für Tirol zu.

Beweis: Konvolut E-Mails [redacted] vom 3. und 4.3.2020 und Weiterleitung durch Landeswarnzentrale ON 58, S.415 ff;
Bericht der unabhängigen Expertenkommission, S. 60 f.

2.2 Meldungen der isländischen Gesundheitsbehörde über das EWRS-Frühwarnsystem

Bereits am Dienstag, dem **3.3.2020**, wurde über das EWRS-Frühwarnsystem über in Österreich

32 Sämtliche Zeitangaben im gegenständlichen Fortführungsantrag beziehen sich auf die Zeitzone UTC+1.

infizierte Isländer informiert. Auf das europäische Meldesystem EWRS haben alle Gesundheitsbehörden der EU-Länder plus die Schweiz, Norwegen und Island Zugriff. Darin zirkulieren ausschließlich offizielle Informationen der jeweiligen Gesundheitsbehörden, die darin genannten Personen waren zu diesem Zeitpunkt bereits von den isländischen Gesundheitsbehörden auf Sars-CoV-2 positiv getestet. Zwar ging aus dieser allerersten Meldung noch keine genaue Verortung der Infektionen in Österreich hervor, diese wurde aber von den österreichischen Behörden auch nicht hinterfragt. Denn die erste Meldung aus Island blieb gänzlich ohne Reaktion des Gesundheitsministeriums.

Die erste Meldung über das EWRS am Dienstag, dem **3.3.2020**, lautete:

> *"Iceland would like to report 13 additional cases of COVID-19 which adds up to 16 total cases. Eight individuals were diagnosed on the 2nd of March and five on the 3rd of March. The age range is 45-61, all have mild symptoms and all are in home isolation. Around 300 contacts are in home quarantine. All infections originated in skiing areas in Northern Italy and/or Austria. Nine individuals were skiing in Trentino, Italy. Three in Austria. Four in Austria/Trentino, Italy.*
>
> *Sincerely Icelandic EWRS team"*[33]
>
> *[Übersetzung: „Island möchte 13 weitere Fälle von COVID-19 melden, was insgesamt 16 Fälle ausmacht. Acht Individuen wurden am 2. März diagnostiziert und fünf am 3. März. Die Altersspanne liegt zwischen 45 und 61, alle haben milde Symptome und sie sind in Heimquarantäne. Weitere 300 Kontaktpersonen sind ebenso in Heimquarantäne. Alle Infektionen sind in Skigebieten in Norditalien und/oder Österreich entstanden. Neun Individuen waren im Trentin Schifahren. Drei in Österreich. Vier in Österreich/Trentino, Italien. Mit freundlichen Grüßen, das isländische EWRS Team"]*

Am Mittwoch, dem **4.3.2020, 23:59 Uhr,** folgte eine weitere EWRS-Meldung, in der die isländische Gesundheitsbehörde Österreich und Italien mitteilte, dass acht isländische Staatsbürger, die aus Ischgl zurückgekehrt waren, positiv auf das Sars-CoV-2-Virus getestet wurden (im Folgenden *„isländische EWRS-Meldung"*).

[redacted] leitete die isländische EWRS-Meldung am Donnerstag, dem **5.3.2020 um 00:32 Uhr,** an [redacted] und [redacted] weiter. Dieses E-Mail enthielt folgenden Begleittext:

> *„Dear Colleagues. I would like to pay your attention to two COVID-19 clusters in Iceland originating from Northern Italy and Austria. Since 28th of February we have diagnosed:*
>
> *1) 18 Islandic individuals from skiing areas in Italy, Trentino, 17 in Selva and 1 in Madonna. All with mild symptoms.*
>
> *2) 8 Islandic individuals from the skiing area Austria, Ischgl. All with mild*

33 Hervorhebungen nicht im Original

symptoms. More cases expected in the next days to come." [34]

[Übersetzt: "Liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf zwei COVID-19-Cluster in Island lenken, die aus Norditalien und Österreich stammen. Seit dem 28. Februar haben wir diagnostiziert: 1) 18 isländische Individuen aus Skigebieten in Italien, Trentino, 17 in Selva und 1 in Madonna. Alle mit leichten Symptomen. 2) 8 isländische Individuen aus dem Skigebiet Österreich, Ischgl. Alle mit leichten Symptomen. Weitere Fälle werden in den nächsten Tagen erwartet."]

[redacted] leitete die E-Mail von [redacted] am Donnerstag, dem **5.3.2020, 07:26 Uhr,** insbesondere an die Bezirkshauptmannschaft Landeck weiter. Diese isländische EWRS-Meldung erreichte die Landessanitätsdirektion des Landes Tirol und die Bezirkshauptmannschaft Landeck daher noch vor den E-Mails der Reisebetreuerin einer isländischen Reisegruppe in den frühen Morgenstunden des 5.3.2020.
Beweis: E-Mail [redacted] Strafakt ON 60, S. 2.

Erst nach Bekanntwerden dieser zweiten Meldung aus Island in Tirol kam es zu einer Stabssitzung der Landeseinsatzleitung (im Folgenden „***LEL***"). Bei dieser LEL-Sitzung vom Donnerstag, dem **5.3.2020, die von 10:12 Uhr bis 11:02 Uhr** dauerte, stufte zuerst der Leiter des Amtes der Tiroler Landesregierung Herbert Forster die EWRS-Meldungen als *„keine gesicherten Informationen"* ein, die keiner weiteren Erhebungen bedürften. Landessanitätsdirektor [redacted] stellte gar in Frage, ob die isländischen Touristen wirklich positiv getestet worden seien (*"angeblich nach ihrem Urlaub positiv getestet worden wären"*) und dass man kein Bewegungsprofil von ihnen hätte. Um Maßnahmen zu setzen, bräuchte es diese Informationen, so Franz Katzgraber. Für [redacted] (ebenfalls Landessanitätsdirektion) geben *"early warning messages"* des EWRS *"keinen genauen Aufschluss über die Qualität der Meldungen"*, weil sie äußerst kurz seien. [redacted], Leiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Landes, schlug daher vor, *"betreffend die unklaren Fälle (u.a. Ischgl), sollte eher angedacht werden, derzeit nichts zu kommunizieren, sondern erst, wenn man konkrete Anhaltspunkte und Fakten hat."*

Beweis: Protokoll Stabsitzung Landeseinsatzleitung KAT-RA-230/1/62-2020, Innsbruck 5.3.2020, Strafakt ON 147, S. 52 ff.

Die AGES hat in ihrem damals gültigen Informationsblatt „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung" vom Freitag, dem 28.2.2020, Kontaktpersonen mit „Hoch-Risiko-Exposition" klar definiert. Dazu gehören Menschen in einem Hotel in jedem Fall, da es sich dabei um eine „geschlossene Umgebung" handelt. In solchen Fällen (also: Kontakt zu respiratorischen Sekreten bei Aufenthalt in einer geschlossenen Umgebung) schreibt die AGES die Registrierung von Personendaten vor, ferner eine behördliche Absonderung durch Absonderungsbescheid und Heim-Quarantäne. Außerdem haben die Behörden so schnell wie möglich sämtliche Kontaktpersonen zu ermitteln. Nichts davon ist im Fall der isländischen Urlauber passiert.

---

34 Hervorhebungen nicht im Original.

Beweis: Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung vom 28. Februar 2020, Strafakt ON 58, S. 503 ff.

2.3 E-Mail des isländischen Chef-Epidemiologen

Am Donnerstag, dem 5.3.2020, 16:13 Uhr, leitete [redacted] eine Nachricht von [redacted], die sie von [redacted] (BMSGPK) erhielt, der sie wiederum vom isländischen EWRS-Kontaktpunkt übermittelt erhalten hatte, an [redacted], [redacted] und die Bezirkshauptmannschaft Landeck weiter. Die Nachricht von [redacted] enthielt detaillierte Informationen zu den in Island nachgewiesenen Sars-CoV-2-Infektionen:

> *„Dear colleagues,*
> *We have a total of 14 cases with travel history to Ischgl via Münich:*
> *Arrival 21.2., return 1.3. via München - two cases, 1 symptom onset 26. 2. Hotel Reelax Apartments, second 3.3.*
> *Hotel Gradiva. arrival 22.2. 12 cases – all return via München, see dates of return below*
> *3 Hotel Garni Martina – return to Iceland 29.2. 1 case onset 29.2., others 2.3. and 3. 3.*
> *7 Hotel Nevada – return to Iceland 29.2. All symptom onset 2.-3.3.*
> *1 Hotel Garni Vogt – return to Iceland 29.2. Symptom onset 3.3.*
> *1 Hotel Gradiva – return to Iceland 1.3., symptom onset 3.3.*
> *In some cases transmission between these individuals cannot be excluded, that is for persons travelling together, however, the contact tracing team reports that these individuals were not travelling as a group and there was no specific contact between the families while in Ischgl. We have additional positive samples today but as yet we do not have the results of the contact tracing interviews. If any are related to travel to Austria we will let you know on this thread again.*
> *Sincerely on behalf of the chief epidemiologist, Kamilla Sigridur Josefsdottir".*[35]
>
> *[Übersetzt: "Liebe Kollegen, wir haben insgesamt 14 Fälle mit einer Reisegeschichte nach Ischgl über München:*
> *Ankunft 21.2., Rückkehr 1.3. über München - zwei Fälle, 1 Symptombeginn 26. 2. Hotel Reelax Apartments, 2. 3.3.*
> *Hotel Gradiva. Anreise 22.2. 12 Fälle - alle Rückreise über München, siehe Rückreisedaten unten*
> *3 Hotel Garni Martina - Rückkehr nach Island 29.2. 1 Fall Beginn 29.2., andere 2.3. und 3.3.*
> *7 Hotel Nevada - Rückkehr nach Island 29.2. Alle Symptombeginn 2.-3.3.*
> *1 Hotel Garni Vogt - Rückkehr nach Island 29.2. Symptombeginn 3.3.*
> *1 Hotel Gradiva - Rückkehr nach Island 1.3., Symptombeginn 3.3.*
> *In einigen Fällen kann eine Übertragung zwischen diesen Personen nicht ausgeschlossen werden, nämlich bei gemeinsam reisenden Personen, jedoch berichtet das Contact Tracing Team, dass diese Personen nicht als Gruppe reisten*

35 Hervorhebungen nicht im Original.

und es keinen spezifischen Kontakt zwischen den Familien während des Aufenthalts in Ischgl gab. Wir haben heute weitere positive Proben erhalten, aber wir haben noch nicht die Ergebnisse der Befragungen zur Ermittlung von Kontaktpersonen. Sollten diese mit der Reise nach Österreich in Verbindung stehen, werden wir Sie in diesem Thread wieder informieren.
Mit freundlichen Grüßen im Namen des leitenden Epidemiologen, Kamilla Sigridur Josefsdottir".]

Aus dieser Meldung geht eindeutig hervor, dass

- in Island bereits 14 Ischgl-Urlauber positiv auf das Sars-CoV-2-Virus bestätigt sind,
- die sich bereits Ende Februar bzw. Anfang März in Ischgl aufgehalten haben,
- sich diese Ischgl-Urlauber in verschiedenen namentlich genannten Unterkünften aufhielten,
- zum Teil die Symptome bereits während des Aufenthalts in Ischgl aufgetreten sind,
- die Urlauber jeweils an unterschiedlichen Tagen nach Island zurückkehrten,
- und nicht alle in derselben Reisegruppe unterwegs waren.

Beweis: E-Mail [redacted] und [redacted], Strafakt ON 58, S.437, ON 160, S.37.

2.4 Meldung der österreichischen Botschaft in Kopenhagen

Zudem erreichte am Donnerstag, dem 5.3.2020, zuerst um 17:41 Uhr das Büro von Landeshauptmann Günther Platter und das BMSGPK und später um 19:49 Uhr sowohl den SKKM-Krisenstab im BMI als auch die Tiroler Landeswarnzentrale eine Nachricht der Österreichischen Botschaft Kopenhagen, wonach **Island Österreich als High-Risk Area eingestuft** hatte.

„In Island sind bisher 34 Personen mit dem COVID-19 Virus infiziert. Da mehrere dieser Personen sich offenbar in Ischgl mit dem Virus infizierten, wurde seitens der isländischen Gesundheitsbehörde Ischgl als High-Risk Area eingestuft und von unnötigen Reisen dorthin abgeraten. Personen, die seit 29. Februar in Ischgl waren und sich in Island aufhalten, wird von den isländischen Behörden angeraten, als Vorsichtsmaßnahme 14 Tage zu Hause zu bleiben."

Beweis: E-Mail von [redacted] vom 5.3.2020 um 17:41 Uhr sowie E-Mail von Robert Stocker vom 5.3.2020 um 19:49 Uhr, Strafakt ON 58, S.401 ff;
Bericht der unabhängigen Expertenkommission, S. 63.

2.5 ZWISCHENFAZIT:

Spätestens am Donnerstag, dem 5.3.2020, nachmittags, und zwar noch vor der Veröffentlichung der Medieninformation des Landes Tirol vom 5.3.2020, war sowohl den Vertretern des TVB Paznaun-Ischgl als auch der Bezirkshauptmannschaft Landeck und des Landes Tirol – und somit jedenfalls den fünf Beschuldigten, aber darüber hinaus auch den weiteren am Ende von Punkt I. (Einleitende Zusammenfassung) genannten weiteren Verdächtigen - bekannt, dass zu diesem Zeitpunkt bereits 14 isländische Urlaubsrückkehrer aus Ischgl positiv auf das Sars-CoV-2-Virus getestet wurden.

Da den genannten Personen auch bekannt war, dass die isländischen Urlaubsrückkehrer

- nicht zu ein- und derselben Reisegruppe gehörten,
- sich die Isländer großteils völlig unabhängig voneinander in Ischgl aufhielten,
- an unterschiedlichen Tagen aus Ischgl abreisten,
- mit unterschiedlichen Flugzeugen nach Island heimkehrten und
- bei manchen Urlaubern erste Symptome noch während des Aufenthaltes in Ischgl aufgetreten waren,

war zu diesem Zeitpunkt bereits auszuschließen, dass sich die Isländer erst auf dem Rückweg nach Island, insbesondere auf einem Flug von München nach Reykjavik, mit dem Sars-CoV-2-Virus infiziert hätten.
Für die genannten Personen stand daher fest, dass die Ansteckung dieser Personen bereits in Ischgl passiert sein musste und dass das Corona-Virus demnach bereits in Ischgl grassierte.
Auch dies hat die Staatsanwaltschaft verkannt und dadurch das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

3. Die nahezu gänzliche Untätigkeit der zuständigen Behörden, nachdem sie von der Existenz des Sars-CoV-2-Virus in Ischgl erfuhren

3.1 Presseinformation vom Donnerstag, dem 5.3.2020, mit nachweislich falschen Informationen

Am Donnerstag, dem 5.3.2020, gab das Amt der Tiroler Landesregierung eine Pressemitteilung heraus. Die Pressemitteilung, die letztendlich veröffentlicht wurde, wurde – wie sich aus der E-Mail-Korrespondenz zwischen den handelnden Personen rekonstruieren lässt – offenbar folgendermaßen erstellt:

- 13:00 Uhr: Corona-Runde: Sämtliche Pressearbeit über das Amt der Tiroler Landesregierung.

- 14:38 Uhr: kündigte [redacted] (Leiter der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit im Amt der Tiroler Landesregierung) gegenüber [redacted] (Büroleiter des Landeshauptmannes Günther Platter) den Entwurf einer Presseaussendung an.

- Daraufhin wurde im Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, eine Pressemitteilung entworfen, die [redacted] um 14:55 Uhr mit folgendem Titel an [redacted] und [redacted] schickte:

> *„Zehn positiv getestete Gäste aus Island verbrachten Urlaub in Ischgl: Behördliche Abklärungen laufen bereits.*
>
> ***Zehn Personen aus Island**, die bereits am XX wieder abreisten, verbrachten von XX bis XX als Teil einer 26-köpfigen Reisegruppe ihren einwöchigen Urlaub in Ischgl. **Nach ihrer Rückkehr nach Island wurden sie positiv auf das Corona-Virus getestet. Derzeit befinden sich Tirols Gesundheits-***

und Sicherheitsbehörden in engem Austausch mit dem örtlichen Tourismusverband, um routinemäßig mögliche Aufenthaltsorte bzw. Kontaktpersonen zu ermitteln.[36] *Infolgedessen werden diese über die weitere Vorgehensweise informiert. Bei engen Kontaktpersonen werden schnellstmöglich Abstrichproben entnommen, die vonseiten des virologischen Instituts in Innsbruck untersucht werden. Sie werden außerdem 14 Tage isoliert. Andere Kontaktpersonen, die nicht zum engen Kreis zählen, erhalten umfassende Informationen über einzuhaltende Hygiene- und Sicherheitsstandards. Sie alle – enge und andere Kontaktpersonen – müssen ihren Gesundheitszustand zwei Wochen lang beobachten – beginnend mit XX."*

Beweis: Aktenvermerk Polizeiinspektion Ischgl vom 5.3.2020, Strafakt ON 58, S. 373 ff;
E-Mail von [redacted] vom 5.3.2020 um 14:38, Strafakt ON 183, S. 92;
E-Mail von [redacted] vom 5.3.2020 um 14:55, Strafakt ON 183, S. 106 f.

- Ex-TVB-Ischgl-Obmann [redacted] bot der Corona-Runde in einer Whatsapp-Gruppe seine Hilfe an und schrieb dementsprechend um 15:00 Uhr in die Whatsapp-Gruppe, dass (er) mit [redacted] (dem amtierenden Obmann des TVB Paznaun-Ischgl) und dem Landeshauptmann in Abstimmung sei.

- Um 15:44 Uhr schickte der TVB Paznaun-Ischgl Geschäftsführer [redacted] die an die Hotels gerichteten E-Mails der isländischen Reiseleiterin an den Bezirkshauptmann [redacted] mit dem Zusatz: *„Habe [redacted] gebeten, den Entwurf einer möglichen Meldung mit Dir abzustimmen."*

- Um 15:51 Uhr leitete [redacted] die vorstehend genannte E-Mail an den Tiroler Landesamtsdirektor Herrn [redacted] weiter. Laut [redacted] hätten die Isländer angegeben, sich im Flugzeug von München nach Island infiziert zu haben. Dieser Umstand sei laut [redacted] für eine allfällige Pressemitteilung wichtig gewesen, um *„Ischgl vorerst aus dem Schussfeld"* zu haben.

- Um 15:57 Uhr verschickte [redacted] (Abteilung Öffentlichkeitsarbeit im Amt der Tiroler Landesregierung) einen adaptierten Entwurf der Presseaussendung an [redacted] der nun folgendermaßen lautete:

  „Coronavirus: Isländische Gäste im Tiroler Oberland dürften sich bei Rückreise mit Coronavirus angesteckt haben. Behördliche Abklärungen laufen bereits.

  Acht Personen** aus Island, die bereits am vergangenen Wochenende wieder abreisten, **verbrachten** als Teil einer 26-köpfigen Reisegruppe **ihren Urlaub im Tiroler Oberland. Nach ihrer Rückkehr nach Island wurden sie positiv auf das Corona-Virus getestet. Derzeit befinden sich Tirols Gesundheits- und Sicherheitsbehörden in engem Austausch mit dem örtlichen

36 Hervorhebungen nicht im Original.

Tourismusverband, um routinemäßig mögliche Aufenthaltsorte bzw. Kontaktpersonen zu ermitteln *– nach ersten Erhebungen und Gesprächen mit den betroffenen Personen gibt es Grund zur Annahme, dass sich die acht Personen bei ihrer Rückreise im Flugzeug von München nach Reykjavik angesteckt haben.*

Im Zuge der weiteren Erhebungen werden vonseiten der Gesundheitsbehörde mögliche Kontaktpersonen, gegebenenfalls jedenfalls über die weitere Vorgangsweise informiert. *Bei engen Kontaktpersonen werden routinemäßig schnellstmöglich Abstrichproben entnommen, die vonseiten des virologischen Instituts in Innsbruck untersucht werden. Sie werden außerdem zur Sicherheit 14 Tage isoliert. Andere Kontaktpersonen, die nicht zum engen Kreis zählen, erhalten umfassende Informationen über einzuhaltende Hygiene- und Sicherheitsstandards. Sie alle – enge und andere Kontaktpersonen – müssen ihren Gesundheitszustand zwei Wochen lang beobachten."*

Beweis: WhatsApp-Nachricht von [redacted] vom 5.3.2020 um 15:48h, Strafakt ON 170, S. 11;
E-Mail [redacted] vom 5.3.2020, 15:44 Uhr, Strafakt ON 160, S. 18 ff;
E-Mail [redacted] vom 5.3.2020, 15:51 Uhr, Strafakt ON 160, S. 22 f;
E-Mail [redacted] vom 5.3.2020, 15:57 Uhr, Strafakt ON 167, S. 23 f.

- Um 16:13 Uhr leitete [redacted] die vorstehend zitierte Nachricht (siehe Pkt. 3.2.3) von [redacted], die sie von [redacted] (BMSGPK) erhielt, an [redacted] und die Bezirkshauptmannschaft Landeck, weiter. In dieser Nachricht sprach [redacted] – wie vorstehend ausgeführt – von 14 infizierten Isländern und nannte die fünf Hotels, in denen die Isländer genächtigt hatten. Ferner nannte sie die genauen Ankunfts- und Abflugdaten und den Tag, an dem jeweils die ersten Symptome aufgetreten waren. Daraus ergibt sich, dass die erkrankten Isländer zu unterschiedlichen Zeiten geflogen waren und mindestens zwei von ihnen bereits während ihres Aufenthalts in Ischgl Symptome hatten.

- Um 16:17 Uhr leitete [redacted] den vorstehend zitierten Entwurf der Pressemittelung an [redacted] (Tiroler Landesamtsdirektor) weiter und hielt dabei fest, dass der Entwurf aus seiner Sicht in Ordnung sei und er ihn auch mit dem TVB Paznaun-Ischgl abgestimmt habe. [redacted] schlug vor, in die Pressemitteilung aufzunehmen, *„dass die betreffenden Personen aus Island selber darauf hingewiesen [hätten], dass sie im Flugzeug bei der Heimreise angesteckt wurden"*.

- [redacted] (Bereich Öffentlichkeitsarbeit im Amt der Tiroler Landesregierung) schickte um 16:17 Uhr einen entsprechend adaptierten Entwurf der Pressemitteilung an [redacted] und [redacted]

  „Coronavirus: Isländische Gäste im Tiroler Oberland dürften [sich] bei Rückflug im Flugzeug mit Corona-Virus angesteckt haben: Italienischer Fluggast mit Corona-Virus an Bord.

Acht Personen aus Island, die bereits am Wochenende wieder abreisten, verbrachten als Teil einer 26-köpfigen Reisegruppe vergangene Woche ihren Ski-Urlaub im Tiroler Oberland. Nach ihrer Rückkehr nach Island wurden sie positiv auf das Corona-Virus getestet. ***Nach ersten Erhebungen und Gesprächen mit den betroffenen Personen dürften sich die Personen erst im Flugzeug bei ihrer Rückreise von München nach Reykjavik angesteckt haben – damit besteht aus medizinischer Sicht vonseiten der Landessanitätsdirektion kein Grund zur Annahme, dass es in Tirol zu weiteren Ansteckungen gekommen sein konnte. „Die Personen haben sich im Flugzeug am Samstag angesteckt, die Symptome sind am Montag aufgetreten. In der ansteckungsfähigen Zeit ist damit ein Kontakt in Tirol weitestgehend ausgeschlossen," so Landessanitätsdirektor Franz Katzgraber.***[37]

Konkret befand sich beim Rückflug ein am Corona-Virus erkrankter italienischer Staatsbürger an Bord – die Fluggäste wurden vonseiten der Fluglinie darüber informiert. Tirols Gesundheits- und Sicherheitsbehörden befinden sich derzeit in engem Austausch mit dem örtlichen Tourismusverband."

Beweis: E-Mail Anita [redacted], Strafakt ON 160, S. 37 f.;
E-Mail [redacted] vom 5.3.2020, 16:17 Uhr, Strafakt ON 167, S. 23 f;
E-Mail [redacted] vom 5.3.2020, 16:17 Uhr, Strafakt ON 183, S. 137 f.

- Um 16:32 Uhr verschickte [redacted] eine geringfügig adaptierte Version des Entwurfs der Pressemeldung an [redacted]

„Coronavirus: Isländische Gäste im Tiroler Oberland dürften [sich] bei Rückflug im Flugzeug mit Corona-Virus angesteckt haben: Italienischer Fluggast mit Corona-Virus an Bord.

Acht Personen aus Island, die bereits am Wochenende wieder abreisten, verbrachten als Teil einer 26-köpfigen Reisegruppe vergangene Woche ihren Ski-Urlaub im Tiroler Oberland. Nach ihrer Rückkehr nach Island wurden sie positiv auf das Corona-Virus getestet. ***Nach ersten Erhebungen und infolge einer schriftlichen Information vonseiten eines Betroffenen an den Beherbergungsbetrieb dürften sich die Personen erst im Flugzeug bei ihrer Rückreise von München nach Reykjavik angesteckt haben – damit würde aus medizinischer Sicht vonseiten der Landesdirektion voraussichtlich kein Grund zur Annahme bestehen, dass es in Tirol zu weiteren Ansteckungen gekommen ist.*** *„Die Personen haben sich nach ersten Berichten im Flugzeug am Samstag angesteckt, die Symptome sind am Montag aufgetreten.* ***In der ansteckungsfähigen Zeit ist damit ein Kontakt in Tirol weitestgehend ausgeschlossen," so Landessanitätsdirektor Franz Katzgraber****. Konkret befand sich beim Rückflug ein am Corona-Virus er-*

37 Hervorhebungen nicht im Original.

krankter italienischer Staatsbürger an Bord – die Fluggäste wurden vonseiten der Fluglinie darüber informiert."

- Um 17:14 Uhr richtete [redacted] eine E-Mail an [redacted], in dem er Folgendes schrieb: *„Bitte anschauen [...] Das würde doch **ausschließen, dass sie sich im Flieger angesteckt haben**, wenn es die ersten Symptome am 26.2 gab?"*.

- Um 17:35 Uhr veröffentlichte das Amt der Tiroler Landesregierung schlussendlich folgende Pressemitteilung:

> *„Coronavirus: Isländische Gäste im Tiroler Oberland dürften sich bei Rückflug im Flugzeug mit Coronavirus angesteckt haben.*
>
> ***14 Personen** aus Island, die bereits am Wochenende wieder abreisten, verbrachten vergangene Woche ihren Skiurlaub im Tiroler Oberland. Nach ihrer Rückkehr nach Island wurden mehrere Personen positiv auf das Coronavirus getestet. **Nach ersten Erhebungen und infolge einer schriftlichen Information vonseiten eines Betroffenen an den Beherbergungsbetrieb dürfte sich die Ansteckung erst im Flugzeug bei der Rückreise von München nach Reykjavik ereignet haben. „Unter dieser Annahme erscheint es aus medizinischer Sicht wenig wahrscheinlich, dass es in Tirol zu Ansteckungen gekommen ist", so Landessanitätsdirektor Franz Katzgraber.** Konkret befand sich beim Rückflug ein aus dem Italienurlaub kommender und am Coronavirus erkrankter Fluggast an Bord – die Fluggäste wurden vonseiten der Fluglinie darüber informiert. Derzeit finden weitere behördliche Abklärungen statt."*

Beweis: E-Mail von [redacted] vom 5.3.2020 um 16:32 Uhr, Strafakt ON 183, S. 151 f;
E-Mail von [redacted] vom 5.3.2020 um 17:14 Uhr, Strafakt ON 183, S. 155;
E-Mail von [redacted] vom 5.3.2020 um 17:18 Uhr und 17:35 Uhr, Strafakt ON 183, S. 158.

3.2 Mangelnde Richtigstellung der nachweislich falschen Presseaussendung trotz rascher Aufklärung / konkrete weitere Vertuschungsversuche

Bereits am Vormittag des Donnerstags, dem 5.3.2020, nahm [redacted] telefonisch Kontakt zu der isländischen Gesundheitsbehörde auf und erkundigte sich nach den nach Island zurückgekehrten und positiv auf das Sars-CoV-2-Virus getesteten Ischgl-Urlaubern.

Am Donnerstag, dem 5.3.2020, 17:51 Uhr, erhielt [redacted] eine E-Mail der isländischen Gesundheitsbehörde, mit der sie auf seine telefonische Nachfrage antwortete. Aus der E-Mail der isländischen Gesundheitsbehörde ging klar hervor, dass die infizierten Personen nicht gemeinsam nach Ischgl gereist waren, nicht im selben Hotel genächtigt und sich auch nicht gekannt hatten. Ferner ging aus der E-Mail der isländischen Gesundheitsbehörde hervor, dass einer der positiv auf das Sars-CoV-2-Virus getesteten isländischen Ischgl-Rückkehrer bereits am Mittwoch,

dem 26.2.2020, Krankheitssymptome hatte.

Die Pressemitteilung, die das Amt der Tiroler Landesregierung am Donnerstag, dem 5.3.2020, 17:35 Uhr, veröffentlichte, wurde trotz der Information, die Dietmar Walser von der isländischen Gesundheitsbehörde erhielt, nicht richtiggestellt. Vielmehr leitete Dietmar Walser die E-Mail der isländischen Gesundheitsbehörde erst um 19:50 Uhr, sohin zwei Stunden später, insbesondere an [redacted] und die örtliche Polizei weiter. Wohlgemerkt ist, dass Dietmar Walser die E-Mail der isländischen Gesundheitsbehörde nicht an das Amt der Tiroler Landesregierung weiterleitete, von dem die offenbar unrichtige Pressemitteilung stammte. [redacted] hatte wie ausgeführt die Idee, mit Hilfe der Hotel-Mails von Ischgl abzulenken. Die Tiroler Landesregierung wusste bereits von der EWRS Meldung, dass die Ansteckungsthese nicht stimmt. [redacted] hatte jetzt noch einmal die Bestätigung.

Am Freitag, dem 6.3.2020, versandte der TVB Paznaun-Ischgl an die TVB-Mitglieder (d.h. an die Ischgler Beherbergungsbetriebe) eine E-Mail, in der der TVB Paznaun-Ischgl seine Mitglieder ersuchte, *„Kommentare / Bemerkungen – vor allem in den sozialen Netzwerken (z.B. Ischgl-Gruppe auf Facebook) – zu vermeiden"*.

Beweis: E-Mail an [redacted] vom 5.3.2020 um 17:51 Uhr, Strafakt ON 58, S. 391 f;
E-Mail des TVB Paznaun-Ischgl vom 6.3.2020 um 11:51, Strafakt ON 171, S. 46;
Bericht der unabhängigen Expertenkommission, S. 63 f.

3.3 ZWISCHENFAZIT

Die im ursprünglichen Entwurf der Medieninformation vom 5.3.2020 noch enthaltene Ankündigung, ein Contact-Tracing durchzuführen und die Kontaktpersonen zu isolieren, wurde in der veröffentlichten Fassung stark abgeschwächt. Es verblieb diesbezüglich lediglich der Satz, dass *„weitere behördliche Abklärungen"* stattfinden würden.

Vor allem aber fand der Umstand, dass sich die isländischen Urlauber nicht erst im Flugzeug, sondern bereits in Ischgl angesteckt haben mussten, wider besseres Wissen und trotz eines diesbezüglichen ausdrücklichen Hinweises von Florian TURSKY keinen Eingang in die Pressemitteilung. Im Gegenteil, die bereits falsifizierte These von einer möglichen Ansteckung im Flugzeug wurde durch folgende Passage wider besseres Wissen aufrechterhalten und weiterverbreitet (Hervorhebung hinzugefügt):

„Nach ersten Erhebungen und infolge einer schriftlichen Information vonseiten eines Betroffenen an den Beherbergungsbetrieb dürfte sich die Ansteckung erst im Flugzeug bei der Rückreise von München nach Reykjavik ereignet haben. „Unter dieser Annahme erscheint es aus medizinischer Sicht wenig wahrscheinlich, dass es in Tirol zu Ansteckungen gekommen ist", so Landessanitätsdirektor Franz Katzgraber. Konkret befand sich beim Rückflug ein aus dem Italienurlaub kommender und am Coronavirus erkrankter Fluggast an Bord – die Fluggäste wurden vonseiten der Fluglinie darüber informiert."

Die Beschuldigten entschieden sich vielmehr dazu, die zum Zeitpunkt der Herausgabe der Medieninformation bereits evidente Infektionsgefahr zu leugnen und damit die Öffentlichkeit bewusst falsch zu informieren.

Die Beschuldigten wussten, dass in zwei Tagen, nämlich am Samstag, dem 7.3.2020, ein Urlauberschichtwechsel bevorstand. Es hätte genug Zeit bestanden, diesen Urlauberschichtwechsel noch zu verhindern. Die Beschuldigten unternahmen jedoch nichts, um diesen Urlauberschichtwechsel zu verhindern oder die Bevölkerung auch nur zu warnen.

Die Beschuldigten nahmen es somit billigend in Kauf, dass tausende Urlauber, Einheimische und Saisonmitarbeiter ab dem 5.3.2020 weiterhin ungehindert und unkontrolliert das Paznauntal verlassen und das Corona-Virus weiterverbreiten konnten. Sie nahmen auch billigend in Kauf, dass tausende neue Urlauber, aber auch sonstige Personen, ungewarnt und daher ahnungslos ab dem 5.3.2020 ins Paznauntal einreisen und sich der Gefahr einer COVID-19-infektion aussetzen würden.

Auch dies hat die Staatsanwaltschaft verkannt und dadurch das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

3.4 Après-Ski-Bar „Kitzloch" – Verzögerungen bei der Warnung und Schließung

3.4.1 Uneingeschränkter Betrieb der Après-Ski-Bar „Kitzloch" bis einschließlich Samstag, dem 7.3.2020 (!)

Der TVB Paznaun-Ischgl kontaktierte am Donnerstag, dem 5.3.2020, 15:05 Uhr, die isländische Reisegruppenleiterin, die dem Hotel „Garni Martina" und dem Hotel „Nevada" – wie vorstehend ausgeführt – von den Isländern berichtete, die aus Ischgl nach Island zurückkehrten und mit dem Sars-CoV-2-Virus infiziert waren. Der TVB ersuchte die isländische Reiseleiterin um die Namen und Kontaktdaten der positiv auf das Sars-CoV-2-Virus getesteten Isländer.
Die isländische Reisegruppenleiterin antwortete dem TVB Paznaun-Ischgl am Donnerstag, dem 5.3.2020, 19:22 Uhr, insbesondere folgendermaßen:

> *„To prevent all missunderstanding, not 10 people who have the virus is from our group. [...] The only common place we went to on Friday was Ketzlock-apre-ski."*
>
> *[Übersetzt: Um Missverständnisse zu vermeiden – nicht alle 10 Personen, die das Virus haben, sind von unserer Gruppe. [...] Das einzige Gemeinsame war, dass wir am Freitag in die Kitzloch Apres-Ski Bar gingen.]*

Am Freitag, dem 6.3.2020, 17:49 Uhr, schickte die isländische Reisegruppenleiterin folgende E-Mail an die Polizei:

> *Today (Friday) I have information that it is 15 confirmed corona positive (we are 51 in the ski group). What we had in common in Ischgl was that on Thursday night (February 27), 12 people went to dinner at Ketzlock and had dinner. There are 10 people from this group with confirmed infection."*

> *[Übersetzt: Heute (Freitag) habe ich die Information erhalten, dass wir 15 bestätigte Corona Positive haben (wir sind 51 in der Ski-Gruppe). Was wir in Ischgl gemeinsam hatten ist, dass am Donnerstagabend (27. Februar) 12 Personen ins Ketzlock zum Abendessen gingen. Aus dieser Gruppe gibt es 10 Personen mit bestätigter Infektion.]*

Die Polizei Ischgl leitete diese Mail am Freitag, dem 6.3.2020, 19:40 Uhr, an die Landespolizeidirektion, die Bezirkshauptmannschaft, den Amtsarzt [redacted], den Dorfarzt [redacted] und an [redacted] weiter und hielt dabei fest, dass es zum damaligen Zeitpunkt „*nicht möglich*" gewesen sei, im „Kitzloch" „*geeignete Kontakterhebungen zu führen*". Geeignete Kontakterhebungen würden am Vormittag des Samstages, dem 7.3.2020, stattfinden.
Am Abend des Freitags, dem 6.3.2020, war die Bar „Kitzloch" ohne jegliche Einschränkungen (!) in Betrieb. Klar ist daher, dass sich das Sars-CoV-2-Virus dort ungehindert verbreiten konnte – auf die enorme Anzahl an infektiösen Aerosolen, die sich bei zwischenmenschlichem Körperkontakt bzw. Körpernähe auf engem Raum rasant verbreiten, sei hingewiesen.

Beweis: E-Mail von [redacted] vom 6.3.2020 um 09:47 Uhr, Strafakt ON 167, S. 33 f;
E-Mail von [redacted] vom 6.3.2020 um 19:40 Uhr, Strafakt ON 153 S. 373;
Bericht der unabhängigen Expertenkommission, S. 61.

3.4.2 Erste Infektionskettenerhebungen in der Après-Ski-Bar „Kitzloch"

Am Freitag 6.3. wurde ein Kellner der Après-Ski-Bar „Kitzloch" ein bis zwei Stunden nach Betriebsbeginn mit Grippesymptomen nach Hause geschickt und am Samstag 7.3. von Dr. Andreas Walser auf das Sars-CoV-2-Virus getestet. Am Abend des Samstags, des 7.3.2020, erfuhren die Bezirkshauptmannschaft Landeck und die Landessanitätsdirektion Tirol, dass ein Kellner der Après-Ski-Bar „Kitzloch" positiv auf das Sars-CoV-2-Virus getestet wurde. [redacted] gab in ihrer Einvernahme vor der Expertenkommission an, dem Amtsarzt [redacted] daraufhin die sofortige Schließung des „Kitzloch" empfohlen zu haben.
Doch [redacted] veranlasste stattdessen am Abend des Samstags, dem 7.3.2020, Kontaktbefragungen im „Kitzloch" durch die Polizei in Ischgl. 11 Personen mit Symptomen und 8 ohne Symptome wurden befragt. Unter den 11 Personen mit Symptomen befand sich laut Polizeibericht auch ein Gast des „Kitzloch". Daraufhin wurden die 19 Personen abgesondert.

Beweis: Auszug Protokolle Expertenkommission – Aussage von Anita Luckner-Hornischer, ON 182, S. 558;
Aktenvermerk von [redacted] LPD Tirol vom 8.3.2020, Strafakt ON 58, S. 335 f;
Bericht der unabhängigen Expertenkommission, S. 56 f, 72 f, 175, 191.

3.4.3 Erneute Falschinformation der Öffentlichkeit durch faktenwidrige Pressemeldung

Noch am Abend des Samstags, dem 7.3.2020, bereitete das Amt der Tiroler Landesregierung eine erste Pressemitteilung zu den Sars-CoV-2-Infektionen in der Après-Ski-Bar „Kitzloch" vor, die am Samstag, dem 7.3.2020, 22:42 Uhr, veröffentlicht wurde. Die Pressemitteilung sprach (fälschlicherweise) von einem „*Norweger*", der „*im Bezirk Landeck im Gemeindegebiet von Ischgl*

positiv auf eine Coronavirus-Erkrankung getestet" [...], *„umgehend isoliert"* und *„zur weiteren Behandlung in die Infektiologie der Innsbrucker Klinik gebracht"* worden sei. Nicht genannt wurde, dass er ein Deutscher war und dass es sich bei dem Infizierten um einen Kellner aus einer der publikumsreichsten Après-Ski-Bars, dem „Kitzloch", in Ischgl handelte.

Beweis: E-Mail [redacted] vom 7.3.2020 um 22:14 und 22:42 Uhr, Strafakt ON 183, S. 386 ff.

3.4.4 Desinfektion der Après-Ski-Bar „Kitzloch" am Sonntag, dem 8.3.2020

Am Sonntag, dem 8.3.2020, wies [redacted] den Betreiber der Après-Ski-Bar „Kitzloch" an, die Bar zu desinfizieren und die Mitarbeiter gegen eine neue Mannschaft auszutauschen, damit der Betrieb der Après-Ski-Bar aufrechterhalten werden könne. In Abstimmung mit der Landessanitätsdirektion Tirol und [redacted] bezog der Betreiber der Après-Ski-Bar „Kitzloch" die neue Mannschaft, d.h. die vermeintlich gesunden Mitarbeiter, aus anderen Lokalen in Ischgl, die logischerweise gemeinsam mit dem offenbar infizierten Personal in denselben Häusern untergebracht waren.

Beweis: Bericht der unabhängigen Expertenkommission, S. 72 f, 127, 153.

3.4.5 Weitere Informationen der isländischen Reisegruppenleiterin

Am Sonntag, dem 8.3.2020, 9:31 Uhr, erhielt [redacted] auf ihre entsprechende Nachfrage, ob die infizierten Isländer die Après-Ski-Bar „Kitzloch" besuchten, folgendes E-Mail:

> *„Hi.*
>
> *Yes, we were 12 guests who was in dinner at 20.00 in Ketzlock the Thursday 27th, and 10 of them are now confirms with the corona virus. We went up to second floor to eat. We went again on friday 28th,(the same group and two more) to apré-ski and then we stay in first floor. (This two more is not with the virus). Our group is 51 persons and 15 persons is confirmed with the virus. All was well on the way home and in the airoplane. The first symptoms came on Monday 2 of Mars. (The first one started sick on Sunday). If I can give you more information just contact."*
>
> *(Übersetzt: „Hallo. Ja, wir waren 12 Gäste, die am Donnerstag, den 27. um 20.00 Uhr in Ketzlock beim Abendessen waren, und 10 von ihnen sind jetzt mit dem Coronavirus bestätigt. Wir gingen in den zweiten Stock zum Essen. Am Freitag, den 28., sind wir wieder (dieselbe Gruppe und zwei weitere) zum Après-Ski gegangen und blieben dann im ersten Stock. (Diese zwei mehr ohne Virus). Unsere Gruppe besteht aus 51 Personen und 15 Personen sind mit dem Virus bestätigt. Alles war gut auf dem Weg nach Hause und im Flugzeug. Die ersten Symptome kamen am Montag, den 2. März. (Die erste Person wurde am Sonntag krank). Wenn ich Ihnen mehr Informationen geben kann, kontaktieren Sie mich einfach.")*
>
> *Um 9:54 Uhr bedankte sich Anita Luckner-Hornischer bei der isländischen*

Reisegruppenleiterin mit folgenden Worten:

„Ok, thanks so much - I'm sorry - looks like a superspreader area."

(Übersetzt: „Ok, vielen Dank – es tut mir leid – es scheint ein Superspreader-Gebiet zu sein.")

Beweis: E-Mails von und an [redacted] vom 8.3.2020 um 09:31, 09:42 und 09:54, Strafakt ON 153, S. 401.

3.4.6 Weitere Falschinformation der Öffentlichkeit durch faktenwidrige Pressemeldung (Medieninformation) vom 8.3.2020

Am **Sonntag, dem 8.3.2020,** veröffentlichte das Amt der Tiroler Landesregierung eine weitere Pressemitteilung (Medieninformation) zu den Sars-CoV-2-Infektionen im Zusammenhang mit der Après-Ski-Bar „Kitzloch" (Hervorhebungen hinzugefügt):

> *„Gestern Abend wurde bekannt, dass ein Norweger im Bezirk Landeck positiv auf eine Coronavirus-Erkrankung getestet wurde. Die gesundheitsbehördlichen Erhebungen dazu sind derzeit weiter im Gange. Fest steht, dass der 36-Jährige als Barkeeper im „Kitzloch" in Ischgl gearbeitet hat.*
>
> ***„Eine Übertragung des Coronavirus auf Gäste der Bar ist aus medizinischer Sicht eher unwahrscheinlich", informiert Anita Luckner-Hornischer von der Landessanitätsdirektion Tirol. [...]***
>
> ***Für alle BesucherInnen, die im besagten Zeitraum in der Bar waren und keine Symptome aufweisen, ist keine weitere medizinische Abklärung nötig.*** *BarbesucherInnen, die aktuell grippeähnliche Symptome haben, sollen die Gesundheitshotline 1450 wählen und werden in der Folge ärztlich abgeklärt.* ***Es gibt keinen Grund zur Beunruhigung.****"* [38]

Die Pressemeldung enthielt allerdings keinen Hinweis darauf, dass die Après-Ski-Bar „Kitzloch" offenbar zu einem – wie [redacted] es in ihrer vorstehend zitierten E-Mail an die isländische Reisegruppenleiterin nannte – „*Superspreader-Gebiet*" geworden war. Viel mehr leugnete das Amt der Tiroler Landesregierung die Gefährlichkeit der Situation in Ischgl wider besseres Wissen geradezu. In der Presseaussendung wurde aus dem Kellner faktenwidrig ein „Barkeeper", sohin eine Person ohne direkten Körperkontakt

3.4.7 Schließung der Après-Ski-Bar „Kitzloch" erst am Abend des Montags, dem 9.3.2020 (!)

Erst als die Testergebnisse der „Kitzloch"-Mitarbeiter am Montag, dem 9.3.2020, um 14:30 Uhr bekannt waren und dabei 16 Mitarbeiter des „Kitzloch" sowie deren Kontaktpersonen positiv auf das Sars-Cov-2-Virus diagnostiziert wurden, wurde das „Kitzloch" – aber keine der anderen vergleichbaren Après-Ski-Bars in Ischgl – am Abend des Montags, dem 9.3.2020, geschlossen.
Zu diesem Zeitpunkt waren bereits vier (!) Tage vergangen, seitdem die zuständigen Behörden

38 Hervorhebungen nicht im Original.

das erste Mal über die Problematik des Sars-Cov-2-Virus in Ischgl Kenntnis hatten. [redacted] (AGES) schätzte die Situation bei seiner Einvernahme von der Expertenkommission folgendermaßen ein: *„Am 9.3. habe klar sein müsse, dass der Hut brenne, und man nicht glauben könne, dass sich die Fälle auf das „Kitzloch" beschränken würden, da Mitteilungen aus Island, Dänemark und Norwegen über positive Fälle vorgelegen seien."*

Beweis: Bescheid der BH Landeck vom 9.3.2020;
Bericht der unabhängigen Expertenkommission, S. 73.
Bericht der unabhängigen Expertenkommission, S. 146.

3.5 ZWISCHENFAZIT: Nahezu gänzliche Untätigkeit der zuständigen Behörden bis inklusive 9.3.2020

Selbst nachdem auch in Ischgl erste Personen positiv auf das Corona-Virus getestet worden waren, unternahmen die Beschuldigten und die weiteren am Ende von Punkt I. (Einleitende Zusammenfassung) genannten Verdächtigen bis inklusive 9.3.2020 mit Ausnahme der Veröffentlichung faktenwidriger Pressemeldungen und der wie vorstehend ausgeführt viel zu späten und auch nur kurzfristigen Schließung der Après-Ski-Bar „Kitzloch" de facto nichts.
Die Beschuldigten und die weiteren am Ende von Punkt I. (Einleitende Zusammenfassung) genannten Verdächtigen nahmen es damit billigend in Kauf, dass sich das Corona-Virus in Ischgl, im Paznauntal und darüber hinaus rasch ausbreiten konnte.

Beweis: Studie: Après-ski: The Spread of Coronavirus from Ischgl through Germany (Beilage ./11).
Pressemitteilung Institut für Weltwirtschaft (IfW) Guido Warlimont, Corona: Nähe zu Ischgl erhöht die Infektionsrate vom 27.05.2020 (Beilage ./12).
Artikel im Spiegel vom 27.05.2020, Coronavirus in Ischgl, Ground Zero in den Alpen (Beilage ./13);
Artikel im Profil vom 9.4.2020 (Beilage ./19);
Studie in Science Translational Medicine (2020), bestehend aus: Genomic epidemiology of superspreading events in Austria reveals mutational dynamics and transmission properties of SARS-CoV-2 (Beilage ./20);
Artikel vom 24.11.2020 in aerzteblatt.de, Wie sich SARS-CoV-2 im letzten Winter in Österreich ausbreitete (Beilage ./21);
Artikel vom 27.11.2020 in kurier.at, Umschlagplatz Ischgl: Forscher zeichnen Wege des Coronavirus (Beilage ./22);
Studie in der Wiener klinische Wochenschrift vom 21.11.2020, „6-month SARS-CoV-2 antibody persistency in a Tyrolian COVID-19 cohort" (Beilage ./23);
Presseinformation 40/2020 der Medizinischen Universität Innsbruck, Ischgl-Studie: 42,4 Prozent sind Antikörper-positiv (Beilage ./24).

Auch dies hat die Staatsanwaltschaft verkannt und dadurch das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

III. Rechtswidrige Einstellung des gegenständlichen Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft

1. Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft verletzt das Gesetz (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO)

1.1 Unrichtige rechtliche Beurteilung der Strafbarkeit des Verhaltens der Beschuldigten

1.1.1 Keine Auseinandersetzung mit der objektiven Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Beschuldigten in Bezug auf die Tatbestände der vorsätzlichen bzw. fahrlässigen Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§§ 178, 179 StGB)

Die Staatsanwaltschaft setzte sich in der Einstellungsbegründung nicht damit auseinander, warum die Beschuldigten die Tatbilder der §§ 178, 179 StGB in objektiver Hinsicht nicht verwirklicht hätten. Wie vorstehend ausgeführt, verneint die Staatsanwaltschaft lediglich pauschal die strafrechtliche Relevanz des Verhaltens der Beschuldigten, ohne dies auf einen konkreten Tatbestand zu beziehen. Dies ist umso mehr zu beanstanden, da die Staatsanwaltschaft die Einstellung unter anderem ausdrücklich damit begründete, dass „*weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht ein hinreichender Schuldnachweis zu führen*" wäre.

1.1.2 Keine Auseinandersetzung mit der objektiven Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Beschuldigten in Bezug auf die von der Staatsanwaltschaft nicht geprüften Tatbestände der Straftaten gegen Leib und Leben, insbesondere der fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 StGB) und der fahrlässigen Tötung (§ 80 StGB)

Vollkommen vernachlässigt hat die Staatsanwaltschaft, das Verhalten der Beschuldigten daraufhin zu prüfen, ob dieses Verhalten nicht auch die von der Staatsanwaltschaft nicht geprüften Tatbestände der Straftaten gegen Leib und Leben, insbesondere der fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 StGB) und der fahrlässigen Tötung (§ 80 StGB) verwirklicht. Da zahlreiche, nämlich tausende Personen durch die in Ischgl erlittenen COVID-19-Infektionen zu Schaden gekommen sind, viele von ihnen schwer erkrankten und mehrere (nach den beim Verbraucherschutzverein eingelangten Meldungen rund 30) sogar verstarben, wäre dies jedoch geboten gewesen.

1.1.3 Keine Auseinandersetzung mit der objektiven Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Beschuldigten in Bezug auf den von der Staatsanwaltschaft nicht geprüften Tatbestand des Amtsmissbrauchs (§ 302 StGB) und der Qualifikation nach § 313 StGB (Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung)

Wie bereits eingangs ausgeführt hat sich die Staatsanwaltschaft auch nicht mit der objektiven Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Beschuldigten in Bezug auf den Tatbestand des Amtsmissbrauchs (§ 302 StGB) und der Qualifikation nach § 313 StGB (Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung) auseinandergesetzt. Auch dies stellt eine Verletzung bzw. unrichtige Anwendung des Gesetzes dar.

1.1.4 Keine klare Differenzierung zwischen subjektiver und objektiver Tatseite // Keine Differenzierung zwischen den einzelnen Beschuldigten

Indem die Staatsanwaltschaft sich nicht mit konkreten Delikten auseinandersetzte, sondern ausgehend vom ermittelten Sachverhalt pauschal auf mangelndes Verschulden schloss, differenziert sie nicht ausreichend zwischen objektiven Tatbestandselementen und der subjektiven Tatseite der Beschuldigten. Dies hat zur Konsequenz, dass die Staatsanwaltschaft die objektive Tatseite kaum untersuchte.

Die **Ausführungen zum Verschulden sind daher auf keine konkreten Straftatbestände bezogen**, obwohl Verschulden sich stets auf die konkreten Tatbestandsmerkmale beziehen muss. Dementsprechend setzte sich die Staatsanwaltschaft auch nicht damit auseinander, dass die Beschuldigten durch ihr pflichtwidriges Unterlassen jedenfalls in objektiver Hinsicht Straftatbestände verwirklicht haben.

Die Staatsanwaltschaft wandte daher das Gesetz – unbeschadet der zahlreichen weiteren rechtlichen Mängel, die die Fortführungswerber in der Folge aufzeigen – ganz offenbar unrichtig an.
Ferner setzt sich die Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsbegründung nicht damit auseinander, **welchem konkreten Beschuldigten welche strafrechtlich relevanten Handlungen vorgeworfen werden**. Vielmehr verneint die Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsbegründung pauschal die strafrechtliche Relevanz des ermittlungsgegenständlichen Sachverhalts, ohne das konkrete Verhalten der einzelnen Beschuldigten zu prüfen.

All dies hat die Staatsanwaltschaft verkannt und dadurch das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

1.2 Unrichtige rechtliche Beurteilung der nach Ansicht der Staatsanwaltschaft offenbar nicht vorliegenden objektiven Rechtswidrigkeit

1.2.1 Die §§ 178, 179 StGB

Nach § 178 StGB ist zu bestrafen, *„wer eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, wenn die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten*[39] *gehört."*

Wird die Tat nur fahrlässig begangen, ist der Täter nach § 179 StGB zu bestrafen.

Als Tathandlung kommen alle Verhaltensweisen in Betracht, die geeignet sind, die Gefahr der Verbreitung bestimmter ansteckender Krankheiten herbeizuführen. Ob die Krankheit tatsächlich verbreitet wird, ist unerheblich. Die abstrakte Verbreitungsgefahr ist ausreichend. Es muss daher

[39] Hervorhebungen nicht im Original.

weder eine Person konkret angesteckt, noch die konkrete Ansteckungsgefahr einer Person verursacht worden sein. Die Vornahme der gefährlichen Handlung genügt.[40]

1.2.2 Die §§ 302, 313 StGB

Um Redundanzen zu vermeiden, verweisen die Fortführungswerber zu den §§ 302, 313 StGB auf die vorstehenden Ausführungen in Punkt I.

1.2.3 Zur Garantenstellung der Beschuldigten

§ 2 StGB gilt für Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte. Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe (Erfolgsdelikt), so ist die unterlassene Verhinderung des Erfolges nur strafbar, wenn der Täter **Garantenstellung** hat (unechtes Unterlassungsdelikt), das heißt **aufgrund einer Rechtsvorschrift oder sonstigen Rechtspflicht verpflichtet ist, den tatbestandsmäßigen Erfolg abzuwenden.**[41]

Tatbestandsmäßiger Erfolg der §§ 178, 179 StGB ist – wie vorstehend ausgeführt – die **Gefahr** der Verbreitung einer übertragbaren, anzeige- oder meldepflichtigen Krankheit, zB des Coronavirus. Die Bestimmungen sanktionieren nicht nur die tatsächliche Verbreitung, sondern stellen schon die abstrakt potentielle Verbreitungsgefahr unter Strafe.[42] Die Zielrichtung der §§ 178, 179 StGB stimmt insoweit mit dem Epidemiegesetz überein, das ebenso Handlungspflichten der zuständigen Behörden statuiert, um die Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern.

Als die für den Vollzug des Epidemiegesetzes zuständigen Organe der mittelbaren Bundesverwaltung trafen sämtliche Beschuldigten im Tatzeitraum somit relevante Handlungspflichten, die eine Garantenstellung iSd § 2 StGB begründen.

Da sich die Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsbegründung hauptsächlich mit dem strafrechtlich relevanten Verschulden der Beschuldigten auseinandersetzt, geht die Staatsanwaltschaft offenbar selbst davon aus, dass die Beschuldigten Garantenstellung traf.

1.2.4 Zur objektiven Sorgfaltswidrigkeit insbesondere beim Fahrlässigkeitsdelikt des § 179 StGB

Objektive Sorgfaltswidrigkeit bedeutet einen Verstoß gegen jene Sorgfalt, zu welcher der Täter nach den Umständen verpflichtet ist (§ 6 StGB). Bestehen für den betreffenden Lebensbereich Schutzvorschriften, durch welche die Grenze des erlaubten Risikos gezogen wird, so ergibt sich für diesen Bereich der allgemeine Sorgfaltsmaßstab aus diesen Rechtsvorschriften.[43]

Im vorliegenden Fall regelt im Besonderen das **Epidemiegesetz** und die **verfassungsrechtlich verankerten grundrechtlichen Schutzpflichten**, die (auch) in positivem Tun bestehen und sich insbesondere aus Art 2 EMRK ergeben, die **objektiven Sorgfaltsanforderungen** an die Beschuldigten als Organe der Vollziehung dieses Gesetzes. Überdies finden sich in einigen Son-

---

40 *Murschetz* in *Höpfel/Ratz*, WK2 StGB § 179.

41 *Hilf* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 2 Rz 68.

42 *Murschetz* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 179 Rz 2 ff.

43 Gesetz, Verordnungen und Individualrechtsakte; *Huber* in *Leukauf/Steininger*, StGB⁴ § 6 Rz 8.

dergesetzen Bestimmungen, die das gebotene Verhalten von Behörden und deren Organwaltern im Katastrophenfall regeln; hier ist speziell auf Art 60a TLO[44] (Informationspflichten der zuständigen Behörden) und auf das Tiroler KatastrophenmanagementG (aF) hinzuweisen

Die Staatsanwaltschaft beurteilt die Vorgaben des Epidemiegesetzes in diesem Zusammenhang unrichtig und kommt daher zu dem Ergebnis, das Verhalten der Beschuldigten sei strafrechtlich nicht relevant.

Richtig ist jedoch vielmehr, dass den Beschuldigten, wie insbesondere in Abschnitt I. (Einleitende Zusammenfassung) dargelegt wurde, eine Reihe von schweren Verstößen gegen das Epidemiegesetz zur Last liegt. Diese Verstöße begründen einen objektiven Sorgfaltsverstoß iSd § 179 StGB.

Im Einzelnen ist zum Vollzug des Epidemiegesetzes durch die Behörden in Ischgl auszuführen: Den zuständigen Behörden war jedenfalls ab Mittwoch, dem 4.3.2020 abends bzw. Donnerstag, 5.3.2020, frühmorgens, aus unterschiedlichen Quellen bekannt,

- dass das Sars-CoV-2-Virus bereits in Ischgl grassierte,
- dass das Sars-CoV-2-Virus hochansteckend ist und eine Infektion mit dem Sars-CoV-2-Virus lebensbedrohlich verlaufen kann,
- wie die Sars-CoV-2-Pandemie sich insbesondere im benachbarten Norditalien, in China und in anderen bereits betroffenen Ländern entwickelte, und
- dass Norditalien daher unverzüglich ganze betroffene Regionen unter Quarantäne stellte.

Die zuständigen Behörden hätten daher spätestens ab Donnerstag, dem 5.3.2020, um die Mittagszeit die gesetzlich gebotenen unabdingbaren Maßnahmen setzen müssen, um die Quelle der Infektionen zu identifizieren, vor allem aber die weitere Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

Stattdessen blieben insbesondere das Amt der Tiroler Landesregierung unter der Leitung von **Dr.** [redacted] und die Bezirkshauptmannschaft Landeck unter der Leitung von Bezirkshauptmann [redacted] und seine Mitarbeiter [redacted] und [redacted] zunächst völlig untätig und/oder reagierten falsch: Insbesondere haben die Beschuldigten folgende Behördenfehler zu verantworten. Die zuständigen Behörden

- informierten die Öffentlichkeit von Donnerstag, dem 5.3.2020, bis Sonntag, dem 8.3.2020, wider besseres Wissen unvollständig und falsch,
- unternahmen im Zeitraum von Donnerstag, dem 5.3.2020, bis Sonntag, dem 8.3.2020, de facto nichts, um die Ausbreitung des Sars-CoV-2-Virus einzudämmen,
- verfügten erst am Montag, dem 9.3.2020, dass die evidentermaßen kontaminierte Après-Ski-Bar „Kitzloch" geschlossen werde, erlaubten jedoch kurzfristig danach sogleich wieder die Wiederöffnung des Betriebs;
- stellten den Après-Ski-Betrieb Ischgl erst am Dienstag, dem 10.3.2020 mit Wirkung zum Mittwoch, dem 11.3.2020 ein und reduzierten die zulässige Besetzung der Gondeln auf die Hälfte;

44 Bußjäger/Egger Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundlagen staatlicher Krisenkommunikation, ÖJZ 2021/8, S. 63 ff.

- beschränkten erst am Mittwoch, dem 11.03.2020 Veranstaltungen in geschlossenen Räumen auf max. 100 Personen;
- stellten den Seilbahnbetrieb erst mit Wirkung von Samstag, dem 14.3.2020 ein; sowie
- verabsäumten es, sicherzustellen, dass die wenigen per Verordnung gesetzten Maßnahmen tatsächlich durchgesetzt werden.

Beweis: Univ.-Prof. [redacted], Rechtsgutachten vom 7.7.2021 zur Frage der Handlungspflichten der für die Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 in Ischgl zuständigen Behörden im Zeitraum von 4.3.2020 bis zum 13.3.2020 (Beilage ./32).

Die Beschuldigten reagierten damit eindeutig zu spät auf das ihnen bekannte Auftreten des Coronavirus in Ischgl und setzten so **mehrere schwere Verstöße gegen das Epidemiegesetz**. Das EpidemieG verpflichtet die zuständigen Behörden insbesondere dazu,

- Personen, die an meldepflichtigen Krankheiten erkrankt sind, „*unverzüglich*" zu identifizieren und die Infektionsquelle zu erheben (§ 5 EpidemieG) und
- *„ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen Vorkehrungen […] für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen" (§ 6 EpidemieG).*
- *Die zuständigen Behörden, vertreten durch die* Beschuldigten *hätten hierzu insbesondere*
- *„Veranstaltungen untersagen", wenn es nicht ausreicht, Veranstaltungen auf bestimmte Berufsgruppen zu beschränken, einer Anzeigepflicht zu unterwerfen oder den Zutritt zu Veranstaltungen an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen (§§ 6, 15 EpidemieG),*
- *„Betriebsschließungen" verordnen, wenn „ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen" (§§ 6, 20 EpidemieG) und*
- *„Verkehrsbeschränkungen verfügen", sofern „dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist" (§§ 6, 24 EpidemieG).*

*Die „Unverzüglichkeit" des Behördenhandelns muss von einer **ex-ante** Perspektive aus beurteilt werden. Es ist von jenem Wissensstand auszugehen, den die Beschuldigten Ende Februar und Anfang März 2020 in Bezug auf das Sars-CoV-2-Virus hatten.*

Den Beschuldigten war spätestens am Mittwoch, dem 4.3.2020 bekannt, dass der Sars-CoV-2-Virus sich in Ischgl bzw. im Paznauntal verbreitete, sie setzten allerdings erst am 9.3.2020 (!) erste, äußerst zaghafte Schritte, um die weitere Ausbreitung des Sars-CoV-2-Virus zu verhindern. In der Zeit von Donnerstag, dem 5.3.2020 bis Samstag, dem 8.3.2020, wurde in diesem Zusammenhang nahezu nichts unternommen, sondern vielmehr **versucht, die Existenz des Sars-CoV-2-Virus in Ischgl zu vertuschen**.

Es liegt auf der Hand, dass die zuständigen Behörden – auch ex ante betrachtet – **nicht unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen**, um die Ausbreitung des Sars-CoV-2-Virus zu unterbinden.

Als Organe der zuständigen Behörden verletzten die Beschuldigten daher ihre Handlungspflich-

ten nach dem EpidemieG, indem sie – zusammengefasst – zu spät und zaghaft auf das Auftreten des Coronavirus in Ischgl im März 2020 reagierten.

Allerspätestens vor dem Urlauberschichtwechsel am 7.3.2020 hätten die Behörden restriktivere Maßnahmen ergreifen müssen. Zu diesem Zeitpunkt waren tirolweit bereits 548 bzw. 608 Verdachts- und 7 positive Fälle bekannt, davon **5 mit Ischgl-Bezug, zudem lagen weitere 14 positive Testungen mit Ischgl-Bezug aus Island** vor. Hinzu kamen 14 gemeldete Verdachtsfälle aus Bayern. Die Krankheit war zu diesem Zeitpunkt definitiv in Tirol angekommen und es zeichnete sich ein, wenn auch mathematisch nicht konkretisierbares, Epidemiegeschehen ab. Bei korrekter Anwendung der Bestimmungen des Epidemiegesetzes hätte durch das Unterbinden des Urlauberwechsels eine Ausbreitung der Krankheit in Tirol und eine Verbreitung weltweit verhindert werden können. Zweck des Epidemiegesetzes ist ja gerade, dass die Ausbreitung der Krankheit sozusagen „im Keim erstickt wird" und von Beginn an restriktive Maßnahmen ergriffen werden – mögen diese für den virologischen Laien auch überschießend wirken, so sind restriktive Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie erforderlich.

Diese Grundsätze des Epidemiegesetzes verkennt die Staatsanwaltschaft und legt den Beschuldigten aus diesem Grund zu Unrecht kein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten zur Last.

1.2.5 Die objektive Rechtswidrigkeit des Handelns der Beschuldigten war entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft jedenfalls indiziert

Aus den in Punkt II. zusammengefassten Ermittlungsergebnissen ergibt sich, dass die Tatbestandsmäßigkeit des Handelns der zuständigen Behörden jedenfalls indiziert ist:

(a) FAKTUM Pressemitteilung vom 05.03.2020 // Urlauberschichtwechsel am 07./08.3.2020

Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Einstellungsbegründung iZm der Pressemitteilung vom 05.03.2020 insbesondere Folgendes aus:

*„Letztlich **hat weder diese noch eine andere Medienmitteilung die Vorgangsweise der** für die Pandemiebekämpfung ausschließlich **zuständigen Behörde in ihrer Arbeit** und der von ihr in Zukunft zu treffenden Veranlassungen gegen die Ausbreitung des Virus **beeinflusst**, sodass insgesamt **keine strafrechtliche Relevanz zu erkennen** ist."* [45]

Die Staatsanwaltschaft verkennt dabei, dass es nicht darauf ankommt, ob eine andere als die tatsächlich veröffentlichte Pressemeldung die Arbeit und das Handeln der zuständigen Behörden beeinflusst hätte. Es kommt viel mehr darauf an, dass schon die Veröffentlichung einer Pressemeldung, die dem tatsächlichen aus dem Ermittlungsakt ersichtlichen Kenntnisstand der zuständigen Behörden zu diesem Zeitpunkt entsprach, den Urlauberschichtwechsel am Wochenende des 07./08.3.2020 und damit die völlig unkontrollierte An- und Abreise von rund 30.000 Urlaubern zur Gänze bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gänzlich verhindert hätte.

Freilich hätten die Beschuldigten noch viel mehr tun müssen, als bloß eine wahrheitsgemäße Medieninformation herauszugeben. Die Behörden hätten unverzüglich radikale Verkehrsbe-

45 Hervorhebungen nicht im Original.

schränkungen verfügen müssen. **Ab dem 5.3.2020 hätte kein Mensch unkontrolliert das Paznauntal verlassen dürfen. Und es hätte niemand ohne zwingende Notwendigkeit das Paznauntal betreten dürfen. Jedenfalls hätten die Beschuldigten den Urlauberschichtwechsel am Samstag, dem 7.3.2020, ausnahmslos untersagen müssen.**

Insbesondere aufgrund des Urlauberschichtwechsels setzten sich tausende Menschen einer den betroffenen Menschen zu diesem Zeitpunkt völlig unbekannten, den Beschuldigten aber sehr wohl bekannten Infektionsgefahr aus. Diese Infektionsgefahr verwirklichte sich in zahlreichen Fällen. Die Zahl der Menschen, die sich ebenso wie die Fortsetzungswerber infizierten, beträgt rund 11.000.

Bereits aus diesen Überlegungen ergibt sich zwingend, dass die Beschuldigten mit der Veröffentlichung der Pressemitteilung am 05.03.2020, die ihrem Wissenstand widersprach und wahrheitswidrig war, den objektiven Tatbestand der §§ 178, 179 StGB sowie höchstwahrscheinlich auch den Tatbestand von Straftaten gegen Leib und Leben, insbesondere fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB) und fahrlässige Tötung (§ 80 StGB) verwirklichten.

Die in der Einstellungsbegründung implizit zum Ausdruck gebrachte gegenteilige Ansicht der Staatsanwaltschaft ist daher jedenfalls unrichtig. Die Einstellungsbegründung ist daher bereits aus diesem Grund mit einer Gesetzesverletzung behaftet.

(b) FAKTUM Schließung der Après-Ski-Bar „Kitzloch"

„Durch die von der strengen Falldefinition abweichende Vorgehensweise konnte schließlich der erste positive Fall in Ischgl festgestellt werden, nämlich Sören OHLIGS. ***Sören OHLIGS wurde nicht deshalb getestet, weil bereits bekannte Hinweise auf das „Kitzloch" vorlagen, sondern ausschließlich aufgrund seiner Symptome.***"[46]

Die zuständigen Behörden wären dazu verpflichtet gewesen, den Hinweisen der isländischen Reisegruppenleiterin (siehe Punkt II.), wonach sich alle infizierten Isländer im Kitzloch aufgehalten hatten, nachzugehen. Dementsprechend hätte nicht nur Sören Ohlings, sondern die gesamte Belegschaft und sämtliche Gäste des Kitzlochs unverzüglich (!) auf das Sars-CoV-2-Virus getestet werden müssen. Der Umstand, dass die zuständigen Behörden unter der Leitung bzw. Mitwirkung der Beschuldigten zwei Tage lang (!) zuwarteten, war jedenfalls dazu geeignet, eine Gefahrenlage iSd §§ 178, 179 StGB zu schaffen.

All dies hat die Staatsanwaltschaft verkannt und dadurch das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

---

46 Hervorhebungen nicht im Original.

1.3 Unrichtige rechtliche Beurteilung der nach der unrichtigen Ansicht der Staatsanwaltschaft mangelnden Schuld der Beschuldigten

1.3.1 Verneinung der Schuld der Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft konzentriert sich in ihrer Einstellungsbegründung hauptsächlich auf die Prüfung der Schuldebene der Beschuldigten und verneint das Verschulden der Beschuldigten letztendlich – und zwar relativ pauschal, ohne dies auf einen konkreten objektiven Tatbestand zu beziehen.

1.3.2 Zur subjektiven Sorgfaltswidrigkeit im Strafverfahren

Die ständige Rechtsprechung unterstellt einem Täter, dass er grundsätzlich dazu fähig sein muss, den objektiven Sorgfaltsanforderungen zu entsprechen. Aus dem Vorliegen einer objektiven Sorgfaltsverletzung kann daher meist auch auf das Vorliegen der Fahrlässigkeitsschuld geschlossen werden:

- OGH 11 Os 61/91:

> *Das Vorliegen einer objektiven Sorgfaltsverletzung indiziert in der Regel auch die Fahrlässigkeitsschuld, sofern sich aus dem Tatgeschehen und der Person des Täters keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß gerade dieser Täter den objektiven Sorgfaltsanforderungen nicht nachkommen konnte (Leukauf-Steininger2 RN 14 zu § 6 StGB ua). Nach dem auf die Person des Täters anzuwendenden "objektiviert-subjektiven Maßstab" kann sich jemand auf die Unkenntnis dessen, was zum allgemeinen Erfahrungs- und Wissensstand eines ordnungsgemäß ausgebildeten und verantwortungsbewußten Angehörigen seines Berufskreises oder Tätigkeitsbereiches - hier eines Mitarbeiters der chemischen Industrie - gehört, nicht berufen (Kienapfel BT I3 RN 134 ff zu § 80 StGB ua).*

- RIS-Justiz RS0088909:

> Objektive Sorgfaltsverstöße indizieren grundsätzlich die subjektive Sorgfaltswidrigkeit, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Täter den objektiven Sorgfaltsanforderungen nicht hätte nachkommen können.

1.3.3 Zu den konkreten Fehlbeurteilungen der Staatsanwaltschaft

(a) FAKTUM Pressemitteilung / Falsch- bzw. Nichtinformation der Öffentlichkeit – Verschulden der Beschuldigten durch bewusste Falschinformation der Öffentlichkeit

Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Einstellungsbegründung insbesondere Folgendes aus (Hervorhebungen hinzugefügt):

> *„Die Expertenkommission kam insgesamt zum Schluss, dass die tatsachenwidrige Medienmitteilung vom 05.03. und die Bezeichnung des Kellners als Barkeepers in der Medienmitteilung vom 8.3.2020 Indizien für das Bemühen seien, einen von der Realität abweichenden Sachverhalt zu konstruieren, um die Lage in Ischgl in einem milderen Licht erscheinen zu lassen.*

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden: Zunächst ist festzuhalten, dass die Medienarbeit zu Beginn der Pandemie, insbesondere nach Auftreten der ersten positiv Getesteten, überaus herausfordernd war [...]. „Letztlich **hat weder diese noch eine andere Medienmitteilung die Vorgangsweise der** für die Pandemiebekämpfung ausschließlich **zuständigen Behörde in ihrer Arbeit** und der von ihr in Zukunft zu treffenden Veranlassungen gegen die Ausbreitung des Virus **beeinflusst**, sodass insgesamt keine strafrechtliche Relevanz zu erkennen ist." [47]

Insbesondere hieraus ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft das Thema Verschulden offenkundig rechtlich unrichtig beurteilt hat, jedenfalls was das „*Faktum Pressemeldung / Falsch- bzw. Nichtinformation der Öffentlichkeit*" betrifft. Dazu im Detail:

[redacted] Direktor des Amtes der Tiroler Landesregierung, koordinierte und leitete die Medienkommunikation des Landes Tirol. Unter seiner Leitung und Mitwirkung veröffentlichte das Land Tirol die in Punkt II. zitierte Pressemitteilung vom 05.03.2020. [redacted], Bezirkshauptmann des Bezirks Landeck, wirkte in wesentlichen Teilen an der Textierung der in Punkt II. zitierten Pressemitteilung vom 05.03.2020 mit. Er war es, der darauf bestand, den Fokus von Ischgl abzulenken und öffentlich darauf hinzuweisen, dass die isländischen Ischgl-Rückkehrer sich im Flugzeug bei ihrer Rückreise infiziert hätten. Daran hielt er auch noch fest, als [redacted] Mitarbeiter des Kabinetts des Tiroler Landeshauptmanns [redacted] ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass diese These nicht stimmen könne. [redacted] und [redacted], beide Mitarbeiter des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, textierten die Pressemitteilung vom 05.03.2020 und ließen ihre Veröffentlichung mit einem falschen und irreführenden Inhalt zu bzw. veranlassten diese, obwohl sie bereits wussten, dass die isländischen Ischgl-Rückkehrer sich nicht im Flugzeug bei ihrer Rückreise infiziert haben konnten.

[redacted] und [redacted] beide Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Landeck, waren in die Entscheidungen von HR [redacted] eingebunden waren, wiesen ihn jedoch – soweit sich dies den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft entnehmen lässt, offenbar nicht darauf hinwiesen, dass sein Verhalten dem EpidemieG widerspricht. Dadurch haben beide Beschuldigte die Taten von [redacted] mitzuverantworten.

[redacted] Direktor der Landessanitätsdirektion, war einer der ersten, die von den infizierten isländischen Ischgl-Rückkehrern und von dem Umstand, dass diese sich nicht im Flugzeug auf ihrer Rückreise infiziert haben konnten. Er war ebenfalls in den Informationsfluss und die Textierung und Veröffentlichung der Pressemitteilung vom 05.03.2020 eingebunden. Er hätte als Arzt und Landessanitätsdirektor die Pflicht gehabt sicherzustellen, dass die strengen Vorgaben des EpidemieG eingehalten werden. Mehr noch, er hätte schon im Vorfeld der Ereignisse von Anfang März 2020 dafür sorgen müssen, dass die Gesundheitsbehörden einerseits personell und materiell für den Ausbruch des Corona-Virus gerüstet sind. All dies hat er jedoch pflichtwidrig unterlassen. Auch er hat sich damit strafrechtlich verantwortlich gemacht.

---

47 Hervorhebungen nicht im Original.

[redacted] Bürgermeister der Gemeinde Ischgl, war in die Informationsflüsse ebenfalls eingebunden. Auch er wusste spätestens seit 5.3.2020 Bescheid, dass in seiner Gemeinde das Corona-Virus angekommen war. Er hätte daher die Pflicht gehabt, sowohl die anwesenden Gäste, Einheimischen und Saisonmitarbeiter, vor allem aber auch jene tausenden Gäste, deren Einreise in das Paznauntal unmittelbar bevorstand, vor der Gefahr zu warnen. Er hat dies nicht getan und daher ebenfalls strafrechtswidrig gehandelt bzw. Unterlassungen zu verantworten.

Die Pressemitteilung vom 05.03.2020 ebenso mitzuverantworten haben der Tourismusverband Paznaun-Ischgl („***TVB Paznaun-Ischgl***") und die für ihn handelnden Personen, insbesondere [redacted] ehemaliger Obmann des Tourismusverbandes (TVB) Paznaun-Ischgl, [redacted] amtierender Obmann des TVB Paznaun-Ischgl und [redacted], Geschäftsführer des TVB Paznaun-Ischgl. Sie übten im Zusammenhang [redacted] der Pressemeldung vom 05.03.2020 vor allem Druck auf die vorstehend genannten Personen aus, um ein vorzeitiges Ende der Ski-Saison zu verhindern bzw. zumindest zu verzögern.
Die Veröffentlichung dieser Pressemitteilung hatte zur Folge, dass (i) der Tourismus und Ski-Betrieb in Ischgl ohne jegliche Warnung der Gäste weiterging und insbesondere am 07. und 08.03.2020 der Urlauberschichtwechsel stattfand, bei dem über 30.000 Gäste einerseits das Paznauntal verließen und das Virus in die Welt hinaustrugen und andere 30.000 neue Gäste in das Paznauntal einreisten und sich nichtsahnend der Gefahr einer Sars-CoV-2-Infektion aussetzten.

[redacted] setzten durch die Veröffentlichung der wahrheitswidrigen Pressemitteilung vom 05.03.2020 bzw. (zumindest) durch den Beitrag zur Veröffentlichung daher eine Handlung, die dazu geeignet war, die Gefahr der Verbreitung des anzeige-bzw. meldepflichtigen Sars-CoV-2-Virus unter Menschen herbeizuführen – und dies auch tatsächlich getan hat.

Die vorstehend genannten Personen handelten objektiv sorgfaltswidrig, weil (i) ihr Verhalten nicht dem Verhalten eines sorgsam handelnden Maßmenschen entsprach und er (ii) eklatant gegen das EpidemieG, gegen die verfassungsrechtlich gewährleisteten staatlichen Schutzpflichten und weitere vorstehend genannte Sondergesetze verstießen. Diese Gesetze verpflichten die zuständigen Behörden dazu, unverzüglich sämtliche erforderlichen Handlungen zu setzen, um die Aus- bzw. Weiterverbreitung von meldepflichtigen Krankheiten zu verhindern. Dies umfasst selbstverständlich die Pflicht, die Öffentlichkeit ordnungs- und wahrheitsgemäß vor der Infektionsgefahr zu warnen. Indem die vorstehend genannten Personen am 05.03.2020 an der in Punkt II. zitierten wahrheitswidrigen Pressemeldung und deren Veröffentlichung mitwirkten, verstießen sie gegen diese Bestimmungen und handelten daher zumindest (!) fahrlässig.

Die objektive Sorgfaltswidrigkeit indiziert die subjektive Sorgfaltswidrigkeit. Im Ermittlungsakt finden sich entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die vorstehend genannten Personen *den objektiven Sorgfaltsanforderungen* aus Gründen, die in ihrer Person gelegen sind, *nicht hätten nachkommen können und die subjektive Sorgfaltswidrigkeit dadurch nicht indiziert wäre.*

Die vorstehend genannten Personen verwirklichten daher insbesondere den objektiven und subjektiven Tatbestand der §§ 178, 179 StGB und setzte damit entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft ein strafrechtlich relevantes Verhalten. Darüber hinaus wäre auch die Strafbarkeit von Dr. Forster iSd Straftaten gegen Leib und Leben (insb. §§ 80 und 88 StGB) zu prüfen gewesen. Wie vorstehend ausgeführt, ist ferner indiziert, dass insbesondere [redacted] als Beamte iSd StGB die objektiven und subjektiven Tatbestände der §§ 302, 313 StGB verwirklichten.

(b) FAKTUM Après-Ski-Bar „Kitzloch"

Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Einstellungsbegründung insbesondere Folgendes aus:

> *„Durch die von der strengen Falldefinition abweichende Vorgehensweise konnte schließlich der erste positive Fall in Ischgl festgestellt werden, nämlich Sören OHLIGS.* ***Sören OHLIGS wurde nicht deshalb getestet, weil bereits bekannte Hinweise auf das „Kitzloch" vorlagen, sondern ausschließlich aufgrund seiner Symptome.****"*[48]

Die Staatsanwaltschaft geht offenbar selbst davon aus, dass der Kitzloch-Kellner nicht bereits aufgrund der Warnung der Isländer, sondern Tage später aufgrund seiner Symptome getestet wurde. Ein Verschulden der Beschuldigten ist auch dadurch jedenfalls hinsichtlich des „*Faktums Kitzloch*" indiziert. Dazu im Detail:

[redacted] Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Landeck, verabsäumte es, die Testung von Sören Öhlings und sämtlichen Mitarbeitern und Gästen des Kitzlochs zu veranlassen sowie die Schließung der Après-Ski-Bar „Kitzloch" bescheidmäßig anzuordnen, und zwar unmittelbar nachdem ihm und den unter (a) genannten Personen bekannt wurde, dass die infizierten isländischen Igschl-Rückkehrer allesamt die Après-Ski-Bar „Kitzloch" besucht hatten. Ebenso ist dies als Versäumnis des Bezirkshauptmanns [redacted] zu qualifizieren, der es ferner verabsäumte, unverzüglich das unbedingt erforderliche Contact-Tracing einzuleiten.

Die viel zu späte (!) Testung von Sören Öhlings und den Mitarbeitern des Kitzlochs und die viel zu späte Schließung der Après-Ski-Bar „Kitzloch" führte dazu, dass sich Infektionsketten unter den Urlaubsgästen ungehindert ausbreiten konnten, tausende Personen gefährdeten und eine Vielzahl an Personen sogar infizierten.

[redacted] und [redacted] handelten objektiv sorgfaltswidrig, weil (i) ihr Verhalten nicht dem Verhalten eines sorgsam handelnden Maßmenschen entsprach und er (ii) eklatant gegen das EpidemieG, gegen die verfassungsrechtlich gewährleisteten staatlichen Schutzpflichten und weitere vorstehend genannte Sondergesetze verstießen. Diese Gesetze verpflichten die zuständigen Behörden dazu, unverzüglich sämtliche erforderlichen Handlungen zu setzen, um die Aus- bzw. Weiterverbreitung von meldepflichtigen Krankheiten zu verhindern. Dies umfasst freilich die Pflicht, nachweislich hochinfektiöse Orte unverzüglich zu schließen, Contact-Tracing

48 Hervorhebungen nicht im Original.

durchzuführen und sämtliche potentiell infizierte unverzüglich abzusondern und zu testen. Indem [redacted] und [redacted] – wie insbesondere in Punkt I. und II. beschrieben – mehrere Tage zuwarteten, ohne irgendeine Handlung zu setzen, anschließend lediglich die Desinfektion der Apès-Ski-Bar Kitzloch anordneten und Contact Tracing und Absonderungen ebenfalls viel zu spät einleiteten, verstießen sie gegen diese Bestimmungen und handelten daher zumindest (!) fahrlässig.

Die objektive Sorgfaltswidrigkeit indiziert die subjektive Sorgfaltswidrigkeit. Im Ermittlungsakt finden sich entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass [redacted] und [redacted] *den objektiven Sorgfaltsanforderungen* aus Gründen, die in ihrer Person gelegen sind, *nicht hätten nachkommen können und die subjektive Sorgfaltswidrigkeit dadurch nicht indiziert wäre.*

[redacted] verwirklichten daher insbesondere den objektiven und subjektiven Tatbestand der §§ 178, 179 StGB und setzte damit entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft ein strafrechtlich relevantes Verhalten. Darüber hinaus wäre auch deren Strafbarkeit iSd Straftaten gegen Leib und Leben (insb. §§ 80 und 88 StGB) zu prüfen gewesen. Wie vorstehend ausgeführt, Ferner ist indiziert, dass [redacted] als Beamte iSd StGB die objektiven und subjektiven Tatbestände der §§ 302, 313 StGB verwirklichten.

All dies hat die Staatsanwaltschaft verkannt und dadurch das Gesetz verletzt, zumindest aber unrichtig angewendet (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO). Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft führte darüber hinaus auch dazu, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO).

2. Erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen, die die Staatsanwaltschaft ihrer Entscheidung über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens zu Grunde gelegt hat (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO)

Eine nach § 195 Abs 1 Z 2 berechtigte qualifizierte Kritik setzt voraus, dass der Einstellungsentscheidung eine unerträgliche Fehlentscheidung bei der Beweiswürdigung zugrunde liegt, also im Ermittlungsverfahren gewonnene Beweismittel gravierende Bedenken gegen die Richtigkeit der Einstellungsentscheidung aufkommen lassen. Solche erheblichen Bedenken lassen sich v.a. auf das Außerachtlassen aktenkundiger Beweisergebnisse zurückführen, die sich bei lebensnaher Beurteilung mit der angenommenen Tatsachengrundlage nicht oder nur schwer in Einklang bringen lassen.[49]

Insofern die Staatsanwaltschaft aufgrund ihrer Beweiswürdigung auf das mangelnde Verschulden der Beschuldigten schließt, würdigt es die – in unserem VSS ausführlich beschriebenen – Ermittlungsergebnisse auf erheblich bedenklich Weise unrichtig.

---

49 Vgl. *Steiner* in *Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess* (Hrsg), StPO - Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung (2020) zu § 195 StPO Rz 31.

Die richtige Würdigung der Ermittlungsergebnisse würde es gebieten, das Beweisverfahren zumindest fortzuführen, weil auf Basis der vorhandenen Ermittlungsergebnisse wohl gerade **nicht** ausgeschlossen werden kann, dass die Beschuldigten ein Verschulden an der gewählten Vorgangsweise trifft.

Insbesondere:

(a) Die Staatsanwaltschaft führt iZm der Pressemeldung vom 05.03. u.a. Folgendes aus:

> *„Letztlich **hat weder diese noch eine andere Medienmitteilung die Vorgangsweise der** für die Pandemiebekämpfung ausschließlich **zuständigen Behörde in ihrer Arbeit** und der von ihr in Zukunft zu treffenden Veranlassungen gegen die Ausbreitung des Virus **beeinflusst**, sodass insgesamt keine strafrechtliche Relevanz zu erkennen ist."*

Diese – logisch nicht nachvollziehbare – Feststellung entbehrt jeglicher Grundlagen im Ermittlungsakt. Sofern dieser Feststellung überhaupt irgendwelche Ermittlungsergebnisse zugrunde lagen, ist die Würdigung dieser Ermittlungsergebnisse, die zur vorstehend zitierten Feststellung geführt hat, daher jedenfalls erheblich bedenklich.

(b) Die Staatsanwaltschaft führt iZm der angeblich fehlenden Beeinflussung durch die Tourismuswirtschaft u.a. Folgendes aus:

> *„Im Hinblick auf die festgestellten Maßnahmen und Veranlassungen der Entscheidungsträger bzw. der Beschuldigten ist festzuhalten, dass **es zu keinen Verzögerungen durch sachfremde Motive gekommen** ist. Keineswegs hat sich ergeben, dass „im Dienste des Tourismus in Tirol Warnungen, Betriebsschließungen und letztlich die Schließung des Paznaun nur mit starker Verzögerung erfolgt seien". Die veröffentlichten Textnachrichten von Franz HÖRL an den Betreiber des Lokals „Kitzloch" vom 09.03.2020, in denen dieser jenen unter Hinweis auf den Imageschaden sowie die Wendung „oder willst du schuld am Ende der Saison in Ischgl u eventuell Tirol sein" zur Schließung des Lokals auffordert, belegen vielmehr das Gegenteil."*

Der eigentliche Hintergrund der vorstehend zitierten Nachricht ist – entgegen der offenbar unrichtigen Ansicht der Staatsanwaltschaft, gerade keine flächendeckenden Betriebsschließungen anordnen zu müssen, sondern die übrigen Betriebe offenhalten zu können. Der Druck, den die Ischgler Unternehmer auf die zuständigen Behörden ausübten, ist daher de facto evident.

3. NEUE TATSACHEN UND BEWEISMITTEL, DIE FÜR SICH ALLEIN ODER IM ZUSAMMENHALT MIT ÜBRIGEN VERFAHRENSERGEBNISSEN GEEIGNET ERSCHEINEN, DEN SACHVERHALT SOWEIT ZU KLÄREN, DASS ANKLAGE ERHOBEN WERDEN KANN (§ 195 ABS 1 Z 3 STPO), ZUMINDEST ABER DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN FORTZUFÜHREN WÄRE

Als **weitere Beweismittel** zum Beweis ihres gesamten Vorbringens im gegenständlichen Fortführungsantrag legen die Fortführungswerber nunmehr die im Fortführungsantrag angeführten **Beilagenurkunden** vor, darunter auch die **WDR-Doku „Wer hat schuld an Ischgl**?" (auch in Form

eines Datenträgers, Beilage ./36).

Unter den vorgelegten Urkunden befindet sich auch ein **Rechtsgutachten von RA Univ.-Prof. [redacted] vom 7.7.2021** (Beilage ./32), der die Handlungspflichten der Behörden im Zeitraum 5.3. bis 13.3.2020 genau untersuchte. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Behörden und somit die Beschuldigten die sie treffenden Handlungspflichten mehrfach und massiv verletzten.

Ferner legen die Fortführungswerber auszugsweise den Zivilakt zu GZ 32 Cg 14/20v des LG ZRS (Verfahren Schopf) Wien vor. Auch hieraus ergibt sich, dass die Beschuldigten ihre Pflichtverletzungen nach wie vor nicht einsehen.[50]

All diese Tatsachen und Beweismittel sind für sich allein oder im Zusammenhalt mit den übrigen Verfahrensergebnissen geeignet, den Sachverhalt soweit zu klären, dass **Anklage gegen sämtliche Beschuldigten** erhoben werden kann, zumindest aber das Ermittlungsverfahren gegen sämtliche Beschuldigten fortzuführen wäre und darüber hinaus **ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren auch gegen die weiteren in diesem Schriftsatz genannten Verdächten** einzuleiten wäre.

Hinzu kommt, dass die Rechtsvertreter der Fortführungswerber nun **einen weiteren Zeugen** ausfindig machen konnten, der bereit wäre dazu beizutragen, die Geschehnisse zwischen dem 3.3.2020 (erste Mitteilungen der Reiseleiterin der isländischen Reisegruppe von positiven COVID-19-Tests bei Ischgl-Urlaubern) und dem 13.3.2020 aufzuklären und **dessen Einvernahme die Fortführungswerber ausdrücklich beantragen**. Es handelt sich dabei um den **ehemaligen Geschäftsführer des TVB Paznaun-Ischgl**
[redacted]

Seine Adresse lautet: Ischgl 21, 6561 Ischgl.

4. BEWEISANTRÄGE

Wie vorstehend im Fortführungsantrag ausgeführt, hat die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt, den sie ihrer Einstellungsbegründung zugrunde gelegt hat, nicht ausreichend erhoben: Sie hat aktenkundige, für die Beweiswürdigung insgesamt erhebliche Beweisquellen unausgeschöpft gelassen (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO). Zusätzlich bringen die Fortführungswerber neue, noch nicht aktenkundige Tatsachen und Beweismittel vor, die geeignet sind, den gegenständlichen Sachverhalt umfassend zu klären (§ 195 Abs 1 Z 3 StPO). Diese werden folgend nochmal aufgelistet:

./2 Klage iS [redacted]
./3 Vorbereitender Schriftsatz [redacted]
./4 Reportage vom 26.4.2021 von Sebastian Reinfeldt im Semiosisblog, „im Geisterdorf Ischgl" und „Warum die Adler schweigen"
./5 Artikel orf.at vom 25.02.2020, Hotel in Innsbruck vorübergehend gesperrt

---

[50] Klage iS Schopf (Beilage ./2);
Vorbereitender Schriftsatz iS Schopf (Beilage ./3);
Brief des Klagevertreters an die Finanzprokuratur vom 29.6.2020 (Beilage ./33),
Antwortschreiben der Finanzprokuratur an den Klagevertreter vom 8.7.2020 (Beilage ./34);
Brief des VSV an Herrn Bundeskanzler Kurz vom 24.9.2020 (Beilage ./35).

./6 Artikel vom 22.05.2020, Salzburger Nachrichten, Warnungen nicht an Tirol geschickt, Anschober widerspricht.
./7 Artikel im Profil vom 07.06.2020, „Between Party and Worries", S 30-32
./8 Reportage vom 22.06.2020 von Sebastian Reinfeldt im Semiosisblog, Der erste schwere Fehler der Tiroler Behörden – eine Rekonstruktion
./9 Artikel im Spiegel vom 17.03.2020, Corona-Ausbruch in Ischgl, Die Brutstätte
./10 Artikel im Spiegel vom 27.06.2020, Freitag, der 13. Der Spiegel-Ausgabe „Die Akte Ischgl"
./11 Studie: Après-ski: The Spread of Coronavirus from Ischgl through Germany
./12 Pressemitteilung Institut für Weltwirtschaft (IfW) Guido Warlimont, Corona: Nähe zu Ischgl erhöht die Infektionsrate vom 27.05.2020
./13 Artikel im Spiegel vom 27.05.2020, Coronavirus in Ischgl, Ground Zero in den Alpen
./14 Artikel im Kurier vom 23.06.2020, Ischgl-Quarantäne: Über zwei Stunden unkontrollierte Ausreise
./15 Artikel von Sebastian Reinfeldt vom 28.06.2020, Von Ischgl nach Innsbruck: Ein Ausreisemanagement ohne Management, Semiosisblog
./16 Tirol Tourism Research, Der Tiroler Tourismus Zahlen, Daten und Fakten 2019, S 31 ff
./17 Tirol Tourism Research, Die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus
./18 Tourismusbrochure der WKO 2015
./19 Artikel im Profil vom 9.4.2020
./20 Studie in Science Translational Medicine (2020), bestehend aus: Genomic epidemiology of superspreading events in Austria reveals mutational dynamics and transmission properties of SARS-CoV-2
./21 Artikel vom 24.11.2020 in aerzteblatt.de, Wie sich SARS-CoV-2 im letzten Winter in Österreich ausbreitete,
./22 Artikel vom 27.11.2020 in kurier.at, Umschlagplatz Ischgl: Forscher zeichnen Wege des Coronavirus nach,
./23 Studie in der Wiener klinische Wochenschrift vom 21.11.2020, „6-month SARS-CoV-2 antibody persistency in a Tyrolian COVID-19 cohort"
./24 Presseinformation 40/2020 der Medizinischen Universität Innsbruck, Ischgl-Studie: 42,4 Prozent sind Antikörper-positiv,
./25 Tiroler Tageszeitung vom 4.3.2021 „Tourismus: Beiwagerl oder Chefsache – das ist die Frage."
./26 Artikel auf orf.at vom 24.2.2020, „Kein Glassturz über Österreich", abgerufen am 7.4.2021 unter: https://orf.at/stories/3155457/
./27 Artikel auf spiegelonline vom 23.3.2020, „Italien riegelt betroffene Gebiete ab",
./28 Artikel in derstandard.at vom 6.3.2021, Italiens "paziente 1" möchte nur noch vergessen,
./29 Artikel auf oe24.at vom 6.3.2020, geheim gehalten: 9 Tirol-Touristen auf einen Schlag infiziert!,
./30 Artikel auf oe24.at vom 14.10.2020, Geheime Ischgl-Chats: 'Üben massiv Druck aus',
./31 Buch von Sebastian Reinfeldt „Alles richtig gemacht", S. 50 ff
./32 Univ.-Prof. Dr. Mathis Fister, Rechtsgutachten vom 7.7.2021 zur Frage der Handlungspflichten der für die Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 in Ischgl zuständigen Behörden im Zeitraum von 04.03.2020 bis zum 13.03.2020
./33 Brief des Klagevertreters an die Finanzprokuratur vom 29.6.2020
./34 Antwortschreiben der Finanzprokuratur an den Klagevertreter vom 8.7.2020

./35 Brief des VSV an Herrn Bundeskanzler Kurz vom 24.9.2020
./36 Dokumentation des WDR vom 16.3.2020 „Wer hat Schuld an Ischgl?", https://www.youtube.com/watch?v=4RDu0erMY0U

Zu den konkreten Beweisthemen und der Relevanz der Beweismittel siehe oben im Text.

Dementsprechend stellen die Fortführungswerber gemäß §§ 195 Abs 1 Z 2, 3 iVm § 55 Abs 1, 2 StPO folgende

ANTRÄGE:

1. Ausgehend von der Feststellung der Staatsanwaltschaft, wonach eine isländische Reisegruppe mit dem Sars-CoV-2-Virus infiziert ausreiste, möge die Staatsanwaltschaft zum Beweis dafür, dass [redacted] vor der Veröffentlichung der Pressemeldung am 05.03.2020 Kenntnis davon hatten, dass (i) das Sars-CoV-2-Virus in Ischgl grassierte, (ii) dass das Sars-CoV-2-Virus höchstansteckend und äußerst gesundheitsgefährdend bzw. sogar lebensbedrohlich ist und (iii) die isländischen Ischgl-Rückkehrer sich nicht erst bei ihrer Rückreise im Flugzeug infiziert haben konnten, sondern sich bereits in Ischgl infiziert haben mussten, die (ergänzende) **Einvernahme** von

   - [redacted]

   durchführen. Insoweit die Staatsanwaltschaft die vorstehend genannten Personen bereits als Zeugen oder Beschuldigte einvernommen hat, ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft die vorstehend genannten Personen bei ihrer Einvernahme nicht umfassend und insbesondere nicht zum vorstehend bezeichneten Beweisthema befragte. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Staatsanwaltschaft – wie vorstehend gezeigt – eine Reihe von erheblichen Tatsachen rund um den Wissensstand der vorstehend genannten Personen vor Veröffentlichung der Pressemeldung am 05.03.2020 nicht festgestellt hat.

2. [redacted]

[redacted] aufgrund des EpiemieG, der verfassungsrechtlich gewährleisteten staatlichen Schutzpflichten (insbesondere aus Art 2 EMRK) und einer Vielzahl an Sondergesetzen, wie insbesondere das Reichssanitätsgesetz, dazu verpflichtet gewesen wären, die im Fortführungsantrag bezeichneten Handlungen zu setzen, um die Ausbreitung des Sars-CoV-2-Virus und damit eine Gefährdung einer Vielzahl an Menschen zu verhindern, ein **Sachverständigengutachten aus dem Bereich des Seuchenrechts** einholen, um die Rechtsgrundlagen der Seuchenbekämpfung und die daraus zwingend ableitbaren Handlungserfordernisse ordnungsgemäß und umfassend zu erheben.

3. Die Staatsanwaltschaft möge zum Beweis der im Fortführungsantrag bezeichneten Geschehnisse in der Zeit von 05.03.2020 (erste Mitteilungen der Reiseleiterin der isländischen Reisegruppe von positiven COVID-19-Tests bei Ischgl-Urlaubern) und dem 13.03.2020 (Abreisechaos) den **Zeugen**

   - [redacted], p.A. Ischgl 21, 6561 Ischgl.

   einvernehmen.

4. Die Staatsanwaltschaft möge zum Beweis dafür, dass (i) die epidemiologische Situation in Ischgl in der Zeit von 05.03.2020 bis 13.03.2020 bereits derart prekär war, dass die insbesondere im EpidemieG klar formulierten Handlungen im Epidemiefall unbedingt und unverzüglich hätten gesetzt werden müssen, (ii) dass die Handlungen geeignet gewesen wären, die Infektionsgefahr zu minimieren und (ii) dass dies [redacted] ex ante betrachtet auch erkennbar gewesen ist, ein **Sachverständigengutachten aus dem Bereich der Epidemiologie** einholen.

5. Die Staatsanwaltschaft möge zum Beweis dafür, dass die Seuchen- bzw. Pandemiebekämpfung im konkreten Fall vom Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsbereich von [redacted] umfasst war, die (ergänzende) **Einvernahme** von

   - [redacted]
   - [redacted]
   - [redacted]

   durchführen. Insoweit die Staatsanwaltschaft die vorstehend genannten Personen bereits als Zeugen oder Beschuldigte einvernommen hat, ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft die vorstehend genannten Personen bei ihrer Einvernahme nicht umfassend und insbesondere nicht zum vorstehend bezeichneten Beweisthema befragte. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Staatsanwaltschaft – wie vorstehend gezeigt – eine Reihe von erheblichen Tatsachen rund um den konkreten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der

vorstehend genannten Personen nicht festgestellt hat.

6. Die Staatsanwaltschaft möge zum Beweis dafür, dass [redacted] (i) ihre Handlungspflichten kannten, sich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten dazu verleiten ließen, diese Handlungspflichten zu verletzten und die Gefahrengeneigtheit der Verletzung der Handlungspflichten kannten bzw. (ii) in diesem Zusammenhang die notwendige Sorgfalt außer Acht ließen, die (ergänzende) **Einvernahme** von

   - [redacted]

   durchführen. Insoweit die Staatsanwaltschaft die vorstehend genannten Personen bereits als Zeugen oder Beschuldigte einvernommen hat, ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft die vorstehend genannten Personen bei ihrer Einvernahme nicht umfassend einvernommen. Insbesondere befragte die Staatsanwaltschaft die vorstehend genannten Personen nicht zu ihrer Motivlage, und die mit ihren zahlreichen Unterlassungen verbundenen Motive, weil die Staatsanwaltschaft – rechtsirrig – davon ausging, dass die vorstehend genannten Personen keine objektiven Tatbestände des StGB verwirklicht hätten.

7. Die Staatsanwaltschaft möge zum Beweis dafür, dass **Landesrätin** [redacted] ebenso für das Gesundheitswesen zuständig ist, von der prekären epidemiologischen Situation im Paznauntal Kenntnis hatte und daher insbesondere in der Zeit von 05.03.2020 bis 13.03.2020 in Punkto Seuchen- und Epidemiebekämpfung für den Landeshauptmann hätte tätig werden müssen, die notwendigen Handlungen aber nicht gesetzt hat, die **Einvernahme** von

   - [redacted]

   durchführen.

8. Darüber hinaus möge die Staatsanwaltschaft einerseits sämtliche Beweismittel, die die Fortführungswerber im gegenständlichen Fortführungsantrag bei ihrem jeweiligen Vorbringen angegeben haben, dazu heranziehen, um die Richtigkeit der von den Fortführungswerbern jeweils im Einzelnen behaupteten Tatsachen zu prüfen, dies zum Beweis dafür, dass die Beschuldigten wissentlich gegen die sie treffenden Handlungspflichten angesichts der evident drohenden Ausbreitung der Corona-Pandemie und der Gefahr für Leib und Leben von Menschen verstoßen haben

9. Überdies möge die Staatsanwaltschaft auch sämtliche Urkunden, die die Fortführungswerber ihrem gegenständlichen Fortführungsantrag beilegen, einschließlich der auf DVD oder CD vorgelegten WDR-Dokumentation vom 16.3.2020 als Beweismittel für das im obigen Fortführungsantrag erstattete Tatsachenvorbringen prüfen, dies zum Beweis dafür, dass die Beschuldigten Grund wissentlich gegen die sie treffenden Handlungspflichten angesichts der evident drohenden Ausbreitung der Corona-Pandemie und der Gefahr für Leib und Leben von Menschen verstoßen haben.

10. Zum Beweis für die Tatsache, dass die Virologin Frau Univ.-Prof. Dr. Dorothee von Laer der Gesundheitsbehörde und somit sämtlichen Beschuldigten bereits am Samstag, dem 7.3.2020, dringend empfohlen hat, das Skigebiet Paznauntal unverzüglich zu schließen, die Beschuldigten daher auch aus diesem Grund wissentlich gegen die sie treffenden Handlungspflichten angesichts der evident drohenden Ausbreitung der Corona-Pandemie und der Gefahr für Leib und Leben von Menschen verstoßen haben, beantragen die Fortführungswerber die Einvernahme von Frau Univ.-Prof. Dr. Dorothee von Laer Ladung und folgender Adresse:

    Medizinische Universität Innsbruck, Institut für Virologie, Peter-Mayr-Straße 4b, 6020 Innsbruck, Österreich

Sämtliche, vorstehend beantragten ergänzenden Beweismittel sind geeignet, die genannten Beweisthemen zu belegen. Aus all diesen Beweisthemen und den entsprechenden Beweismitteln ergibt sich, dass gegen [redacted] insbesondere aufgrund der Verwirklichung der §§ 80, 88, 179, 179, 302, 313 StPO zu strafrechtlich ermitteln ist.

5. Zu den Voraussetzungen einer Anklageerhebung

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, Anklage gegen Beschuldigte zu erheben bzw. zumindest das strafrechtliche Ermittlungsverfahren fortzuführen, wenn eine Verurteilung der Beschuldigten überwiegend wahrscheinlich ist.

Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit liegt bereits dann vor, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung über 50 % beträgt.

Wie vorstehend gezeigt, indizieren die in Punkt I. (Einleitende Zusammenfassung) dargestellte

Rechtslage, insbesondere die strengen Handlungspflichten, die das Epidemiegesetz der Behörde in der Situation der Gefahr einer Ausbreitung einer übertragbaren Krankheit auferlegt, weiters der von der Staatsanwaltschaft ermittelte, in Punkt II. zusammengefasste Sachverhalt und die Ausführungen unter Punkt III., dass sämtliche Beschuldigten jedenfalls den objektiven und subjektiven Tatbestand der §§ 178, 179 StGB verwirklichten. Ferner liegt gegen sämtliche Beschuldigten zusätzlich auch der Verdacht von Amtsmissbrauch gem. § 302, und der Qualifikation gem. § 313 StGB vor.

Hinzu kommt, dass sämtliche Beschuldigten aufgrund dieser Ausführungen im Verdacht stehen, darüber hinaus auch Straftaten gegen Leib und Leben (insbesondere § 88 StGB fahrlässige Körperverletzung und § 80 StGB fahrlässige Tötung) begangen zu haben.

Die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung der Beschuldigten ist anhand des momentanen Stands des Ermittlungsverfahrens jedenfalls mit deutlich über 50 % anzusetzen.

6. ANTRAG

Zufolge der vorstehenden Ausführungen stellen die Fortführungswerber den

ANTRAG,

das strafrechtliche Ermittlungsverfahren

- gegen sämtliche fünf als Beschuldigte geführten Personen [redacted] und
- darüber hinaus auch gegen die vorerst noch als unbekannte Täter bezeichneten weiteren Verdächtigen

gemäß § 195 Abs 1 Z 1, 2 und/oder 3 StPO fortzuführen.

Darüber hinaus stellen die Fortführungswerber den

ANTRAG,

die Staatsanwaltschaft Innsbruck möge aus den oben unter den Punkten I., II. und III. dargelegten Gründen **ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren** wegen des Verdachts nach den §§ 178, 179 sowie §§ 80 und 88 StGB und hinsichtlich jener Personen, die als Beamte iSd StGB gelten, auch wegen des Verdachts nach § 302 StGB und der Qualifikation nach § 313 StGB **auf folgende Personen als Beschuldigte einleiten bzw. das gegenständliche Verfahren auf diese Personen als Beschuldigte ausdehnen**:

- [redacted], ehemaliger Obmann des Tourismusverbandes (TVB) Paznaun-Ischgl
- [redacted], amtierender Obmann des TVB Paznaun-Ischgl
- [redacted] Geschäftsführer des TVB Paznaun-Ischgl
- [redacted], Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Landeck
- [redacted], Landeshauptmann von Tirol
- [redacted] Mitarbeiter des Kabinetts von LH Platter
- [redacted], Landessanitätsdirektor des Landes Tirol
- [redacted] Leiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol

- [redacted], Mitarbeiterin der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol

Die Opfer und Privatbeteiligten laut Beilage ./1